BIBLIOTHECA PONTIFICII INSTITUTI BIBLICI

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FUER KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTER-SEMINARS IN TRIER

43. JAHRGANG 2. HEFT MAERZ 1931

VERLAG PAULINUSDRUCKEREI TRIER

INHALT

Abhandlungen:

Görres-Gesellschaft und katholische Wissenschaft / Prälat Prof. Dr. Kaas (Trier) 81

Der katholische Nachwuchs im akademischen Lehramt und wir / Pfr. A. Homscheid (Koblenz) 83

Die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder / Rechtsanwalt Dr. Lenz (Köln) 88

St. Augustins theologische Auffassung vom Schriftwort im allgemeinen und vom Johannesevangelium im besondern / Studienrat Dr. Roles (Neuwied) 97

Rundfunk und Katholizismus / Subdirektor Alois Funk (Trier) 114

Kirchensteuer und Kirchenaustritt / Prof. Dr. Wehr (Trier) 124

Mitteilung:

Prälat Prof. Dr. Mausbach † / Prof. Dr. Weiler (Trier) 131

Schwesternbeicht — Ort und Gültigkeit / Domkapitular Kammer (Trier) 134

Kautelen bei Mischehen / Prof. Dr. Wehr (Trier) 136

Römische Erlasse und Entscheidungen / Prof. Dr. Wehr (Trier) . . . 139

Bücherbesprechungen:

Philosophie: Rintelen, Festgabe Geyser, Schieser / Josef Lenz (Trier) . 142

Kirchengeschichte: Kirsch, Hilpisch, Butler / Schuler (Trier) 144

Altes Testament: Faulhaber, Kremer, Kortleitner / Theis (Trier) . . . 146

Neues Testament: Haugg, Peschek, Lusseau-Collomb / Ketter (Trier) . 149

Pädagogik, Katechetik, Homiletik: Spieler, Klug, Hoornaert, Dörfler, Schumacher-Köhl und Klara Wirtz / Weiler (Trier) 151

Fundamentaltheologie, Religions- und Missionswissenschaft: Romeis, Lippert, Heinen / Johann Lenz (Trier) 154

Verschiedenes: Walcheren, Samberger, Breitenstein, Buchberger, Lexikon, Hagemann 155

Die Zeitschrift „Pastor bonus" erscheint jährlich sechsmal. — Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 8,— Goldmark. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie der Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier (Postscheckkonto Köln Nr. 35 208 und Saarbrücken 4046) entgegen. Bereits erschienene Hefte werden nachgeliefert. — Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften und Büchersendungen sind zu richten an die Schriftleitung des „Pastor bonus" in Trier (Bischöfliches Priesterseminar). — Den Versand und den Zahlungsverkehr, ebenso auch den Anzeigenteil, besorgt die Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier

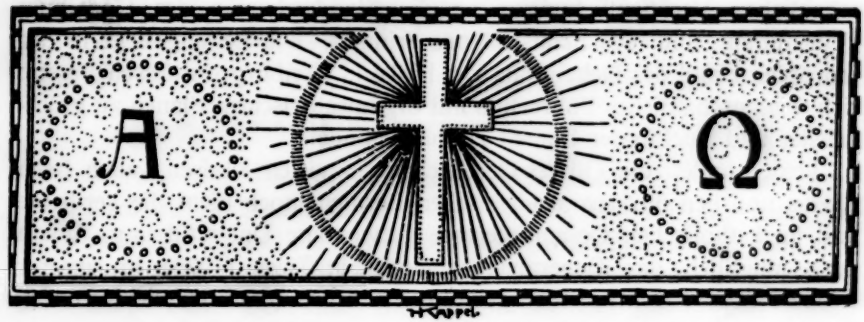

GÖRRES-GESELLSCHAFT UND KATHOLISCHE WISSENSCHAFT

Mehr denn je verlangt der immer weiter und tiefer greifende Geisteskampf unserer Tage auch auf Seiten des Katholizismus eine ihrer Aufgabe bewußte und ihrer Mission gewachsene Wissenschaft. Eine Wissenschaft, die im Denken und Forschen der wissenschaftlichen Betätigung in anderen Lagern qualitativ ebenbürtig ist und damit auch die Voraussetzung dafür hat, den Vertretern katholischen Denkens und Forschens an den Stätten der staatlichen und sonstigen Wissenschaftspflege den ihnen gebührenden, von anderer Seite nur zu sehr umkämpften Einfluß zu sichern.

Aus solchen Erwägungen heraus wurde vor einem halben Jahrhundert, im Jahre 1876, in Koblenz die Görres-Gesellschaft ins Leben gerufen, eine Gesellschaft, „die im katholischen Deutschland wissenschaftliches Leben wecken und fördern sollte durch Veranstaltung wissenschaftlicher Unternehmungen, Begründung und Unterhaltung wissenschaftlicher Institute, sowie durch Herausgabe von Vereinsschriften und Einzelwerken". Die Gründer benannten die Gesellschaft nach Josef von Görres, „um das Andenken des edlen Patrioten, des tiefsinnigen Forschers, des wahren Christen und mutigen Kämpfers für Recht und Freiheit der Kirche in der Gegenwart zu beleben und eine alte Schuld der Dankbarkeit und Verehrung endlich abzutragen".

In den folgenden 50 Jahren ist die Gesellschaft zu einer Bedeutung herangewachsen, die weit über die deutschen Grenzen hinausgreift. Namhafte, aus ihr hervorgegangene, katholische Gelehrte haben ihren Ruf im In- und Ausland fest begründet. Von ihren wissenschaftlichen Instituten seien nur die in Rom und Jerusalem erwähnt, von den wissen-

schaftlichen Veröffentlichungen an die Standardwerke des Concilium Tridentinum und des Staatslexikons erinnert. Die Leitung liegt in der erprobten Hand des Geheimrats Dr. Finke in Freiburg, in dessen Person sich wissenschaftliches Führertum mit organisatorischem Planen zu glücklichster und fruchtbarer Einheit zusammenfindet.

Leider findet die Görres-Gesellschaft in vielen Kreisen, auch beim Klerus und den übrigen akademischen Berufen, noch nicht die verdiente und im katholischen Gesamtinteresse notwendige Unterstützung. Wenn auch anläßlich der Generalversammlung in Trier (1925) in unserer Diözese über 160 Mitglieder gewonnen wurden (darunter ca. 80 Geistliche), so scheint mir doch diese Ziffer — verglichen mit der Gesamtzahl der in der Diözese tätigen Angehörigen akademischer Berufe geistlichen und weltlichen Standes — noch starker Erweiterung fähig und bedürftig. Es müßte bei entsprechender Werbetätigkeit ein Leichtes sein, diese Ziffer zu verfünffachen.

Triers ruhmvolle Vergangenheit in der Pflege katholischer Wissenschaft fordert von uns, daß wir die Gesinnung unserer Vorfahren als eine heilige Tradition hüten und katholischem Streben und Arbeiten für Gegenwart und Zukunft die Möglichkeit steigender Entfaltung sichern. Auf dem Boden der Trierer Diözese ist die Görres-Gesellschaft erwachsen. Das sollte allen katholischen Akademikern des Trierer Bistums, Geistlichen und Laien, ein Ansporn sein, für sie mit gesteigerter Kraft zu werben und dafür zu sorgen, daß da, wo ihre Heimat war, sie der treuen und opferbereiten Unterstützung des katholischen Akademikertums und vor allem auch des Klerus sicher ist.

Trier, im Januar 1931. (gez.) Ludwig Kaas.

„DER KATHOLISCHE NACHWUCHS IM AKADEMISCHEN LEHRAMT UND WIR"

Von A. Homscheid, Pfarrer an St. Kastor in Koblenz.

Bei Erinnerung an frohe Studentenjugend und liebe Kommilitonen steigt auch die Frage auf nach ihrem Schicksal und Wirken, nach dem Auswirken dessen, was sie aus ihrer Studentenzeit mitnahmen, nach dem Auswirken ihres Wissens und ihrer katholischen Seelenhaltung. Deren Bedeutung für persönliches Sein und Wirken und für unser Volksleben haben wir in praktischem Erleben geschaut. Im alten Trierer Dom, der uns mit der unverrückbaren Schwere und Breite seiner Monumentalität und mit den weiten Hallen seiner überzeitlichen Geheimnisse Symbol katholischer Seelenhaltung ist, liegt das Grab unseres unvergeßlichen Bischofs Korum. In unserer Erinnerung lebt er als kristallklar und stark geformter Typ katholischer Weltanschauung. Die Metaphysik katholischer Philosophie und Dogmatik war in ihm geniale, schöpferische Kraft, die sein Leben und sein Wirken formte. Er tat zu dem Objektiven dieser katholischen Metaphysik die vollbewußte Kraft seiner Individualität und wurde so der katholische Mensch von großem Format. Wir Älteren erinnern uns noch des elementaren Ausbruchs seiner Redegewalt, wenn er zu dem Thema sprach: „Inferiorität des Katholizismus" und seiner Auseinandersetzungen mit Graf Hertling. Da leuchtete seine männliche Überzeugung von der absoluten Superiorität des Katholizismus wie die Feuer im Lager Gedeons. Er hat nie an der wesenhaften und providentiellen Kraft und Aufgabe der katholischen Geisteswissenschaft gezweifelt, hielt die Lebenskraft katholischer Metaphysik für stark genug, dem deutschen Volk wieder Einheit und Geschlossenheit einer seelischen Haltung zu geben. Ihm seien die Erwägungen, die ich anstellen möchte, als pietätvolle Erinnerung geweiht. „Der katholische Nachwuchs im akademischen Lehramt und wir". Es geht um die Träger und Künder tiefster Wissenschaft, die im Organismus unserer deutschen Universitäten ihre spezielle Wissenschaft aus bewußt katholischer Weltanschauung heraus formen. Im Thema liegt Frage nach Zahl und Kraft und nach dem, was wir tun sollen, um beides, Zahl und Kraft, voll aufzuwerten.

I. Zunächst einige Worte über die Bedeutung katholischer Dozenten im Organismus unserer deutschen Universitäten. Wissen und Denken unseres Volkes, seine geistige Einstellung zu allen Lebensfragen und seine seelische Haltung werden auch heute noch wesenhaft geformt durch

unsere akademischen Lehrer. Von der Universität kommen die Grundideen für Volksbildung und die richtunggebenden geistigen Kräfte, von dort Einkehr und Umkehr bei Kulturerschütterung und Kulturverfall, Wendung zum Metaphysischen oder Preisgabe der tiefsten Geistigkeit. Dort waren immer die Träger und Künder des Zeitgeistes. Aus solchen Erwägungen heraus hat die Kirche ihre Universitäten geschaffen im Mittelalter, und die absolutistische Staatsomnipotenz, die in Verkennung ihres Rechtes und ihrer Aufgabe auch Kultur und Geistesleben beherrschen wollte, hat mit mehr oder minder Erfolg versucht, aus den Universitäten Dienerinnen des Staates zu machen. Heute ringt auch der demokratisch-sozialistische Staat, auch der bolschewistische, um maßgebenden Einfluß auf die Universitäten. Man will mehr als die Zeltlager der Kinderfreundebewegung! Die sozialistische Weltanschauung soll Geist und Seele der kommenden Universität sein. Hier werden mit schicksalshafter Deutlichkeit die alten Perücken der Voraussetzungslosigkeit von der Weltbühne verwiesen. Ihr Drama ist zur Tragödie geworden, leider Tragödie für unser Volk.

Wir wollen uns nicht die Meinung mancher aneignen, die da glauben, nicht die Universität würde die Zukunft unseres Volkes geistig gestalten, sondern die Menschen der Tat und des Tuns, der Technik und des praktischen Könnens. Wenn damit Methode und Wirken im Tagesgeschehen gemeint ist, könnte man darüber reden, aber nicht, wenn es um Forschung und Wissenschaft geht. Im Bildungsgang unseres Volkes und im Kulturwerden deutscher Lebensgestaltung werden die Universitäten ihre grundlegende und führende Bedeutung behalten, es sei denn, daß die wissenschaftlichen Forscher alle Verbindung mit dem flutenden Leben verlieren, aber dann wären sie nicht mehr Wissenschaftler, denen die geistige Synthese zwischen Wissen und Leben Letztes und Höchstes sein muß. Freilich, es ist ein Neues im Lebensdrang und in der Lebensformung unseres Volkes, an dem auch die Universitäten nicht achtlos vorübergehen dürfen. Das Leben der Masse ist aufgebrochen an vielen Stellen, und von da her kommen Menschen, die das Leben formen wollen, ohne daß sie den Weg durch die Universität gegangen sind. Aber je mehr sie sich bewußt werden, was Lebensgestaltung des Volkes in die Weite und Tiefe ist, desto mehr werden sie still und fragend doch wieder zu den Quellen der exakten Wissenschaft gehen. Es kommen jetzt schöpferische Kräfte direkt aus der Masse. Nichtwissenschaftler formen an unserem wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben. Professor A. Rademacher hat mit feiner Seele es gespürt und es den Vertretern der Wissenschaft in seiner Rektoratsrede gesagt, wie es jetzt Aufgabe der

Wissenschaft sei, das Leben sich nicht entgleiten zu lassen, sondern dem Geist die gestaltende Führung wieder zu gewinnen („Wissenschaft und Leben", Bonner Akademische Reden 1929). Das verwirrte und aufgebrochene Leben schreit doch förmlich nach dem ordnenden Geist, nach der Metaphysik einer objektiven Wirklichkeit, die jede einzelne Wissenschaft vor unfruchtbarer Vereinsamung rettet und die große Synthese schafft zwischen Wissen und Leben. Das tiefste in diesem Rufen des Lebens ist ein Verlangen nach dem G l a u b e n an eine weltumspannende und ordnende, überzeitliche objektive Wirklichkeit. Das durch die Schuld der Wissenschaft entseelte Leben ist zur Reaktion gegen das bloß intellektuelle und rechnende Wissen geworden und fordert von den Universitäten Aufdecken und Beleben seiner geistigen Tiefe und Einordnung in eine einheitliche Weltanschauung. Hier leuchtet die providentielle Bedeutung auf, die der k a t h o l i s c h e Dozent im Organismus der modernen Universitäten hat. Und wir, die wir ja auch das Leben unseres Volkes formen helfen, müssen uns verantwortungsbewußt fragen, wie wir mithelfen können, dem Katholizismus die Lösung seiner Aufgabe an den Universitäten zu ermöglichen.

II. Wie steht nun der Katholizismus im deutschen Universitätsleben? Ist er dort wissenschaftliche, geistige Größe, lebenswichtiges Organ in einem lebendigen Organismus oder nur Fassade eines Seitenportals? Frage nach Zahl und Kraft ist dies.

Die Antwort der Zahlen ist laute Anklage gegen den Staat und die liberal-protestantische deutsche Universität von ehedem, die jeden bewußt katholischen Gestaltungseinfluß vom Bildungsprozeß unseres Volkes weitab drängte. Sie ist aber auch mahnende und ermunternde Forderung, jetzt, wo der Weg ins Innere, in die eigentliche Geistesrichtung der Universität, etwas wenigstens für uns offen ist, junge, herzhaft katholische Wissenschaftler auf diesen Weg zu senden. Was sagen die Zahlen?

Bevölkerungsstatistik:

Katholiken	33,06%	
Evangelische	64,20%	
Andere	2,74%	
Zahl der reichsdeutschen Studenten:		
Katholisch	29,39%	(ohne Theologen)
Evangelisch	65,25%	
Israelitisch	3,57%	
Konfessionslos	1,79%	

Dozenten der weltlichen Fakultäten: 6701, davon sind 910 Katholiken, also 13,58 %. Wir haben 1759 Privatdozenten, davon 225 Katholiken, also 12,79 %. Drücken diese Angaben schon rein zahlenmäßig eine Zurücksetzung der Katholiken aus, die wir nicht länger ertragen dürfen, so wird das Bild noch dunkler, wenn wir bedenken, daß manche dieser „katholischen" Dozenten eben nicht katholisch im Vollsinn des Wortes sind. Wieviele von ihnen mögen mit vollem Bewußtsein das Ziel haben, ihrer Wissenschaft eine positive und aktive Einstellung auf die katholische Weltanschauung zu geben? —

Bei der offenen Krisis der weltanschaulichen Fundierung unseres wissenschaftlichen und damit unseres gesamten kulturellen Lebens könnte der Mangel an Zahl in etwa ausgeglichen werden durch die absolute Geltung und die die ganze Wirklichkeit in sich tragende Kraft der katholischen Weltanschauung, wenn die katholischen Dozenten als Führende sich restlos in die katholische Einheitsfront einstellen wollten. Die von allem Individualismus und Relativismus müde Gewordenen suchen mit einer Seele, die vom geistlosen Wirrwarr des Lebens aufgerissen ist, jetzt nach Sachlichkeit, nach ungebrochenen und unbiegsamen, objektiven Gegebenheiten. Wenn die katholischen Dozenten des Rechtes, der Philosophie, der Naturwissenschaften, der Medizin, der Nationalökonomie die katholische Weltanschauung als geistiges Fundament ihrer Disziplin in höchster wissenschaftlicher Form aufweisen würden, dann würde die Schwäche der Zahl schon in etwa paralysiert. Die kommenden katholischen Privatdozenten müssen wissenschaftlich und vom Glauben her mit einer großen geistigen Geschlossenheit und Aufgeschlossenheit, Bindung und Beweglichkeit, die der großen katholischen Idee würdig ist, in das Universitätsleben einwirken. Geist aus Gott und Wahrheit wird mehr sein als Zahl! Aber auch der Zahl nach müssen wir stärker werden.

III. Was können wir nun tun, um Zahl und Kraft zu mehren? Zunächst müssen wir die ganze Frage eingehend studieren, dann wird unser Gewissen wach und zeigt uns unerbittlich eine Verantwortung, die hier aufleuchtet. Auch in unseren Studentenkorporationen müssen wir als alte Herren die Aufmerksamkeit auf diese Frage lenken und Ausschau halten nach jungen Kräften, die den einstweilen noch harten und hemmungsreichen Weg der Privatdozenten gehen können. Bei den jungen Menschen Liebe und Willen zur akademischen Laufbahn wecken! Providentiell ist die Stunde des Katholizismus! Die Frage einer katholischen deutschen Universität möchte ich nur kurz streifen, um vor Übereilung und praktischer Unklugheit zu warnen. Der Augenblick fordert von den deutschen Katholiken, die jetzt viel zu arm sind, um eine erstklassige

Universität lebensfähig und zeitentsprechend zu errichten und zu erhalten, daß sie sich für die theologischen Fakultäten an unseren Universitäten voll einsetzen. Vor allem aber müssen wir verlangen und uns dafür einsetzen, daß in den weltlichen Fakultäten Vollkatholiken, die über höchstes Wissen schöpferisch verfügen, auch ordentliche Professuren innehaben mit dem Recht und der Möglichkeit, Prüfungen zu halten, Seminare und Schulen zu bilden. „Weltanschauungsprofessoren" sind kein Ersatz für diese ordentlichen Professuren. Nur so wird es dem Katholizismus in Deutschland möglich sein, einen seiner Wissens- und Geistesfülle entsprechenden Einfluß auf den Bildungsgang unseres Volkes zu gewinnen.

Ein erstes Erfordernis aber hierfür ist die Heranbildung katholischer Privatdozenten. In unserer „Görresgesellschaft" haben wir die Instanz, die für diese Frage zuständig ist. Die Führer der Gesellschaft, vorab ihr Vorsitzender, Herr Geheimer Rat Prof. Dr. Finke, auf den wir Katholiken mit Recht stolz sein dürfen, geben sich alle Mühe, um die Frage des akademischen Nachwuchses zu lösen. Aber die verfügbaren Geldmittel sind viel zu gering, um nennenswerte Erfolge zu erzielen. Wir alle müßten doch Mitglieder der Görresgesellschaft sein. Wer es noch nicht ist, möge sich heute noch bei der Geschäftsstelle der Görresgesellschaft in Köln, Marzellenstraße, anmelden. Wenn diese Gesellschaft statt 4898 Mitglieder deren 20 000 hätte, wie es doch möglich wäre, dann wären wir der Lösung obiger Frage ein gut Stück näher. Auch sollte es möglich sein, daß jungen Privatdozenten in den karitativen Anstalten unserer Kirche freie Wohnung und Unterhalt gewährt werde. Größere Geldzuwendungen an die Görresgesellschaft mit dieser Zweckbestimmung wären auch Actio Catholica in eminentem Sinne.

Warum habe ich als Mann der Praxis diese Frage gestellt? Weil wir Akademiker als Geistliche, Juristen, Mediziner, Philologen es an tausend Stellen in unserm Volksleben spüren, wie bitter nötig es ist, daß uns von der katholischen Wissenschaft her für alle brennenden Tagesfragen wissenschaftliche Lösungen und Auseinandersetzungen geboten werden. die hieb- und stichfest sind. Wir aber sind an erster Stelle dazu berufen, für den katholischen Nachwuchs im akademischen Lehramt zu sorgen.

DIE RECHTLICHE STELLUNG DES KIRCHENVORSTANDES UND SEINER MITGLIEDER.

Dr. H. Lenz, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Köln.

Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preußische Gesetzessammlung, S. 585) stellt wohl als wichtigsten Satz an die Spitze:

> Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.

Das Gesetz befaßt sich im einzelnen mit der Zusammensetzung und den Aufgaben des Kirchenvorstandes; es enthält Beschränkungen seiner Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse. Über die rechtliche Stellung der Kirchenvorsteher spricht sich das Gesetz nicht aus.

Um Klarheit über die Rechtsstellung des Kirchenvorstandes zu gewinnen, ist es angängig und zweckmäßig, auf das Gesetz vom 20. Juni 1875, das bisher für Preußen einheitlich die kirchliche Vermögensverwaltung regelte, zurückzugreifen. Es wird insbesondere notwendig sein, sich mit der Rechtsprechung, soweit sie sich auf das frühere Gesetz bezog, auseinander zu setzen. Dabei soll natürlich nicht verkannt werden, daß die Vermögensverwaltung durch das Gesetz von 1924 in wesentlichen Teilen und grundsätzlich anders gestaltet ist, als vordem.

Das Gesetz vom 20. Juni 1875 hat sich ebensowenig über den Rechtsträger des Kirchenvermögens ausgesprochen, wie das jetzt geltende vom 24. Juli 1924. Dies ist offenbar mit Absicht geschehen. Schon bei der Beratung des Gesetzes von 1875 war angeregt, das Subjekt des Kirchenvermögens näher zu bestimmen. Man hatte vorgeschlagen, die Kirchengemeinde als Eigentümerin des gesamten in der Pfarrei vorhandenen kirchlichen Vermögens zu bezeichnen. Seitens der Regierung wurden damals Bedenken erhoben. Mit der Begründung, daß der theoretische Streit über das Eigentum am Kirchenvermögen seit dem Mittelalter bis zur Neufassung des Gesetzes noch nicht zum Abschluß gekommen sei, hielt es die Regierung für zweckmäßig, den Rahmen des Gesetzes nur auf die Beschaffung eines formellen Rechtes über die Organe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu stellen, ohne die Eigentumsfrage allgemein zu entscheiden — vergl. von Schilgen: Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesamten preußischen Monarchie. Bd. 1, S. 146 ff. —. Die gleichen Bedenken hatte man offenbar bei der Fassung des Gesetzes von 1924,

und so ließ man auch hier mit Absicht die Eigentumsfrage offen — vergl. Schlüter: Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden in Preußen, S. 11 ff. —. Diese Unterlassung des Gesetzgebers führt bei Beurteilung der Rechtsstellung des Kirchenvorstandes naturgemäß zu Schwierigkeiten. Der Vorstand soll ein Vermögen verwalten und vertreten, von dem nicht eindeutig feststeht, in wessen Eigentum es steht. Er soll fremdes Vermögen verwalten und über seine Verwaltung Rechenschaft legen, ohne zu wissen, wer der Fremde ist.

Das Gesetz vom 24. Juli 1924 war durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 geboten. Artikel 137 der Reichsverfassung sprach das Trennungsprinzip gegenüber der engen Verbindung zwischen Staat und Kirche aus. Er sollte den Kirchen die Freiheit vom Staat und seiner Macht in möglichst weitem Ausmaße verschaffen. Soweit die Durchführung der in Artikel 137 niedergelegten Bestimmungen eine weitere Regelung erforderte, waren sie der Landesgesetzgebung vorbehalten, und so sollte das preußische Gesetz vom 24. Juli 1924 die in Art. 137 R. V. niedergelegten Grundsätze ausfüllen. Das Gesetz hat, wie im nachfolgenden gezeigt wird, die ihm zugedachte friedliche Lösung nicht ganz zu erfüllen vermocht. Insbesondere hat die Rechtsprechung die in der Reichsverfassung und im Gesetz von 1924 verankerten Staatsrechte erheblich zugunsten des Staates auszulegen versucht.

Bevor die rechtliche Befugnis des Kirchenvorstandes und die ihm durch das Gesetz auferlegten Beschränkungen geprüft und verstanden werden können, bedarf es einer Klarstellung, welche Rechtsstellung denn nun der Vorstand selbst und seine Mitglieder einnehmen. Ist der Kirchenvorstand eine Behörde im Sinne der staatlichen Gesetze? Ist er lediglich eine kirchliche oder aber eine öffentliche Behörde? Sind seine Mitglieder nur kirchliche oder etwa staatliche Beamte im Sinne der Zivil- und Strafgesetze? Ist insbesondere der Vorsitzende oder etwa der vom Vorstand bestellte Rendant Staatsbeamter? Sind seine Mitglieder Beamte im Sinne der Reichsverfassung?

Zum besseren Verständnis mag vorausgeschickt werden, wie sich der Vorstand zusammensetzt. Die Wahl regelt sich jetzt nach der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928. Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist jeweils ein Geistlicher — der Pfarrer oder der von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt je nach der Seelenzahl in der Gemeinde 6—28 (§ 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1924). Hinzu kommen dann noch die auf

Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten, oder die vom Vorstand ernannten Mitglieder.

Die Frage der Behörden- oder Beamteneigenschaft war schon nach früherem Recht und ist noch heute außerordentlich umstritten. Und dabei ist sie von eminenter Bedeutung. Es sei hier nur auf einzelne maßgebliche Bestimmungen hingewiesen. Die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe zieht nach § 31 Strafgesetzbuch die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich. Zählt dazu auch das Amt als Kirchenvorsteher? Das Strafgesetz sieht verschärfte Strafen gegen Beamte vor. Sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes Beamte im Sinne der §§ 350, 359 St. G. B.? Nach § 114 St. G. B. wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. § 164 St. G. B. bestraft wegen falscher Anschuldigung den, der bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt. Gilt im Sinne dieser Bestimmungen auch der Kirchenvorstand oder sein Vorsitzender als Behörde?

Eine Eintragung im Grundbuch soll nur erfolgen, wenn die zur Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden (§ 29 G. O.). Handelt es sich bei der Erklärung des Kirchenvorstandes um die einer öffentlichen Behörde? Handelt es sich bei seinen Mitgliedern um öffentliche Beamte im Sinne des § 39 Ausführungsgesetz zum G. V. G.? Die Frage ist wesentlich für die Feststellung, ob ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg verfolgbar sind und vor welches Gericht sie gehören.

Die Reichsverfassung enthält eine Reihe von wichtigen Bestimmungen über Beamte, ohne den Beamtenbegriff selbst festzulegen. Sollen diese Bestimmungen nur für Reichs- und Staatsbeamte, oder etwa auch für kirchliche Beamte, und mithin für die Kirchenvorsteher gelten?

Um das Streitgebiet zu übersehen, bedarf es zunächst eines Einblickes in die Rechtsprechung. In R. G. St. Bd. 3 S. 258 hat das Reichsgericht aufgestellt, daß der Rendant einer katholischen Pfarrgemeinde zu den mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 359 St. G. B. gehört. In der Begründung ist gesagt: „Als mittelbare Staatsbeamte stellen sich in Preußen namentlich diejenigen Personen dar, welche im Dienste einer Gemeinheit stehen, die, weil organisch in die Verfassung des Staates eingreifend, der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterliegen. Schon nach den allgemeinen Prinzipien des neueren deutschen Staatsrechtes gehören

in diese Kategorie die katholischen Pfarrgemeinden als privilegierte öffentlich-rechtliche Korporationen." Das Reichsgericht kommt dann zum Ergebnis, daß speziell der Rendant mittelbarer Staatsbeamter sei. Wie aber aus seiner Begründung entnommen werden muß, reiht es den gesamten Kirchenvorstand in die Staatsbeamten-Kategorie ein.

Die Entscheidung in R. G. 14 S. 130 befaßt sich mit dem evangelischen Kirchenrecht, das aber in dieser Frage durch die Rechtsprechung nicht anders beurteilt wird, als das katholische. Auch hier werden die im Verein mit dem Pfarrer zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens berufenen Kirchenvorsteher als im mittelbaren Staatsdienste angestellte Personen angesehen. Man begründet es hier damit, daß die engen Beziehungen der Staatszwecke zu den von der Landeskirche verfolgten Zwecken eine solche Annahme rechtfertigen, zumal dem Staate in vielfachen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Vermögensverwaltung, ein Aufsichtsrecht über die Kirche gewährt sei. Daraus folgt, so argumentiert das Reichsgericht, daß die im Dienste dieser Gemeinde stehenden Beamten, soweit dieser rechtliche Zusammenhang zwischen Staat und Kirche besteht, ihrerseits gleichfalls staatlichen Zwecken dienen und daher insoweit zugleich als im mittelbaren Dienste des Staates angestellt zu erachten seien (ebenso R. G. St. 23 S. 268 für den Rechner der israelitischen Gemeinde). In Band 47 hat das Reichsgericht dem katholischen Bischof von Ermland die Rechte als Behörde im Sinne der §§ 114, 164 St. G. B. abgesprochen. Hier wird aufgestellt, daß kirchliche Ämter keine öffentlichen Ämter nach dem Strafgesetz seien, und daß die katholischen Geistlichen nicht als Staatsdiener zu erachten seien; der Bischof sei zwar eine Kirchenbehörde im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Korporation, er sei aber keine Staatsbehörde, da nicht Träger staatlicher Hoheitsrechte. Demgegenüber betont das Kammergericht in der Entscheidung Bd. 47 S. 132, daß die Organe der katholischen Kirche, also auch der Bischof und der Kirchenvorstand, Behördeneigenschaft im Sinne der Zivilgesetze haben. Aus der Begründung dieses letzteren Urteils ist zu entnehmen, daß das Kammergericht die Stellungnahme des Reichsgerichts, die sich zwar auf das Strafrecht bezieht, nicht billigt. Merkwürdigerweise hat dann auch das Reichsgericht in Bd. 57 S. 25 den Kirchenkassierer einer evangelischen Kirchengemeinde als mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Strafrechts behandelt. Hier läßt das Reichsgericht als seine Meinung erkennen, daß die Mitglieder der evangelischen Landeskonsistorien in Preußen unmittelbare Staatsbeamte und die Konsistorien selbst als Behörden im strafrechtlichen Sinne anzusehen seien.

R. G. Z. Bd. 59 verneint zwar das Vorliegen des Staatsbeamtentums,

nimmt aber an, daß es sich um öffentliche Beamte handele. „Mag man auch davon ausgehen", heißt es hier, „daß die evangelische Kirche nach ihrer neueren Verfassung nicht überall einen Teil des Staatsorganismus selbst bildet, so ist sie doch innerhalb des Staates vermöge ihrer ganzen historischen Beziehung zu demselben eine Korporation von eminent öffentlichem Charakter geblieben; deren Beamte kommen nicht bloß als kirchliche, sondern auch als öffentliche in Betracht." In einer Entscheidung vom 18. Mai 1926 (J. W. 27 S. 1253) hat das Reichsgericht aufgestellt, daß die Geistlichen als kirchliche Beamte dem Artikel 129 der Reichsverfassung unterstehen. Gegen diese Entscheidung nimmt schon Fürstenau a. a. O. Stellung. Mit ausführlicher Begründung vertritt das Reichsgericht den gleichen Standpunkt in Bd. 114 S. 220. Gerade diese beiden letzteren Entscheidungen, die das Beamtenrecht der Reichsverfassung auf den Geistlichen und auf den Kirchenbeamten schlechthin angewendet wissen wollen, sind von größter Wichtigkeit. Es ist verwunderlich, daß diese Urteile bei den Religionsgesellschaften selbst nicht mehr Aufsehen erregt und Widerspruch gefunden haben.

Schon diese kurze Übersicht zeigt, daß die Rechtsprechung keineswegs als einheitlich bezeichnet werden kann, und daß weder die Reichsverfassung, noch die in Ausführung davon ergangenen Landesgesetze Klarheit geschaffen haben. Die Rechtslehre ist nicht minder uneinheitlich wie die Rechtsprechung, doch geht hier die überwiegende Ansicht der Staatsrechtler und Strafrechtler dahin, daß bei den Kirchenbeamten Behörden- und Beamteneigenschaft im Sinne der staatlichen Gesetze zu verneinen seien.

Der Begriff des Beamten ist staatsrechtlich sehr umstritten und wird auch in der Reichsverfassung nicht festgelegt. Man versteht allgemein unter Beamten eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Staat oder einem Selbstverwaltungskörper stehende Person. Während aber z. B. das Oberverwaltungsgericht eine Anstellungsurkunde für wesentlich erachtet, hält das Reichsgericht dies dann nicht für erforderlich, wenn Geschäfte und Tätigkeit die eines Beamten sind.

Das Strafgesetz versteht nach § 359 St. G. B. unter Beamten alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte. Diese Begriffsbestimmung gilt nur für das Strafgesetz. Auch sie hat Streit hervorgerufen, besonders über das Wesen der Anstellung.

In strafrechtlichem Sinne wird, wie sich aus der Fassung des § 359

ergibt, zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Beamten nicht unterschieden. Das Strafrecht unterscheidet aber wohl zwischen Amt und Beamten. Dies ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der §§ 31 und 359 St. G. B. Unter öffentlichen Ämtern im Sinne des § 31 ist z. B. die Anwaltschaft und der Schöffendienst mit einbegriffen. Ihre Inhaber sind aber nicht Beamte.

Da der staatsrechtliche Beamtenbegriff von grundlegender Bedeutung ist, sei zunächst geprüft, ob die kirchlichen Beamten Beamte im Sinne der Reichsverfassung sind, so daß die in der Reichsverfassung enthaltenen Grundlinien über Beamten-Rechte und -Pflichten auf sie Anwendung finden. Die Frage muß im Gegensatz zum Reichsgericht verneint werden. Der Geistliche ist auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kirchenvorstandes ebensowenig Beamter im Sinne der Reichsverfassung, wie es die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind. Er ist es deshalb nicht, weil Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung bestimmt:

> „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."

Es ist richtig, daß Artikel 129 der Reichsverfassung, mit dem sich die oben genannten Gerichtsentscheidungen auseinandersetzen, ebenso wie andere Verfassungsbestimmungen, vom Beamten schlechthin spricht, und deshalb nach seinem Wortlaut den kirchlichen Beamten nicht ausschließt. „Die Ansicht", sagt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 18. 5. 26, „daß die Vorschrift nur Beamte von dem Staat eingegliederten öffentlichen Körperschaften im Auge habe, trägt in die Bestimmung eine Unterscheidung hinein, für die es an jeder Berechtigung fehlt. Wie der Art. 129 Abs. I Satz 3 das gesamte Berufsbeamtentum gegenüber Bestrebungen, die seinen Bestand in Frage stellen, sichern sollte, so sollte der mit Satz 4 bezweckte Rechtsschutz allen Beamten zuteil werden." Schon der Sprachgebrauch spricht gegen die Ansicht des Reichsgerichts. Man mag im Volksmund unter „Beamten" im weiteren Sinne auch den Kirchendiener verstehen; in der Rechtssprache faßt man den Begriff seit langer Zeit enger und versteht den Reichs- oder Staatsbeamten. So ist sowohl im Strafgesetz als auch im B. G. B. (vergl. §§ 411, 570, 1784, 1888) der Geistliche neben dem Beamten besonders genannt. Dies wäre überflüssig gewesen, wenn der Gesetzgeber bei Gebrauch des Wortes „Beamter" den Religionsdiener mit erfassen wollte.

Das Reichsgericht hat aber insbesondere die Tragweite seiner Entscheidung und die Bedeutung des in Art. 137 Abs. III aufgestellten Grundsatzes verkannt. Art. 137 Abs. III ist, wie in der Rechtsprechung

anerkannt, nicht nur ein Leitsatz; er hat unmittelbar geltendes Recht geschaffen. Durch ihn sollte den Religionsgesellschaften die längst erstrebte Selbständigkeit gewährt, und es sollte jeder staatliche Einfluß aus ihrer Verwaltung ausgeschaltet werden. Wollte man dem Reichsgericht folgen, so bedeutete dies einen krassen Eingriff in die durch Art. 137 der Kirche garantierte Selbstbestimmung. Es bliebe ja dann nicht bei der Anwendung des Art. 129; es müßten konsequenterweise alle Beamtenvorschriften auf die kirchlichen Beamten Anwendung finden. Schon aus Art. 10 der Reichsverfassung ergibt sich, daß Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften gesondert behandelt werden sollten. Das Reich kann nach Art. 10 Ziffer III für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften Grundsätze aufstellen. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind nach Art. 129 Abs. III durch Reichsgesetz zu regeln. Das Reich wäre also, wenn man dem Standpunkt des Reichsgerichts folgte, unumschränkter Herr der kirchlichen Gesetzgebung. Nach Art. 130 Abs. II wäre dann auch den kirchlichen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigugsfreiheit gewährleistet. Die kirchliche Behörde hätte bei Konflikten keine rechtliche Handhabe, einzugreifen. Auch die kirchlichen Beamten erhielten besondere Beamtenvertretungen. Ja, man denke an den krassesten Fall des Art. 128 Abs. II, wonach alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden. Die Kirche könnte also durch die Reichsverfassung gezwungen sein, auch weibliche Personen zum Beruf als Geistliche zuzulassen. Es wären dies alles Folgerungen, die mit dem Wesen der Kirche und mit dem ihr eingeräumten Selbstbestimmungsrecht schlechthin unvereinbar sind.

Aus der praktischen Handhabung der Reichsverfassung läßt sich auch darauf schließen, daß die vom Reichsgericht gewählte Auslegung nicht im Sinne des Gesetzgebers lag. Nach Art. 176 waren alle öffentlichen Beamten auf die Verfassung zu vereidigen. Bei den Geistlichen sah man hiervon ab. Vergl. im übrigen hierzu auch Holstein im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 13 S. 153 ff.: „Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten." Er nimmt in ausführlicher und durchaus zutreffender Begründung gegen die reichsrichterliche Rechtsprechung Stellung und stützt sich dabei insbesondere auch auf die gesetzgeberische Vorgeschichte der Reichsverfassung. Eine ganz andere Frage ist natürlich die, ob und inwieweit einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung analog auf den kirchlichen Beamten anzuwenden sind. Da kann man zweifellos der analogen Anwendung einzelner Bestimmungen dann zustimmen, wenn es mit dem Wesen der Kirche und mit dem ihr durch Art. 137 eingeräumten Selbst-

bestimmungsrechte vereinbar ist. Die Beamtenvorschriften aber grundsätzlich und allgemeinhin anwenden zu wollen, ist schlechthin unvereinbar mit dem Recht der Kirche und mit dem Grundsatz des Artikels 137.

Die Kirchenvorsteher sind auch nicht Beamte im Sinne der Strafgesetze. Daß sie nicht unmittelbare Staatsbeamte, sondern allenfalls mittelbare sein können, ist dabei selbstverständlich. Auch ging schon vor dem Gesetz von 1924 und vor der Reichsverfassung die Rechtsprechung übereinstimmend dahin, daß der Geistliche als solcher nicht Staatsbeamter in strafrechtlichem Sinne ist. Die Gerichte kamen aber meist dann zur Bejahung des Beamtenbegriffs, wenn es sich um das Organ der Vermögensverwaltung handelte, einer Aufgabe, die nach dem Gesetz vom 24. 7. 24 nunmehr dem Kirchenvorstand obliegt. Auch hier spricht schon gegen die Beamteneigenschaft, daß im Strafgesetz der Geistliche vielfach neben dem Beamten genannt wird. Aber das allein rechtfertigte die Verneinung der Beamteneigenschaft noch nicht. Nach § 16 des Gesetzes vom 24. 7. 24 ist die Staatsbehörde berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden. Die Rechtsprechung neigt dazu, dieses staatliche Aufsichtsrecht als genügend für den Beamtenbegriff zu erachten. Dieses Aufsichtsrecht allein begründet aber noch kein mittelbares Beamtenverhältnis, und so greift man denn, wie die oben angeführten Strafrechtsentscheidungen ergeben, zu einer möglichst weiten Auslegung dieses Aufsichtsrechtes. Man betrachtet die kirchliche Vermögensverwaltung selbst als Staatsaufgabe, und die Verwaltungsorgane des Kirchenvermögens als Staatsorgane. Diese Auslegung widerspricht dem obersten Grundsatz der Reichsverfassung, wonach die Kirche selbst ihre Angelegenheiten ordnet und auch ihr Vermögen verwaltet. Staatszwecke und Kirchenzwecke mögen ineinander übergreifen, aber sie sind doch auch in vermögensrechtlicher Hinsicht zwei unvergleichbare Größen. Wenn auch die Kirche in staatlichem Interesse tätig wird, wenn sie z. B. in dem Bestreben, die Sittlichkeit zu heben und zu fördern, gleichzeitig staatlichen Zwecken dient und Staatsinteressen fördert, so tritt dadurch doch nicht eine solch innige Verbindung ein, daß sie etwa als Organ der Staatsgewalt tätig sei.

Nur als Selbstverständlichkeit sei zugefügt, daß der Geistliche Staatsbeamter sein kann. Er ist es dann, wenn er mit staatlichen Aufgaben betraut ist, aber er ist es dann nicht in seiner Eigenschaft als Geistlicher.

Aus der bisherigen Begründung ergibt sich, daß der Kirchenvorstand auch keine staatliche Behörde und kein öffentliches Amt im Sinne der Zivil- und Strafgesetze ist. Unter einer öffentlichen Behörde ist ein Organ der Staatsgewalt zu verstehen, das dazu berufen ist, unter öffentlicher

Autorität nach eigenem Ermessen für die Zwecke des Staates tätig zu sein. Die kirchlichen Behörden sind keine Organe der Staatsgewalt, sondern selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

„Erfaßt man so die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes richtig, so sind seine rechtsgeschäftlichen Aufgaben, die ihm das Gesetz vom 24. Juli 1924 einräumt, schärfer umgrenzt. Die Frage, ob er eine Behörde und ob seine Mitglieder Beamte im Sinne der staatlichen Gesetze sind, ist für sein Handeln im Rechtsleben, insbesondere auch für seinen Schutz im Staate und für die Verantwortlichkeit seiner Beschlußfassung von wesentlicher Bedeutung. Dazu soll im einzelnen in einem weiteren Aufsatz Stellung genommen werden.

ST. AUGUSTINS
THEOLOGISCHE AUFFASSUNG VOM SCHRIFTWORT IM ALLGEMEINEN UND VOM JOHANNESEVANGELIUM IM BESONDEREN AUF GRUND SEINER JOHANNES-TRAKTATE

Von Studienrat Dr. theol. H. Roles, Neuwied.

Wie Augustins Schriften überhaupt, so sind auch die Johannestraktate voll des Lobes über den unvergleichlichen Wert der Hl. Schrift. Man fühlt aus diesen Lobeserhebungen heraus, was die Bibel für Augustin seit seiner Bekehrung geworden ist. Sie ist ihm der feste Boden, auf dem wir bauen können. (tr. 23,1). Schriftwort und Gotteswort ist ihm dasselbe; er nennt die Bücher der Bibel „göttliche Schriften" (tr. 2, 1; 40, 10 u. a.), „heilige Schriften" (tr. 96, 3; 128, 8 u. a.), das Johannesevangelium „heiliges Evangelium" (tr. 2, 1; 40, 1 u. a.).

Der Grund für diesen erhabenen Charakter der heiligen Bücher ist die Inspiration. Der Geist Gottes hat den heiligen Schriftsteller zum Schreiben veranlasst. Weil er inspiriert war, sagte er etwas aus. Wäre er nicht inspiriert gewesen, hätte er nichts gesagt, so erklärt Augustin gleich am Anfang seiner Erklärung des Johannesevangeliums. (tr. 1, 1.)[1] Aber in diesem Antrieb erschöpft sich für Augustin noch keineswegs die Tätigkeit Gottes bei Abfassung der Schrift. Auch während des Schreibens stand der Geist Gottes, der siebenfache Geist, von dem Isaias (11, 2) und die Apocalypse (1, 4 u. 3, 1) sprechen, dem Schreiber bei. (tr. 122, 8.)[2]. Schon diese Ausdrucksweise bezeugt, daß die heiligen Schriftsteller nach Augustin keine passiven, rein mechanischen Instrumente in der Hand Gottes waren. Ganz klar wird dies, wenn er an der eben bereits herangezogenen Stelle (tr. 1, 1) weiter sagt, Johannes habe „nicht verkündet, wie es ist, sondern wie auch er es konnte. Denn es sprach über Gott ein Mensch, zwar ein von Gott inspirierter, aber immerhin ein Mensch[3]". Dadurch, daß Gott Menschen erwählte zur Abfassung der hl. Schriften, will Augustin sagen, tragen diese notwendigerweise menschliche Unvollkommenheiten an sich. Als Hauptquelle speziell der Evangelienschriften gilt Augustin die Erinnerung der Evangelisten. „Er (Johannes) erzählt nun etwas anderes, so wie's die Erinnerung des Evangelisten mit sich brachte", so leitet er die Erklärung der Perikope 2, 13 ff. ein (tr.

[1] quia inspiratus, dixit aliquid; si non inspiratus esset, dixisset nihil.

[2] spiritus scribenti adfuit.

[3] nec ipse Joannes dixit ut est, sed et ipse ut potuit; quia de Deo homo dixit: et quidem inspiratus a Deo, sed tamen homo.

10, 4)[4]. Von einem mantischen Inspirationsbegriff, bei dem der Schriftsteller sein Bewußtsein verlöre, kann also bei Augustin nicht die Rede sein. Der Schriftsteller behielt sein Bewußtsein und seine Individualität. Gerade dort, wo Augustin das Johannesevangelium gegenüber den Synoptikern charakterisiert, kommt das Moment der individuellen Selbständigkeit des Schriftstellers scharf zum Ausdruck, wenn es heißt, Johannes habe sich zum Ziel gesetzt, vornehmlich über die Gottheit des Herrn zu reden (tr. 40, 1)[5].

Aber trotzdem ist Gott, der Geist Gottes, der oberste und eigentliche Urheber der Hl. Schrift. Diesen Gedanken bringt Augustin anschaulich zum Ausdruck in jenem grandiosen Bild, da er die Verfasser der biblischen Bücher mit Bergen vergleicht. Von ihnen gilt das Psalmwort: „Empfangen mögen die Berge Frieden für dein Volk und die Hügel Gerechtigkeit." (Ps. 71, 3.) Und das andere: „Ich erhebe meine Augen zu den Bergen, von denen mir Hilfe kommen wird." (Ps. 120, 1.) „Allein weil jene Berge den Frieden empfangen, derjenige aber nicht in Frieden sein kann, der seine Hoffnung auf einen Menschen setzt, so erhebet die Augen nicht so zum Berge, daß ihr eure Hoffnung auf einen Menschen setzen zu müssen glaubt, und darum saget so: „Ich erhebe meine Augen zu den Bergen, von denen mir Hilfe kommt", daß ihr sofort beifüget: „Meine Hilfe ist von dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat." (Ps. 120, 2.) .... Wenn wir unsere Augen zu den Schriften erheben, weil durch Menschen die Schriften uns gereicht worden sind, erheben wir unsere Augen zu den Bergen, von denen uns Hilfe kommen wird; allein weil jene, die die Schriften geschrieben haben, selbst auch Menschen waren, so leuchteten sie nicht von sich selbst, sondern jener war das wahre Licht, der jeden erleuchtet, der in diese Welt kommt." (tr. 1, 6.)

Wie nun konkret das Verhältnis zwischen dem göttlichen und menschlichen Faktor bei Abfassung der Schrift sich gestaltet, über den Umfang und den Intensitätsgrad der göttlichen Einwirkung spricht sich Augustin nirgends aus. Wenn wir aber sehen, wie ängstlich Augustin bemüht ist, auch den geringsten Widerspruch in den Angaben der Evangelisten und überhaupt der biblischen Schriftsteller auszugleichen[6], wenn wir sehen, wie er auf einzelne, mitunter recht unbedeutende Worte und Wortformen und auf die Wahl dieses und nicht jenes Wortes größten Wert legt und tiefsten Sinn darin findet[7], wenn wir sehen, wie er hinter dem Wortsinn

[4] aliam rem narrat, sicut se habebat recordatio annuntiantis.
[5] loqui elegisse.
[6] z. B. tr. 117, 1—2 bezgl. der verschiedenen Zeitangaben der Kreuzigung.
[7] z. B. tr. 45, 15; tr. 2, 14; tr. 102, 1. 2;

einen höheren Sinn sucht", wenn er sagt: ‚nichts ist belanglos, alles deutet etwas an' (tr. 24, 6), so wird uns immer klarer, daß der Inspirationsbegriff Augustins doch noch auf der Linie des Inspirationsbegriffs Philos von Alexandrien[9] liegt, der die christliche Exegese jahrhundertelang, wenn auch in späterer Zeit in schwächerer Weise, beeinflußt hat[10]. Diesen strengen Inspirationsbegriff bezeichnen wir als Verbalinspiration, die nicht identisch ist mit der mechanischen und mantischen Inspiration.

Die Überspannung des Inspirationsbegriffes bei Augustin erklärt sich außerdem aus dem Verteidigungskampf, den er für die „Konstanz der evangelischen Wahrheit" gegen die Angriffe „der ungläubigen und gottlosen Afterweisheit" zu führen sich gezwungen sah. (tr. 117, 2.) Beim Kampf fällt man leicht ins Extrem.

Absolute Irrtums- und Widerspruchslosigkeit der Bibel, das ist das einzige feststehende und greifbare Element in dem Inspirationsbegriff Augustins. „O Evangelista fidelissime et veracissime" apostrophiert er einmal den hl. Johannes. (tr. 8, 6.) Und weil derselbe Geist Gottes alle heiligen Schriftsteller inspiriert hat, deswegen ist auch kein Widerspruch möglich zwischen Johannes und den Synoptikern, überhaupt zwischen den vier Evangelisten. Johannes und die Synoptiker bilden nach Augustinus ein einheitliches Ganzes, es gibt keine vier Evangelien, nur vier Bücher des einen Evangeliums[11] (tr. 36, 1); er zitiert die vier Evangelien als eine Einheit, als ein „Evangelium" (tr. 23, 1)[12]. Es ist auch kein Widerspruch zwischen dem Evangelium und Paulus möglich. Da der Geist Gottes und der Sohn Gottes mit Gott identisch sind, und da andererseits Christus seinen Jüngern und den hl. Schriftstellern gegenüber sich wie das Haupt zu den Gliedern verhält[13], so spricht im Evangelium wie bei Paulus Christus selber. „Kann Paulus gegen Christus sprechen, der Diener gegen den Herrn, der Schüler gegen den Meister?" (tr. 22, 4.) Auch das ganze

[8] passim. Sehr charakteristisch z. B. tr. 121, 2.

[9] P. Heinisch, Der Einfluß Philos auf die älteste christliche Exegese. Münster i. W. 1908.
L. Diestel, Geschichte des Alten Testamentes in der christ. Kirche 1869, S. 16 ff.

[10] cf. u. a. A. Zöllig, Die Inspirationslehre des Origenes. Freiburg, 1902; L. Schade, die Inspirationslehre des hl. Hieronymus. Freiburg 1910. (Bibl. Studien 15, 4 u. 5.) Haidacher, Lehre des hl. Joh. Chrys. ü. d. Schriftinsp. 1897. L. Weiß, Die großen Kappadocier Basilius, Gregor v. Nazianz und Gregor v. Nyssa als Exegeten. Braunsberg 1872.

[11] in quatuor Evangeliis vel potius quatuor libris unius Evangelii.

[12] quodam loco in Evangelio Dominus ait — Aug. meint damit nicht etwa das Johannesevangelium, sondern das Matthäusevangelium.

[13] de cons. ev. I, 35. 54: itaque cum illi scripserunt quae ille ostendit et dixit, nequaquam dicendum est, quod ipse non scripserit, quandoquidem membra ejus id operata sunt quod dictante capite cognoverunt.

Neue Testament und das Alte Testament bilden eine widerspruchslose Einheit. Die Väter der patriarchalisch-mosaischen Zeit teilen mit den Christen denselben Glauben. Die Zeiten haben sich geändert, nicht der Glaube. Damals hieß es: er wird kommen; jetzt heißt es: er ist gekommen (tr. 45, 9)[14].

Aus diesem obersten Prinzip der absoluten Widerspruchslosigkeit der Hl. Schriften leitet nun Augustin den Grundsatz ab, daß die Exegese mit dem Glauben beginnen müsse. „Er (der Exeget) glaube, bevor er es weiß, ... daß nichts von einem Evangelisten niedergeschrieben worden sei, soweit es auf diejenigen ankommt, welche bei der Kirche kanonisches Ansehen genießen, was seiner eigenen oder eines andern nicht minder wahrheitsgemäßen Darstellung entgegen sein könnte." (tr. 112, 1.) Damit hängt innigst das andere exegetische Prinzip zusammen, die Schrift aus der Schrift zu erklären, die dunklen Stellen durch die klaren aufzuhellen. Augustin will sein Ohr der Schrift leihen und aus ihr mit Hilfe des Herrn die durch ein Schriftwort aufgetauchten Schwierigkeiten lösen. (tr. 60, 4.) In den klaren Stellen der Bibel finden wir geistige Nahrung, durch die wir gestärkt werden, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die uns die dunklen Stellen der Schrift machen. (tr. 45, 6; 71, 711)[15].

Wie der inspirierte Charakter der Bibel, so wird auch ihre kanonische Bedeutung oft von Augustin scharf betont. Enthält die Schrift auch nicht die gesamte Offenbarung, nicht alles, was Jesus gesagt und getan, so ist das, was aufgeschrieben wurde, doch als ausreichend für das Heil der Gläubigen angesehen worden (tr. 49, 1) und wurde nach der Himmelfahrt des Herrn canonica veritate atque auctoritate niedergeschrieben. (tr. 96, 3.) Diese kanonische Bedeutung der Hl. Schriften ist aber keine absolute. Die Hl. Schriften sind uns in der Nacht dieser Welt als Leuchte angezündet, damit wir nicht im Finstern blieben. Bei der Ankunft des Tages des Herrn werden aber diese Leuchten abgetan werden. (tr. 35, 9.)

Den Kanon behandelt Augustin in den Johannestraktaten als eine konstante aus der Vergangenheit überkommene Größe. Anläßlich der Erklärung der Joh. 14, 2 berichteten Frage des Judas sagt er, es handele sich nicht um Judas Iskariot, sondern um den Judas, dessen Brief unter den kanonischen Schriften sich finde. (tr. 76, 1.) Er spricht von den libri canonica auctoritate firmati. (tr. 96, 2.) Von diesen kanonischen Büchern stehen himmelweit die bei den Häretikern, namentlich den Manichäern allerdings in großer Gunst stehenden Apokryphen ab, die Augustin wie

[14] Schärfer und ausführlicher de util. cred. cp. III (n. 5—9).

[15] pascit enim manifestis, exercet obscuris. (tr. 45, 6.)

auch in seinen andern Werken speziell denen gegen die Manichäer[16] energisch verwirft. Es fehlt ihnen jegliche prophetische und apostolische Autorität (tr. 96, 2). Tr. 124, 2 nennt Augustin apokryphe Schriften, in denen die bekannten Johanneslegenden berichtet seien. Die eine Legende[17] ist in den uns erhaltenen apokryphen Johannesakten cp. 111—115[18] erzählt, die andere[19] findet sich in keiner uns bekannten apokryphen Schrift; Augustin gilt als die älteste Quelle derselben. Er erklärt, diese Legenden nicht mit sicheren Beweisen widerlegen zu können und sie von nicht leichtfertigen Menschen vernommen zu haben. (tr. 122, 3.). Solche Legenden sollen aber nicht in der Kirche verlesen werden. Die Erzählungen des kanonischen Buches der Apostelgeschichte dagegen sind's wert, nach jährlich wiederkehrendem Brauche nach der Passion des Herrn in der Osterzeit in der Kirche verlesen zu werden. (tr. 6, 18.) Augustin bekämpft in den Johannestraktaten noch eine weitere apokryphe Schrift, eine Apokalypse Pauli; dieselbe ist zu unterscheiden von der Apokalypse Pauli, die Epiphanius haer. 18, 38 als bei der häretischen Sekte der Cajaner in Gebrauch erwähnt und ἀναβάτικον Παύλου genannt wird[20]. Aber wie zu dieser, hat auch zu jener Apokalypse Pauli, wie Augustin tr. 98, 8 bezeugt, die Stelle 2 Kor. 12, 24 Veranlassung gegeben, wo der Apostel von seiner Entrückung in den dritten Himmel berichtet, wo er unaussprechliche Worte gehört. Die Manichäer beriefen sich zur Verteidigung dieser apokryphen Schriften auch auf Joh. 16, 12 (adhuc multa habeo vobis dicere) und 1. Cor. 13, 9 (cum autem venerit, quod perfectum est). Treffend fragt Augustin: Was kein Mensch aussprechen dürfe, wo seien die Unverschämten und Unglücklichen, die dies auszusprechen wagten? (tr. 98, 7. 8.) Und wenn der Herr schweige, sei nichts törichter, als von dem Seinigen hinzuzufügen, nichts dummer, als auf Neuerer zu hören, die das mitteilen wollten, was der Herr nicht habe offenbaren wollen. (tr. 96, 1. 2.) Paulus bezeichne 1. Kor. 13, 9 mit ‚perfectum' das Leben der Seligen im Himmel. Für dieses irdische Leben jedoch sei die Offenbarung abgeschlossen. (tr. 98, 7). Im besonderen kann nicht davon die

[16] Schneegans, E. F., Appréciation de St. Augustin etc. (Thèse) 1848, 32.

[17] Sie erzählt, Johannes sei, als er sich sein Grab machen ließ, lebend zugegen gewesen, habe sich, als es gegraben und aufs sorgfältigste zubereitet war, daselbst wie in ein Bett gelegt und sei sogleich gestorben.

[18] E. Hennecke, Neutestamentliche Apokryphen. Tübingen u. Leipzig 1904, 428.

[19] Sie erzählt unter Berufung auf Joh. 21, 22: „So will ich, daß er bleibe, bis ich komme", er sei nicht gestorben, sondern einem Toten ähnlich dagelegen, und da er für tot gehalten wurde, sei er schlafend beerdigt worden, und bis zur Wiederkunft des Herrn bleibe er so und gebe sein Leben durch das Aufsprudeln des Staubes kund.

[20] Rud. Hofmann in Realenc. f. prot. Th. u. K. I, 670.

Rede sein, bestimmte Geheimnislehren vor den Unmündigen und Fleischlichen (carnales) zu verbergen und nur den Erwachsenen und Geistigen (spiritales) mitzuteilen, wie die Manichäer wollen; wenn der Apostel davon redet, daß den einen Milch nottue, den andern feste Speise (Hebr. 5, 12—14), so hat er damit keine doppelte Rede und Lehre gemeint, sondern nur eine doppelte Methode der Belehrung und verschiedene Grade der Auffassungsfähigkeit bezeichnen wollen. (tr. 98, 4 ff.) So widerlegt Augustin siegreich die gnostisch-manichäische Auffassung von der Insuffizienz der Bibel und deren Argumente. Dabei darf aber der andere Gedanke nicht vergessen werden, den Augustin neben diesem Gedanken, daß die Offenbarung für dieses Leben und die Bibel abgeschlossen ist, ebenso klar ausspricht, wie wir bereits gehört, daß die Bibel nicht die gesamten wirklich geoffenbarten Wahrheiten enthält. Und darum sieht Clausen[21] mit Unrecht in der Argumentation Augustins gegen die Manichäer eine Widerlegung des katholischen Traditionsprinzips.

Die Schrift ist wahr, aber nicht jeder findet die Wahrheit in der Schrift. Um die Wahrheit zu finden, darf man nicht träge sein und an der Oberfläche haften bleiben. Man muß tiefer graben, nach Kräften graben, bis man auf Felsen stößt. Der Fels aber ist Christus. (tr. 23, 1. 4. 6.) Die Häresien sind nur dadurch entstanden, daß die Schriften, die an sich gut sind, nicht gut verstanden werden, und was darin nicht gut verstanden wird, gleichwohl grundlos und keck behauptet wird. (tr. 18, 1.) Der Häretiker mißversteht die Schrift, weil er Häretiker ist und seine sowohl mit dem Glauben als auch mit der Schrift in Widerspruch stehenden Auffassungen in diese hineinträgt. Der Rechtgläubige versteht die Schrift recht, wofern er nur ‚corde pio et cum tremore' an der ‚regula sanitatis' festhält, daß wir an dem, was wir nach dem Glauben, in dem wir unterrichtet sind, zu verstehen vermögen, wie an einer Speise uns freuen, inbezug auf das aber, was wir secundum sanam fidei regulam noch nicht zu verstehen vermögen, den Zweifel entfernen, das Verständnis aufschieben, d. h. daß wir auch, wenn wir nicht erkennen, was es damit für eine Bewandtnis habe, doch auf keinen Fall bezweifeln, daß es gut und wahr sei." (tr. 18, 1 Forts.) Augustinus urteilt darum bei schwierigen Fragen z. B. der Gnadenwahl (tr. 53, 6) lieber garnicht und betet lieber „die Tiefen der Reichtümer der Weisheit und Wissenschaft Gottes an, als daß er ein unsicheres Urteil wagte. Wenn eine Stelle nicht eindeutig ist, wenn mehrere Erklärungen zu einer Stelle gegeben werden können, so ist ausschlaggebend für die Zulassung derselben, daß sie nicht im Widerspruch

[21] H. N. Clausen, Au. Augustinus Hipp. S. Scripturae interpres. Hauniae 1827, 128. tr. 112, 1; tr. 18, 1.

zum Glauben stehen. (tr. 64, 2.) Die katholische Glaubensregel ist der Weg, der zum Vaterland führt, sie ist das Fundament, auf dem der Exeget sein Gebäude errichten muß. (tr. 98, 7.) Daß diese regula fidei als Norm der Exegese aber keineswegs nur aus den klaren Stellen der Schrift genommen wird, ergibt sich schon aus der ganzen Tendenz dieser Aussprüche Augustins, der eine außerhalb der Schrift liegende objektive Größe dem Exegeten als Maßstab in die Hände geben will.

Die erste Vorbedingung zum rechten Verständnis der Schrift, die Augustin vom Exegeten so gut wie vom Leser und Hörer des Wortes Gottes fordert, ist also der Glaube[22]. Frömmigkeit ist die Vorbedingung des Verständnisses. Sit primo pietas in credente, et erit fructus in intelligente. (tr. 8, 7; auch 21, 2; 29, 6; 112, 1; 18, 1 u. a.) Dieser Gedanke kehrt in vielen Variationen immer wieder. Wer nicht glaubt, hält den Lichtstrahl ab, von dem er durchdrungen werden könnte. (tr. 27, 7.) Wer fromme Gesinnung hegt, wird aufmerksam das Wort Gottes anhören und verdienen, das zu fühlen, was der Schriftsteller gefühlt. (tr. 16, 2.) Mit dem echten Glauben ist Ehrfurcht und Demut gepaart. Wenn Schwierigkeiten auftauchen, dann heißt es, mit Ehrfurcht nach der Lösung suchen. (tr. 8, 7; 18, 1.) Im Gebet muß man anklopfen und nicht streitsüchtig an die Türe der Wahrheit hinantreten. (tr. 8, 7.) Unzählige Mal betont Augustin die Notwendigkeit des Gebetes um die göttliche Hilfe (tr. 1, 1), die göttliche Gnade (tr. 4, 16), die Erleuchtung des Hl. Geistes. (tr. 7, 3.) Um die Gnade Gottes will er und sollen seine Hörer ständig bitten für sich und die andern. (tr. 4, 16; 5, 20; 6, 1; 14, 7; 15, 6; 20, 3; 29, 2; 85, 3; u. v. a.[23].)

Der Gedanke der Notwendigkeit der göttlichen Hilfe schließt den Gedanken der menschlichen Unzulänglichkeit ein. Auch von der Gnade Gottes unterstützt, wird der Mensch nie alles verstehen. Daher muß alle eitle Einbildung fern bleiben (tr. 18, 1)[24]. Augustin beklagt den Menschen, der durch die eigene Schwäche gleichsam immer wieder auf die gewohnten Dinge zurückgewandt wird, gleich dem Triefäugigen, wenn er zum Anblick des Lichtes hinausgeführt wird. (tr. 18, 11.) Zur vollen Wahrheit gelangen wir hienieden nie. Gott sättigt den suchenden Menschen, so weit er es faßt, und macht den findenden fassungsfähiger, damit er aufs Neue erfüllt zu werden trachte. (tr. 63, 1.) Das gilt im besonderen vom Jo-

[22] Weish. 1, 2: apparet autem eis qui fidem habent in illum.

[23] de doctr. chr. III, 37 (56): quod est praecipuum et maxime necessarium orent, ut intelligant.

[24] Spr. 11, 2: ubi fuerit superbia, ibi erit et contumelia; ubi autem est humilitas, ibi et sapientia.

hannesevangelium. Johannesworte sind nicht Milch, sondern feste Speise. (tr. 1, 6; 48, 1.) Sie verlangen reifere und innerlich zu einem gewissen mannbaren Alter gelangte Geister. (tr. 18, 1.) Mit Furcht und Zittern beginnt Augustin die Erklärung solcher Worte: suscepi enim tractanda divina homo, spiritalia carnalis, aeterna mortalis. (tr. 18, 1.) Seine einzige Hoffnung ist die Gnade Gottes, die einem jeden das entsprechende Maß von Verständnis vermittelt, den intellectus spiritalis. (tr. 1, 1.)

Johannes, der wie ein Adler sich in die Lüfte schwingt, will auch unsere Herzen emporziehen (tr. 36, 1), so wie der Adler seine Jungen mit den Krallen faßt und sie den Sonnenstrahlen entgegenstellt, um sie zu erproben. Wer fest hinschaut, wird als Sohn erkannt. Wer das Licht nicht erträgt, wird aus den Krallen als Unechter herabfallen gelassen. (tr. 36, 5.) Zu einem solchen Flug muß das Herz frei sein von Leidenschaften. Das Herz kann nicht höher streben, das durch die Last fleischlicher Lust beschwert ist. Zunächst muß das Herz durch Enthaltsamkeit gereinigt und erleichtert werden, bevor es zu Gott erhoben wird. (tr. 1, 7.) Das rechte Verständnis der Schrift verlangt also neben dem Glauben auch die Sittenreinheit. Mores perducunt ad intelligentiam (tr. 18, 7)[25]. Namentlich die Johannesworte sind so geheimnisvoll und so tief, daß sie alle verwirren, die verkehrten Herzens sind und alle in Anspruch nehmen, die geraden Herzens sind. (tr. 20, 1. 5.)

Sind die beiden Vorbedingungen des Glaubens und der Sittenreinheit erfüllt, so ist zum Verständnis der Schrift neben der Gnade noch angestrengteste Geistesarbeit erforderlich. „Aber bei der Arbeit angestrengten Denkens schwitzt der Scharfsinn unseres Geistes, um die Flecken menschlichen Nebels abzustreifen und sich zu klären für das Wort Gottes. Man lehne also die Mühe nicht ab, wenn Lust und Liebe vorhanden ist." (tr. 48, 1.) Und wie die Liebe die Schwierigkeiten des Verständnisses überwindet, so ist die Frucht des Verständnisses wieder eine Vermehrung der Liebe. Wer in der Liebe durch die Schriftlesung noch nicht gefördert wurde, der hat die Schrift noch nicht verstanden[26]. Daher die eindringliche Mahnung Augustins: In Christo vos amamus; in Christo nos redamate, et amor noster pro invicem gemat ad Deum: ipse enim gemitus

[25] Eccli 15. 7 (sapientia) longe enim abest a superbia et dolo. de doctr. chr. I, 10 (10): quapropter cum illa veritate perfruendum sit, quae incommutabiliter vivit, et in ea Trinitas Deus, auctor et conditor universitatis, rebus quas condidit consulat, purgandus est animus, ut et perspicere illam lucem valeat et inhaerere perspectae.

[26] de doctr. chr. III, 10 (15): sed omnia haec (sc. quae asserit Scriptura) ad eandem caritatem nutriendam atque corroborandam et cupiditatem vincendam atque exstinguendam valent.

columbae est. (tr. 6, 1.) Daher auch die wiederholte Aufforderung, für die Getrennten zu beten (tr. 6, 4 und 13, 18) und die Aufforderung zu Werken der Barmherzigkeit. (tr. 6, 15. 19. 24 und 32, 6.)

Wer nun alle diese Bedingungen erfüllt, der kommt zum Genuß des Mahles Gottes, sein Wort wird seine Freude, er selbst seine Speise, und süßer als die ist nichts. (tr. 7, 2.) Die reine Freude, die die Beschäftigung mit dem Worte Gottes bringt, besingt Augustin oft. Er nennt sie die Erholung der Seele (tr. 7, 2), eine heilsame Speise (tr. 7, 24), sie nährt die hungernde Seele und stärkt die matte (tr. 15, 1), sie weckt immer neue Sehnsucht nach der innern Süßigkeit der Wahrheit (tr. 54, 8), es ist ihm wohl bei diesem Lichte, er freut sich desselben köstlich und frohlockt darob innigst. (tr. 35, 9.) Wie sehr unterscheiden sich diese gaudia veritatis von den gaudia vanitatis! (tr. 7, 24.)

Wir kommen zur exegetischen Methode Augustins. Der alexandrinischen Allegoristik ist konträr entgegengesetzt jene Methode, die den buchstäblichen Wortsinn über Gebühr betont und auch da festhält, wo die Worte offenbar vom Schriftsteller im übertragenen Sinn gemeint sind. Dieser Methode huldigten die Manichäer und suchten mit Hilfe derselben, indem sie namentlich Anthropomorphismen dort, wo von Gott und Göttlichem die Rede ist, buchstäblich auffaßten, das Alte Testament dem Spott und der Verachtung preiszugeben. Diesen falschen Sinn bezeichnet Augustin als fleischlichen, als animalischen Sinn (sensus carnalis sive animalis) als intelligentia tarda et grossa. (tr. 20, 7 und 18, 7.) Demgegenüber bezeichnet er den rechten Wortsinn als geistigen Sinn (sensus spiritalis). Es ist dies festzuhalten, weil das Verständnis der augustinischen Allegorese nicht unwesentlich von seiner Terminologie abhängt. Die Samaritanerin faßte das lebendige Wasser, das der Herr verhieß, im fleischlichen Sinn auf; der Herr redete aber nicht im fleischlichen, sondern im geistigen Sinn. (tr. 15, 14.) Jene verstehen das Wort Joh. 8, 12 fleischlich, die da meinen, der Herr habe sich mit der materiellen Sonne identifiziert. (tr. 34, 4.) Es wäre ein fleischlicher Gedanke, bei dem Wort 8, 28b sich Gott Vater und Gott Sohn nach Art der menschlichen Verständnisse vorzustellen, wie der Meister den Lehrling lehrt. (tr. 40, 4; auch 53, 3.) Nikodemus redete aus der „Finsternis seines Fleisches" heraus, da er auf das Wort des Herrn von der Wiedergeburt fragte: Wie kann ein Mensch zum zweiten Mal geboren werden. (tr. 11, 5.) Zu der Auffassung des Pilatus von dem Herrenwort Joh. 18, 37: Ja, ich bin ein König, bemerkt Augustin: carnalis carnaliter dicis. (tr. 115, 3.) Als fleischliche Auffassung bezeichnet Augustin also das im Johannesevangelium immer wiederkehrende Mißverständnis der bildlich ausgedrückten Worte Jesu. Aber er

gebraucht diesen Ausdruck auch für den mißverstandenen eigentlichen Wortsinn, so wenn er zu der Antwort der Juden auf das Joh. 8, 21 gesprochene Herrenwort bemerkt: carnea cogitantes et secundum carnem judicantes et totum carnaliter audientes atque sapientes dixerunt: etc. (tr. 38, 3.) „Fleischlich" nennt er auch die Auffassung der Juden von dem Sabbat, wenn sie meinen, daß Gott seit der Erschaffung der Welt gleichsam schlafe und deswegen diesen Tag geheiligt habe. (tr. 20, 2.) „Fleischlich" ist auch die „kapharnaitische" Auffassung der Eucharistie. (tr. 26, 13.) Er beschreibt sie drastisch: „Sie verstanden nämlich das Fleisch so, wie es bei einem toten Leibe zerschnitten oder in der Fleischbank verkauft wird." (tr. 27, 5.) Demgegenüber nennt er die richtige Auffassung nach dem Sinn Christi „geistige Auffassung". Mit dem Ausdruck „geistig" (spiritalis) bezeichnet Augustin den wirklichen, wenn auch durch ein Bild etwas dunklen Wortsinn, so ganz deutlich, wenn er (tr. 42, 7) sagt, es sei Sprachgebrauch der Bibel, den Ehebruch im geistigen Sinn (spiritaliter) in der Bedeutung von Götzendienst zu verstehen. Diejenigen, welche nun die Bilder der Bibel, namentlich ihre anthropomorphen Ausdrücke richtig verstehen, nennt Augustin demzufolge „Geistige", ‚spiritales', die andern „Fleischliche", ‚carnales', ‚animales'. In einem besonderen Sinne gebraucht Augustin den Begriff „geistig", wenn er (tr. 26, 11) mahnt: „Eßt das Himmelsbrot geistig' d. h. in der rechten Disposition und damit auch mit der rechten Frucht. Den unwürdigen Genuß nennt er fleischlich. Mit diesen Begriffen „geistig" — „fleischlich" lehnt Augustin ich offensichtlich an die Sprechweise Joh. 8, 15 vos secundum carnem judicatis an und an die Sprechweise Pauli 1. Kor. 3, 1 ff.[27]; 2, 6. 13[28] und 2. Kor. 5, 16[29], auf die er sich auch beruft (tr. 97, 5; 102, 4 u. a.) und an die Terminologie der damaligen Exegeten. Die naheliegende Vergleichung des Buchstabens mit dem Körper und des Sinnes mit dem Geiste ist in die Hermeneutik in der konkreten Fassung, wie wir ihr bei Augustin begegnen, durch Philo eingeführt worden (de migr. Abr. 16)[30]. Bei Augustin klingt auch die auf dem Platonismus beruhende trichotomistische Auffassung der Alexandriner: σωματικός, ψυχικός, πνευ-

[27] 1. Kor. 3, 1: κἀγώ, ἀδελφοί, οὐκ ἠδυνήθην λαλῆσαι ὑμῖν ὡς πνευματικοῖς, ἀλλ' ὡς σαρκίνοις, ὡς νηπίοις ἐν Χριστῷ. 2. γάλα ὑμᾶς ἐπότισα, οὐ βρῶμα.

[28] 1. Kor. 2, 6: σοφίαν δὲ λαλοῦμεν ἐν τοῖς τελείοις, σοφίαν δὲ οὐ τοῦ αἰῶνος τούτου οὐδὲ τῶν ἀρχόντων . . . 13., ἃ καὶ λαλοῦμεν οὐκ ἐν διδακτοῖς ἀνθρωπίνης σοφίας λόγοις ἀλλ' ἐν διδακτοῖς πνεύματος, πνευματικοῖς πνευματικὰ συγκρίνοντες.

[29] 2. Kor. 5, 16: ὥστε ἡμεῖς ἀπὸ τοῦ νῦν οὐδένα οἴδαμεν κατὰ σάρκα. εἰ καὶ ἐγνώκαμεν κατὰ σάρκα Χριστόν, ἀλλὰ νῦν οὐκέτι γινωσκομεν.

[30] (Cohn-Wendland II, 286.) ἀλλὰ χρὴ ταῦτα μὲν σώματι ἐοικέναι νομίζειν, ψυχῇ δὲ ἐκεῖνα.

ματικός carnalis, animalis, spiritalis nach. Er identifiziert jedoch animalis mit carnalis.

Nach Augustin ist auch die berühmte Stelle Joh. 4, 16. 18. nur „geistig" zu verstehen. Augustin glaubt — ganz nach der Art Philos —, es sei kein vernünftiger Grund denkbar, weshalb der Mann der Samariterin gerufen werden soll, und deswegen sei „der Mann" bildlich gemeint[31]. Tr. 121, 3 glaubt Augustin, den Wortsinn des Verbotes des Herrn für Maria Magdalena „Berühre mich nicht" (Joh. 20, 17) deswegen ausschließen zu müssen, weil es offenbar albern sei zu sagen, der Herr habe die Berührung durch die Jünger geduldet, aber nicht durch Frauen, und weil zugleich an andern Stellen berichtet werde, daß der Herr die Berührung durch Frauen, darunter auch Magdalena geduldet habe. Um also dem Herrn kein albernes Wort in den Mund zu legen, das zugleich mit seiner übrigen Handlungsweise in Widerspruch geriete, so schließt Augustin, müssen wir sagen, der Herr habe garnicht die körperliche Berührung gemeint. „Es bleibt also nur übrig, daß in diesen Worten irgendein Geheimnis verborgen ist, von dem wir, mögen wir es finden oder nicht, imstande sein es zu finden, dennoch in keiner Weise bezweifeln dürfen, daß es darin enthalten sei." Augustin läßt dann als Alternative zwei Erklärungen gelten[32]. Die Beseitigung des geringsten auch nur scheinbaren Widerspruchs im Texte ist gerade Grund genug, vom buchstäblichen Sinn abzugehen. Joh. 6, 15: „Jesus floh wieder auf den Berg" kann nach Augustin keine wirkliche und eigentliche Flucht gemeint sein, weil es im folgenden heißt, daß er denselben Scharen, die ihn suchten, sich zeigte, und mit ihnen redend, ihnen vieles vom himmlischen Brote darlegte. Also, „er entfloh wieder auf den Berg, der allein, als er, der Erstgeborene aus den Toten, über alle Himmel emporstieg und Fürbitte für uns einlegte!" (tr. 25, 4.) Diese Beispiele augustinischer Exegese illustrieren das Prinzip, das er de doctr. chr. III, 10. 14 aufgestellt hat: quidquid in sermone divino neque ad fidei veritatem neque ad morum honestatam proprie referri possit, figuratum esse cognoscas. — — Morum autem honestas ad diligendum Deum et proximum, fidei veritas ad cognoscendum Deum et proximum pertinet.

Ganz in den Gedankengängen Philos[33] bewegt sich Augustin, wenn er Bestimmungen des alttestamentlichen Gesetzes ihren eigentlichen, buchstäblichen Sinn nimmt und ihnen einen ganz andern, höheren Sinn

[31] tr. 15, 21: Die fünf Männer sind die fünf Sinne, der sechste Mann ist der Verstand.

[32] 1. „Berühren" = glauben, 2. Magdalena als Typ der Heiden.

[33] Heinisch a. a. O. S. 227 ff.

beilegt. Er geht dabei von dem Gedanken der absoluten Einheitlichkeit des Alten und des Neuen Testamentes und der allgemeinen Gültigkeit auch der alttestamentlichen Gesetzesbestimmungen aus, ein Gedanke, der in dieser absoluten und allgemeinen Form irrig ist. Die Bestimmung des Deuteronomiums 19, 15: Im Munde zweier oder dreier Zeugen wird jedes Wort feststehen, auf die der Herr Joh. 8, 17 bezug nimmt, kann nicht im buchstäblichen Sinn nach Augustin gemeint sein. Denn gegen die keusche Susanna zeugten zwei, und sie waren doch falsche Zeugen. Und ein ganzes Volk log gegen Christus. Wie ist also die gesetzliche Bestimmung aufzufassen? Wie anders als, daß dadurch in geheimnisvoller Weise die Trinität nahegelegt wird, in welcher ewige Dauer der Wahrheit ist? Willst du eine gute Rechtssache haben, habe zwei oder drei Zeugen, den Vater und den Sohn und den Hl. Geist. Der Susanna stand die Trinität bei, sie erweckte einen Zeugen in Daniel und überführte zwei. (tr. 36, 10.) Ebenso entkleidet Augustin das Sabbatgesetz seines eigentlichen Sinnes. Das Gebot der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten bedeutet das Gebot, jede Sünde zu meiden. Denn wer eine Sünde tut, ist ein Knecht der Sünde[34] (Joh. 8, 34). Wenn wir uns der Sünde enthalten, gelangen wir zur Sabbatruhe im Herzen. Vollständig erlangen wir diese Ruhe erst im Himmel. Von Christus sagte man ganz zu unrecht: Der hält den Sabbat nicht. Gerade er hält den Sabbat, da er ganz ohne Sünde ist. (tr. 3, 19; 20, 2; 44, 9.) Auch das Fastengebot verflüchtigt Augustin in dieser echt philonischen Weise, wenn er sagt: „In dieser Welt halten wir sozusagen ein vierzigtägiges Fasten, wenn wir gut leben, wenn wir uns von den Sünden und unerlaubten Vergnügungen enthalten" (tr. 17, 4)[35].

Im übrigen aber befolgt Augustin treu das Prinzip, das er de doctr. chr. III, 10 (14) klar ausspricht: ne propriam quasi figuratam velimus accipere (sc. locutionem.) und de gen. ad litt. VIII, 2 (5): non figurate, sed proprie primitus cuncta intelligerentur. Er läßt grundsätzlich den wirklichen Wortsinn bestehen und sucht dann hinter den Schriftzügen desselben gleichsam die zweite unsichtbare Schrift des allegorischen Sinnes wie das Gold unter der Erde, wie den süßen Kern unter der Schale der Nuß[36]. Er durchschreitet rasch die Hallen des Domes des Wortsinnes, um dann umso länger in der Krypta des allegorischen Sinnes zu verweilen. Und er tat dies mit sichtlichem Behagen, und seine Gemeinde stimmte in diesen Gefühlen mit ihm überein. Er sagte: „Wenn

[34] So erklärt noch Rhabanus in Abhängigkeit von Augustin das Gebot der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten (ML 112, c. 1042.)

[35] So bereits der Hirt des Hermas Similit. 5.

[36] Hieronymus, Comm. in Eccl. c. 12.

diese Freude an der Erkenntnis der Geheimnisse uns entzogen würde, so würden wir bei der Arbeit ermatten und nicht zum Lohn gelangen." (tr. 17, 5.) Den allegorischen Sinn, den Augustin zu unrecht hinter dem Wortsinn sucht, nennt er den verborgenen Sinn: sensus opertus, als Substantiv mysterium oder sacramentum, auch operta sacramentorum (tr. 9, 3; cf auch u. a. tr. 12, 11; 15, 1. 6. 20.) Allerdings gebraucht er diese Ausdrücke auch von dem schwer verständlichen Wortsinn. (tr. 8, 5. 7.; 21, 5; 22, 9.)

Der enge Inspirationsbegriff Augustins ist die ergiebigste Quelle seines Allegorisierens. Galt einmal jedes Wort als inspiriert, vom Geiste Gottes herrührend, so lag es nahe, tiefen und tiefsten Sinn und Lehrgehalt zu suchen in den einzelnen Worten, in der Auswahl der Worte, in ihrer Stellung, in den einzelnen Wortformen, in ihrer etwaigen Wiederholung usw. Immer kehren in den Johannestraktaten die Wanderungen wieder: Nichts ist belanglos. Alles hat seinen Sinn. Nichts ist umsonst geschehen. Nichts ist umsonst gesagt. So findet Augustin, daß Joh. 19, 40 nicht umsonst gesagt ist: „Wie es Sitte ist, bei den Iuden zu begraben." Der Evangelist habe, so erklärt er, die Mahnung geben wollen, bei dergleichen Diensten, die den Verstorbenen erwiesen werden, die Sitten eines jeden Volkes zu beobachten. (tr. 120, 4.) Sah man sich einmal gezwungen, einen höheren Sinn anzunehmen, so lag diese Erklärung zu Joh. 19, 40 sehr nahe. tr. 120, 2 überlegt Augustin, warum der Evangelist Joh. 19, 34 das „vorsichtige" Wort „öffnen" für den Lanzenstich des Soldaten gewählt habe, ganz im Sinne Philos, der auch jedes Mal den Grund ermitteln will, warum die Schrift gerade den vorliegenden Ausdruck gewählt. (de agricultura 1.)[37]. Er weist darauf hin, daß man das Wort „öffnen" zunächst von der Türe gebraucht und glaubt, der Evangelist habe ausdrücken wollen, daß da die Türe des Lebens aufgetan wurde. Auch diese Erklärung war wohl die nächstliegende, wenn man einmal einen höheren Sinn angeben wollte. Joh. 20, 16 ist es nach der Ansicht Augustins auffallend, daß es von dem Weibe, das sich bereits umgewandt hatte, um Jesus zu sehen, da sie ihn für einen Gärtner hielt und mit ihm redete, wieder heißt, sie habe sich umgewandt um zu ihm zu sagen ‚Rabboni'. Die Wiederholung hat für den Allegoristen natürlich tiefen Sinn. Und was lag näher, als ein Umwenden dem Körper nach und dem Geiste nach anzunehmen? Beim ersten körperlichen Umwenden hielt Maria den Herrn für das, was er nicht war; als sie zu ihm sagte ‚Rabboni', wandte sie sich dem Herzen nach um und erkannte in ihm

[37] (Cohn-Wendland, II, 95.) Μωυσῆς δὲ .... ὀνόμασιν εὐθυβολωτάτοις καὶ ἐμφαντικωτάτοις εἴωθε χρῆσθαι.

das, was er war. (tr. 121, 2.) Wiederum echt philonisch. Die Regel, daß die Schrift auf einen tieferen Sinn deutet, wenn der Ausdruck verdoppelt ist, ist bereits midraschisch. Das angeführte Beispiel aus den Johannestraktaten paßt gut zu Beresch. rabb. c. 39, wo das doppelte לֶךְ Gen. 12, 1 auf eine doppelte Auswanderung gedeutet wird[38]. Eine weitere Quelle für Allegorien ist die in den Johannestraktaten allerdings sehr maßvoll angewandte etymologische oder gar gematrische und akrostichische Erklärung von Eigennamen[39]. Auch können Antithesen und Wortspiele sowie Amphibolien Quellen für allegorische Erklärungen sein[40]. Das von allen Allegoristen am häufigsten angewandte Mittel aber ist die symbolische Auffassung der im Texte genannten Dinge, der himmlischen wie der irdischen, der einzelnen Einrichtungen und Verhältnisse, der Geister, der Menschen, der Tiere, der Pflanzen, der Länder, der Völker, der Städte, der Zahlen. (S. u. „Überblick".) Daher verlangt Augustin de doctr. chr. II, 16 (24) von dem Exegeten die Kenntnis der Natur der Tiere, der Steine, der Pflanzen und anderen Dinge, die in der Bibel oft als Bilder erscheinen. Er führt auch Beispiele an und zeigt, wie die Kenntnis der Schlange, des Oels, des Hyssops u. a. zum Verständnis der Bibel beiträgt. Die Kenntnis der Zahlensymbolik ist von besonderer Bedeutung: numerorum etiam imperitia multa facit non intelligi translate ac mystice posita in Scripturis. (de doctr. chr. II, 16. 25.) Eine mehr oder weniger ausgedehnte Zahlensymbolik findet sich bei allen Völkern und zu allen Zeiten. Sie ist etwas ganz Natürliches und Allgemeinmenschliches[41].

[38] Siegfried, Philo von Alexandria als Ausleger des A. T. etc. Jena 1875, 168.

[39] z. B. „Adam" tr. 9, 14 u. 10, 12: (α + δ + ν + μ = 46). de doctr. chr. l. II, 16 (23) sic etiam multa, quae ab auctoribus eorundem librorum interpretata non sunt, nomina hebraea, non est dubitandum habere non parvam vim atque adjutorium ad solvenda aenigmata Scripturarum, si quis ea possit interpretari. Origenes bemerkt ähnlich zu der etymologischen Erklärung von Betharaba und Bethanien (Comm. in Ioan. t. VI, 24. MG 14, 269): οὐν τῆς περὶ τὰ ονόματα ἀκριβείας τῷ ἀπαραλείπτως βουλομένῳ συνιέναι τὰ ἅγια γράμματα.

[40] tr. 51, 7; 62, 6 u. a. Heinisch a. a. O. S. 88 ff.

[41] H. Ritter schreibt hierüber in seiner Geschichte der pythagoräischen Philosophie (Hamburg 1825, S. 160 ff.): „Einige von den Symbolen, deren sie (sc. die Pythagoräer) sich bedienten, sind einfach und ergaben sich wohl fast ungesucht aus der Verwunderung darüber, daß gewisse Zahlen teils in der Natur der Dinge, teils in der Zahlenlehre eine ganz ausgezeichnete Rolle spielen. Nachdem man sich aber einmal diesen Betrachtungen überlassen hatte, und der grübelnde Verstand immer mehr das Geheimnis der Zahl zu erforschen suchte... entstand dann ein Aggregat von verschiedenen Symbolen ...., in welchen man vergeblich nach einer durchgreifenden Ansicht forschen würde, weil es eben nicht von einem und nach einem Prinzip gefunden wurde. Die Sache wurde erst dann recht verwickelt, als man schon das richtige Verständnis der pythagoräischen Lehre, welche jener Symbolik zugrundelag, verloren hatte. — Es gibt und gab immer Männer, welche in dem

Auch die Bibel hat ihre allerdings maßvoll[42] angewandte Zahlensymbolik[43]. Die ausgedehnte Zahlensymbolik, wie sie sich bei den Vertretern der alexandrinischen allegoristischen Interpretationsmethode findet, ist pythagoreischen Ursprungs. Die Stoiker und Neuplatoniker (Plotin und Jamblich) waren von der pythagoreischen Zahlenmystik fast mehr beherrscht als von der platonischen Ideenlehre. Philo übertraf alle Neupythagoäer und Neuplatoniker in der Zahlenmystik[44]. Vollständig vom Geiste Philos beherrscht zeigen sich auch hier die christlichen Vertreter der alexandrinischen Schule, namentlich Clemens und Origenes und alle von diesem beeinflußten Exegeten einschließlich Augustins[45]. Gerade hier ist Augustin mehr als sonstwo von der Methode der Zeit abhängig. Er steht ganz im Banne der Zahlenmystik seiner Zeit, auch in den Johannestraktaten. Es finden sich sogar Stellen in Augustins Schriften, an denen er das Wesen der Zahl in einer Art erörtert, die der pythagoräisch-platonischen sehr ähnlich ist[46].

Man könnte nun die Frage aufwerfen, ob die Allegorien Augustins nach seiner Ansicht und Absicht wirklich Exegese sind oder ob sie vielmehr nur der Erbauung dienen sollen, wie ja auch heute noch Prediger und Verfasser von geistlichen Büchern sich derselben bedienen[47]. Wir fragen, ob Augustins Allegorien nach seiner Auffassung wirklich Schriftsinn oder nur sogenannter Akkommodationssinn sein sollen. Bleiben wir

---

Dunkel, das nicht aufzuhellen ist, weil es keinen Sinn hat, tiefe Weisheit suchten. Solche Männer bemächtigten sich der pythagoräischen Zahlenlehre."

[42] Vereinzelt ist das aus der jüdischen Kabbala stammende Gematrikon Apoc. 13, 18: Die Zahl des Menschen ist 666.

[43] Wir weisen nur auf die in der Bibel eine so hervorragende Rolle spielende Zahl 7 hin, die der Ausdruck der Gesamtheit, des Ganzen, der Vollkommenheit ist, weil der Stamm des hebräischen Wortes שָׂבְעָה „voll sein" bedeutet (שבע) cf. Hehn, Siebenzahl und Sabbat etc. Leipzig 1907.

Ueber die Siebenzahl bei den Griechen cf. u. a. Gronan, Poseidonius und die jüdisch-christliche Genesisexegese. Teubner, Leipzig 1914, S. 197.

[44] E. Zeller, Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung. III, 2. 4. Aufl. 1903, S. 439.

[45] Über St. Augustins Zahlensymbolik hat Anton Knappitsch in einer Programmschrift des Fürstbischöfl. Gymnasiums am Seckauer Diözesanseminar gehandelt. (Graz 1905.) Er bietet wesentlich nur eine (nicht immer vollständige) Zusammenstellung der in Betracht kommenden Stellen.

[46] cf de ordine 2, 16; de libero arbitrio 8, 21—24; Knappitsch a. a. O. S. 2.

[47] R. C. Trench schreibt in seiner Erklärung der Bergpredigt aus den Schriften des hl. Augustinus (deutsch von Ed. Röller, Neukirchen 1910, S. 88): „Solche Allegorien, wie sie Augustin bringt, sollten nur für das gelten, was sie sind, für das unschuldige, oft sehr erbauliche und anmutig schimmernde Spiel religiöser Phantasie, und meist hat sich auch der, der sie bringt, gar nichts anderes darunter gedacht."

zunächst bei der eben erwähnten Zahlensymbolik. Daß Augustin dieselbe nicht als Spielerei ansah, sondern sie sehr ernst auffaßte, ersehen wir aus tr. 7, 10, wo er zu Joh. 1, 39 bemerkt: „Glauben wir, dem Evangelisten sei nichts daran gelegen, uns zu sagen, die wievielte Stunde es war? Ist es möglich, daß er wollte, wir sollten auf nichts achten, nichts suchen?" Augustin gibt dann eine mystische Erklärung der Zahl 10[48], die er damit als vom Schriftsteller intendiert bezeichnet. Nach tr. 49, 7 ist die Zeit nach Empfang der Kunde vom Tod des Lazarus hingezogen worden bis ein Zeitraum von vier Tagen verstrichen war[49], vielleicht, ja sicher deswegen, weil auch die Zahl der Tage ein Geheimnis andeutet. Nach tr. 27, 10 und 50, 10 ist die Zahl 12 nicht geheiligt, weil der Herr 12 Apostel auserwählt hat, sondern umgekehrt hat der Herr 12 Apostel auserwählt, weil die Zahl 12 heilig ist[50]. Die ganze Allegoristik Augustins ist nach seiner Meinung gottgewollt. Er erwartet von Gott, daß er ihm „den verborgenen Sinn" aufzeige. (tr. 9, 3.) Viermal bemerkt er zu Ioh. 4, 6: Nicht umsonst wird Jesus müde. (tr. 15, 5.) Der Herr „zwingt" uns, über die fünf Männer der Samaritanerin ‚etwas Feinsinnigeres' zu erforschen. (tr. 15, 21.) Joh 4, 44 ist uns ein nicht geringes Geheimnis „insinuiert". (tr. 16, 2.) Gott zeigte uns in der Samaritanerin ein Vorbild der Kirche. (tr. 15, 10). Hinzukommt, daß Augustin seine Allegorien in der Schrift zu begründen sucht. Wenn er das Wasser Joh 5, 2 auf das Volk Israel deutet, dann beruft er sich dabei auf Apoc. 17, 15, wo die Völker unter dem Bild von Gewässern erscheinen. (tr. 17, 2.) Wenn er die Siebenzahl auf den Hl. Geist deutet, dann glaubt er sich auf beachtenswerte Stellen der Hl. Schrift berufen zu können. (tr. 122, 8.) Bei der Ausdeutung alttestamentlicher Typen beruft er sich zuweilen auf Paulus, insbesondere bei der Ausdeutung der Hagar und der Sara, Isaaks und Ismaels, Jakobs

[48] Die Zahl 10 bedeutet das Gesetz. Die Stunde war da, da das Gesetz durch die Liebe erfüllt werden sollte.

[49] In der Tat geschah dies wohl mit Rücksicht auf eine jüdische eschatologische Vorstellung.

[50] Ebenso sagt er de Gen. ad litt. IV, 7, 14: Nicht deswegen ist die Zahl 6 eine vollkommene Zahl, weil Gott in 6 Tagen alle seine Werke vollendete, sondern deswegen vollendete Gott in 6 Tagen seine Werke, weil die Zahl 6 die Vollkommenheit ausdrücke. Er findet de civ. Dei XI, 30 den Grund darin, daß die Zahl 6 die erste Zahl sei, die sich aus ihren proportionalen Teilen zusammensetze: $\frac{1}{2}.6 + \frac{1}{3}.6 + \frac{1}{6}.6 = 3 + 2 + 1 = 6$. (Die biblische Begründung, die Augustin hier heranzieht, beruht auf dem weitverbreiteten Mißverständnis von Gen. 1. Der Verfasser schildert die Schöpfung nicht als Hexaemeron, sondern als Heptaemeron. Am 7. Tage wurde Gott fertig mit seinem Werke (Gen. 2, 1). Der Schriftsteller stellt die Schöpfung in dem literarischen Siebenerschema dar, um sie als etwas Vollendetes hinzustellen. Gen. 1, 31: Und es sah Gott alles, was er gemacht und sieh' da, es war sehr gut. s. Anm. 43.)

und Esaus, der von Mägden und der von Freien geborenen Söhne Jakobs. (tr. 11, 7; 12; 12, 4.[51]).

Der allegorische Sinn einer Schriftstelle ist nun nach Augustin nicht nur einer. „Von den vier Tagen läßt sich allerdings vieles sagen, wie es ... bei den dunklen Stellen der Schrift der Fall ist, die nach der Zahl der Ausleger viele Sinne erzeugen." (tr. 49, 12). Potest quidem aliter atque aliter tanti sacramenti exponi profunditas et pertractari. (tr. 44, 2.) tr. 9, 9 gibt er zu den 2—3 Metreten (Joh 2, 6) zwei Erklärungen und fügt dann hinzu: eligat quisque quod placet; nos quod suggeritur non subtrahimus. Daher ist der subjektive Charakter der allegorischen Erklärungen angesichts der möglichen andern nicht zu vergessen. Nicht selten bemerkt Augustin bei Einführung einer Allegorie, daß die Stelle „vielleicht" so erklärt werden könne. (tr. 15, 21; 44, 2; 17, 6: sive ergo illa, sive ista causa sive alia aliqua probabiliore, quae nos latet, doctiores non latet....) Zuweilen befürchtet auch Augustin, daß seine Allegorien den Zuhörern zu kühn erscheinen könnten. Wenn er in dem Bett des Geheilten den Nächsten symbolisiert findet, dann weist er gleichsam zur Entschuldigung auf den Felsen als Bild Christi hin. (tr. 17, 9.). Alle allegorischen Erklärungen haben aber trotzdem auch eine objektive Bedeutung. Nach de doctr. chr. lb. III, cp. 27 (38) können für eine nicht eindeutige Schriftstelle alle die Erklärungen zugelassen werden, die dem Glauben nicht widersprechen, ob nun der Autor dieselben intendiert hat oder nicht. Vielleicht, sagt Augustin, hat der Autor sie intendiert, sicher aber hat der Geist Gottes vorausgesehen, daß auch dieser und jener Sinn einem Leser aufstoßen werde, ja er hat dafür gesorgt, daß er ihm aufstosse, weil er auch sich auf die Wahrheit stützt.

[51] Er geht aber über Paulus noch weit hinaus, wenn er diese auf die Katholiken und Häretiker bezw. die von diesen Getauften deutet.

RUNDFUNK UND KATHOLIZISMUS

Von Subdirektor Alois Funk, Trier.

Man darf den Rundfunk wohl als die phantastischste Erfindung bezeichnen, die je gemacht wurde. Denn, was uns heute vermittels der elektrischen Wellen möglich ist, übersteigt die kühnsten Träume und Erwartungen unserer Vorfahren. Ein Wort, an irgend einer Stelle des Erdballs gesprochen, durcheilt mit der Geschwindigkeit von 300 000 km in der Sekunde den Äther und ist in einer Entfernung von Tausenden von Kilometern so laut vernehmbar, als stünde der Sprecher dicht neben uns. Eine neue, in den Dingen schlummernde Kraft hat der Geist des Menschen aus Gottes Schöpfung hervorgezaubert und sie in kurzer Zeit zum Bildungs- und Unterhaltungsmittel für Millionen gemacht. Mehr als tausend Sender gießen alltäglich das Füllhorn ihrer Gaben aus und bedenken damit in gleicher Weise die Städte und Dörfer wie die unbewohnten Wüsten und Einöden der weiten Welt.

Wie nicht anders zu erwarten, ist die gewaltige, Raum und Zeit überwindende Stimme des Rundfunks auch dem geistigen Ringen unserer Zeit dienstbar gemacht worden. Dadurch tritt an uns Katholiken die gebieterische Frage heran, ob wir diese Wunderkraft modernster Technik den Kindern dieser Welt überlassen, oder ob wir sie auch in den Dienst des Gottesreiches und seiner erhabenen Wahrheiten stellen sollen. Die gleiche Frage haben wir uns früher bereits bei der Auseinandersetzung mit dem zweiten großen Ideenkünder unserer Zeit, dem Film[1], gestellt. Unsere Antwort kann hier wie dort nur eine bejahende sein. Aus der Weite katholischer Welt- und Lebensauffassung heraus ergreifen wir freudig die aus Gottes irdischer Schöpfung gehobenen Schätze und bedienen uns ihrer zum menschlichen Fortschritt und zur Ehre des Allerhöchsten. Es erfüllt uns mit freudiger Genugtuung, daß unser hl. Vater Pius XI. durch seine Ansprache in der neuerrichteten Vatikanstation am 12. Februar dieser unserer katholischen Auffassung vor aller Welt Ausdruck verliehen hat.

In den folgenden Ausführungen soll unter Außerachtlassung aller anderen Fragen, die der Rundfunk uns Katholiken aufgibt, zunächst nur gezeigt werden, welche Möglichkeiten der Mitarbeit der Rundfunk uns deutschen Katholiken bietet.

---

[1] Vgl. die Aufsätze „Film und Seelsorge" in Jahrg. 1930, S. 338 ff. u. 409 ff.

Organisation des Deutschen Rundfunks.

Da Art und Maß unserer Mitarbeit beim Rundfunk durch seine gegenwärtige Organisation bedingt sind, ist zunächst deren Aufbau kurz zu zeigen. Zuvor noch einige

Zahlen,

die uns das rasche Anwachsen des deutschen Rundfunks in den sieben Jahren seines Bestehens vor Augen führen:

Es waren vorhanden am	Rundfunkteilnehmer	Zugang
1. Januar 1924	1 580	—
1. „ 1925	548 749	547 169
1. „ 1926	1 022 299	473 550
1. „ 1927	1 376 564	354 265
1. „ 1928	2 009 842	633 278
1. „ 1929	2 635 567	625 725
1. „ 1930	3 066 682	431 115
1. „ 1931	3 509 509	442 827

Auf die einzelnen Berufs- und Erwerbsgruppen verteilen sich die 3½ Millionen Rundfunkteilnehmer wie folgt:

Es entfallen

auf Betriebe und selbständige Erwerbstätige	30	v. H. der Teilnehmer,
„ Beamte, Militärpersonen und Lehrer	13,5	„ „ „
„ Angestellte	22	„ „ „
„ Arbeiter	25,6	„ „ „
ohne Berufe oder Berufsangaben waren	8,9	„ „ „

In der organisatorischen Form des deutschen Rundfunks ist als wichtigste Tatsache festzustellen, daß in Deutschland das gesamte Funkwesen

Staatsmonopol

ist. Zuständige Behörde ist das Reichspostministerium. Das staatliche Hoheitsrecht über das gesamte Funkwesen beruht auf dem „Gesetz über Fernmeldeanlagen“ vom 14. Januar 1928, dessen § 1 wie folgt lautet:

> „Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer an einem Leiter entlang geführten Schwingungen stattfinden kann.“

Es ist demnach Sache der Reichspost, Sender zu errichten, sie zu unterhalten, weiter auszubauen, Kabelverbindungen zu legen usw. Dagegen ist der eigentliche Betrieb der Sender, d. h. Aufstellung und Durchführung der Programme, und die gesamte Verwaltung von der Post einzelnen

übertragen. Jeder Sender wird also von einer Privat-Aktiengesellschaft betrieben, deren es im ganzen 10 gibt. Die Reichspost hat sich allerdings in diesen Gesellschaften maßgebenden Einfluß gesichert, indem sie 51% der Aktien in allen Gesellschaften besitzt. Die übrigen Anteile befinden sich in Händen von öffentlichen Körperschaften und Privaten. Jedem Sender ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in dessen Grenzen er allein Übertragungen veranstalten darf. Auch fließen ihm aus den in diesem Gebiet erhobenen Teilnehmergebühren 50—60% zu, während der Rest bei der Post verbleibt.

Bei jedem Sender besteht ein

politischer Überwachungsausschuß,

der sich aus drei von der Reichsregierung ernannten Vertretern der im Sendebezirk stärksten Parteien zusammensetzt. Seine Aufgabe ist es, darüber zu wachen, daß in den Darbietungen des Senders die politische Neutralität gewahrt wird und daß alles fernbleibt, was das religiöse oder sittliche Gefühl von Rundfunkhörern verletzen könnte.

Zur Beratung der Gesellschaft in Programmfragen ist an jedem Sender ein

Kulturbeirat

errichtet. Die Mitglieder dieses Beirates werden von der zuständigen Landesregierung im Benehmen mit dem Reichsministerium des Innern berufen. Bei Schaffung dieses Beirates ging man von dem Gedanken aus, daß der Rundfunk Sache des ganzen Volkes sei und daß deshalb alle Schichten das Recht haben, durch geeignete Vertreter an der Programmgestaltung mitzuarbeiten.

Um in die Arbeit der zehn verschiedenen Sender eine gewisse Einheit zu bringen, wurde die

Reichs-Rundfunkgesellschaft

als Dachorganisation gegründet. Deren Leiter ist der Reichsrundfunkkommissar, gegenwärtig Dr. Bredow. Zum Aufgabenkreis dieser Organisation gehört außerdem die Überwachung der Rundfunkgesellschaften, die Bearbeitung der gemeinsamen Fragen, die Vertretung des Deutschen Rundfunks im Ausland und die Durchführung internationaler Aufgaben.

Vorzüge und Nachteile der Deutschen Rundfunkorganisation.

Die deutsche Organisation des Rundfunks besitzt unstreitig große

und ist für den Rundfunk vieler anderer Länder vorbildlich geworden. Durch die Monopolisierung in Staatshänden ist der Rundfunk der Spekulation des Privatkapitals entzogen. Was das heißt, zeigt uns ein Vergleich mit dem Film, dessen moralischer Tiefstand durch die rücksichtslose Gewinnsucht des Kapitals verursacht wurde. Man griff eben immer wieder zu den Stoffen, die das beste Geschäft garantierten, und kümmerte sich nicht um moralische Bedenken. Daran konnte auch die Reichszensur bisher nur wenig ändern. Demgegenüber hat die Geschichte des Rundfunks gezeigt, daß unsere religiösen und sittlichen Güter in den Händen des Staates immer noch besser behütet sind als in den Händen des profitgierigen Privatkapitals. Dabei soll in keiner Weise verschwiegen werden, daß auch im Rundfunk gelegentlich Exzesse vorgekommen sind und heute noch vorkommen. Doch wird jeder unparteiische Beurteiler zugeben müssen, daß das Niveau des Rundfunks ganz bedeutend über dem des Lichtspieltheaters steht.

Ein weiterer Vorzug ist die durch die Überwachungsausschüsse garantierte politische Neutralität. Wenn wir die maßlose politische Verhetzung betrachten, wie sie gegenwärtig ins deutsche Volk getragen wird, dann muß man diese Neutralität des Rundfunks begrüßen. Deshalb werden wir niemals zugeben, daß wie in Amerika die Politik in den Rundfunk getragen wird. Das Radio soll ein Bildungs- und Unterhaltungsmittel für alle sein, das nach Möglichkeit das Trennende vermeidet und das Gemeinsame betont.

Das gilt auch von der religiösen Neutralität. Wo kämen wir im Musterland der religiösen Zerklüftung hin, wenn auch im Rundfunk tagtäglich die religiösen Gegensätze verschärft und immer neue Zwietracht unter den Konfessionen gesät würde? Wir können den jetzigen Zustad, wonach jedes Bekenntnis seine Lehre und Weltanschauung in ihrem positiven Gehalt vortragen darf, nur begrüßen. Denn wenn es um Darlegung positiver Werte geht, haben wir mit unserem festgefügten Dogma, unserer geschlossenen Welt- und Lebensauffassung, unserer unwandelbaren Sittenlehre und unserer reichen Geschichte einen weiten Vorsprung vor allen anderen, besonders denen, die mangels positiver Werte nur von der Opposition gegen den Katholizismus leben können.

Schließlich sei vom Standpunkt der Volksbildung aus auf die Vorzüge der regionalen Gliederung des deutschen Rundfunks hinge-

wiesen. Die einzelnen kulturell und wirtschaftlich zusammengehörigen Gebiete haben ihren eigenen Sender. Dadurch erhält die Bildungsarbeit jedes Senders etwas Bodenständiges; sie wächst organisch aus dem Volkstum des betreffenden Bezirks heraus und wirkt zugleich anregend und befruchtend auf die übrigen Sender.

Daß die jetzige Form des deutschen Rundfunks auch

Nachteile

und Gefahren in sich birgt, ist nicht zu leugnen. Allein auch die vollkommenste Lösung wird nur eine relative Vollkommenheit besitzen. Man befürchtet, daß das Staatsmonopol des Rundfunks bei Veränderung der politischen Machtverhältnisse, besonders eines Sieges der Radikalen, uns zum Verhängnis werden könnte, da dann der Rundfunk ganz in deren Dienst gestellt würde. Allein wegen einer unwahrscheinlichen Gefahr einen sicheren Vorteil, wie ihn die jetzige Organisation des Rundfunks bietet, aufzugeben, wäre sicherlich nicht klug zu nennen. Aber auch im Falle der Machtergreifung einer radikalen Partei wäre es zweifelhaft, ob diese Partei sich ohne Widerstand in den ausschließlichen Besitz des Rundfunks setzen könnte. Wenn ja, dann könnte sie es auch bei jeder anderen Organisation des Rundfunks. Größer als die Gefahr der Radikalisierung des Rundfunks ist die der versteckten Propaganda einer regierenden oder an der Regierung beteiligten Macht. So ist gegenwärtig in Deutschland die Gefahr einer sozialistischen Kulturpropaganda nicht von der Hand zu weisen. Der kritische Hörer wird diese Tatsache des öfteren beim Anhören von Vorträgen festgestellt haben. Die gesetzlichen Bestimmungen bieten gegen diese Art der Propaganda keine Handhaben. Umsomehr müssen wir durch die Presse und in Vereinen auf diese Gefahr aufmerksam machen. Schließlich ist der Katholik diesen und ähnlichen Einflüssen auch auf anderen Gebieten ausgesetzt, z. B. durch Theater, Kino, Illustrierte usw. Es ist heute nicht mehr möglich, den Menschen, auch den jungen Menschen, vor solchen Gefahren zu bewahren, wir müssen mehr als sonst durch gesteigerte Tätigkeit auf der Kanzel, in den Vereinen und in der Familie unser katholisches Volk wappnen und festigen, damit es aus einer festen und klaren Glaubensüberzeugung heraus die Irrtümer der Zeit erkennt und den offenen oder versteckten Angriffen unserer Gegner inneren Widerstand leistet. Der sozialistischen Kulturpropaganda sollten wir aber eine Verstärkung des katholischen Einschlags im Rundfunk entgegenstellen.

Welche Möglichkeiten der Mitarbeit bietet uns die Organisation des deutschen Rundfunks?

Unser Hauptaugenmerk muß darauf gerichtet sein, die unerschöpflichen Werte unseres Glaubens durch den Rundfunk der glaubensarmen Zeit zu verkünden. Die elektrischen Wellen tragen das beglückende Wort des Evangeliums auch dorthin, wo man dem Priester den Zutritt verwehrt. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verkündigung des religiösen Bekenntnisses erlaubt ist, falls sie ohne Polemik geschieht, halten wir in Deutschland seit längerer Zeit die

religiösen Morgenfeiern

an den Sonntag-Vormittagen, deren Kernstück die Ansprache des Priesters ist. Wie tiefgehend oft die Wirkung des religiösen Wortes im Rundfunk ist, davon wußte der bekannte P. Lhande auf dem Internationalen katholischen Rundfunkkongreß in München 1929 erschütternde Beispiele zu erzählen[2]. Tausende von aufmerksamen Höreren, gläubige und ungläubige, bedankten sich durch Briefe für die Worte des Trostes und der Aufrichtung und viele fanden durch die Rundfunkpredigt wieder den Weg zum Glauben und Frieden des Herzens. Ähnliche Beispiele wußte Direktor Marschall aus Deutschland zu berichten. Das ermuntert uns, auf dem begonnenen Wege weiterzuarbeiten und die katholischen Morgenfeiern immer sorgfältiger auszubauen. Es ist vor allem der Rundfunkarbeitsgemeinschaft der deutschen Katholiken mit Direktor Marschall an der Spitze zu danken, daß wir nunmehr an allen deutschen Sendern katholische Morgenfeiern haben, die je nach der Zahl der im Sendebezirk wohnenden Katholiken alle 2—4 Wochen stattfinden. Im Mittelpunkt der Feier steht, wie bereits erwähnt, die religiöse Ansprache. Sie wird gewöhnlich umrahmt von ein- und mehrstimmigen Gesängen, Solis, Musikstücken und Lesungen. Daß wir die gesanglichen Darbietungen auf hohem künstlerischen Niveau halten müssen, ist selbstverständlich. Nur die besten Chöre dürfen für den Rundfunk herangezogen werden. Die Redner für unsere Morgenfeiern müssen mit größter Sorgfalt ausgewählt werden. Nur lebendige, aus dem Glauben lebende Persönlichkeiten, die mitten in der Zeit stehen und sie verstehen, dürfen vor das Mikrophon treten und Künder des Evangeliums sein für die bunt zusammengewürfelte Hörerschar, die unseren Morgenfeiern lauscht. Von der Übertragung der

[2] Vgl. den Kongreßbericht „Film und Rundfunk", herausgeg. von Dr. Georg Ernst und Bernhard Marschall, München (Leohaus).

hl. Messe hat man in Deutschland mit Vorbedacht abgesehen, da man der Ansicht ist, daß die Ehrfurcht vor dem heiligsten Geheimnisse unseres Glaubens auch heute noch eine gewisse Arkandisziplin erforderlich macht.

Auch die Übertragung großer

katholischer Kundgebungen

ist geeignet, Katholiken und Nichtkatholiken tiefe religiöse Eindrücke zu vermitteln und ihnen die Größe und Einheit der Weltkirche, aber auch ihre Führerstellung im geistigen Ringen der Gegenwart zum Bewußtsein zu bringen. Derartige Übertragungen fanden z. B. statt von der Papstfeier der Berliner Katholiken am 8. Februar 1931, auf der Nuntius Orsenigo die Ansprache hielt, ferner von der Begrüßungsfeier des neuen Berliner Bischofs, vom Katholikentag in Münster u. a. m.

Großes Interesse finden auch stets die

religiös-wissenschaftlichen Vorträge,

für die wir uns noch mehr als bisher einsetzen müssen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind auch die biographischen Vorträge über katholische Heiligen- und Führergestalten der Vergangenheit. Solch lebendige Beispiele zeigen dem Menschen von heute besser als theoretische Erörterungen Wert und Würde katholischen Glaubens. Augustinus, Franziskus, Hildegard von Bingen u. a. wurden in jüngster Zeit von katholischen Rednern im Rundfunk behandelt.

Besonders eindrucksvoll sind die in unseren alten Kirchen und Domen veranstalteten

Führungen und Feierstunden.

In unaufdringlicher Weise geben sie dem Fernstehenden Einblick in die Schönheit kirchlicher Kunst und Liturgie. Es sei nur erinnert an den ersten Kölner Domabend, der überall begeisterte Zustimmung fand, ferner an den „Abendbesuch in der Abtei St. Matthias“ und den „Trierer Domabend“ im Herbst vergangenen Jahres.

Schließlich muß sich unsere Mitarbeit auch auf die

weltlichen Darbietungen

des Rundfunks erstrecken. Wir müssen Referenten in möglichst großer Zahl präsentieren können, die in der Lage sind, über wirtschaftliche, soziale und literarische Fragen zu sprechen. Daß wir dabei unsere

katholische Auffassung zum Ausdruck bringen wie die anderen die ihrige, kann uns niemand verargen. Dadurch arbeiten wir am wirksamsten der sozialistischen und liberalen Kulturpropaganda entgegen. Unsere besondere Aufmerksamkeit verdient sodann auch der Schulfunk und Jugendfunk. Hier gilt es unsere katholischen Erziehungsgrundsätze zur Geltung zu bringen und den verwässerten modernen Erziehungsregeln entgegenzuarbeiten. Eine sehr dankbare Aufgabe ist auch die Veranstaltung von kulturellen Darbietungen in der Form von Städteabenden, die einen Querschnitt durch die Geschichte und Kultur unserer bedeutendsten Städte geben, ferner auch Führungen durch katholische Anstalten, die einen Einblick in die erzieherische und caritative Tätigkeit der katholischen Kirche gewähren. Ein vielumstrittenes Problem im Rundfunk sind die Hörspiele. Auf diese und auf die sog. bunten Abende fällt wohl der größte Prozentsatz der Entgleisungen. Wir sollten aber darüber nicht nur kritisieren, sondern auch mit eigenen Vorschlägen aufwarten. Alles in allem bietet sich uns Katholiken auch in den weltlichen Veranstaltungen ein ungeheures Tätigkeitsfeld. Von unserer Aktivität in den kommenden Jahren wird es abhängen, ob der katholische Einfluß bei den einzelnen Sendern wächst oder ob wir uns von den anderen überflügeln lassen.

Katholische Sender?

Viele, die mit dem jetzigen Zustand des deutschen Rundfunks nicht zufrieden sind, erheben die Forderung nach einem katholischen Sender. Dann erst, heißt es, könne wirksame katholische Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet werden. Dann wäre die Möglichkeit gegeben, in stetigem, systematischem Aufbau die katholischen Glaubens- und Bildungswerte der Welt zu vermitteln, regelmäßige Feierstunden aus den Brennpunkten katholischen Lebens zu unseren Brüdern in der Diaspora hinauszusenden und nicht zuletzt unseren kirchlichen Vereinen wirksame Hilfe zu bringen, indem die einzelnen Verbände zu gelegener Stunde Sendungen für ihre Vereine veranstalteten. Man weist auf das Beispiel Hollands hin, dessen Katholiken eine solche Radiostation errichtet hätten.

Der Gedanke hat ohne Zweifel etwas Verlockendes. Allein, eine nüchterne Betrachtung lehrt uns, daß wir unter den jetzigen Umständen dieses Ziel nicht erstreben können, ja nicht einmal erstreben dürfen. Denn wie die Dinge nun einmal in Deutschland liegen, könnten wir die Errichtung eines katholischen Senders nur auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller erreichen. Wir müßten also im gleichen

Moment mit der Errichtung protestantischer, jüdischer, sozialistischer, kommunistischer, nationalsozialistischer und anderer Sender rechnen. Bei den starken politischen und konfessionellen Spannungen in Deutschland gerieten die Sender naturnotwendig in Kampfstellung zueinander. Der deutsche Rundfunk böte in kürzester Frist das Bild unserer trostlosen inneren Zerrissenheit und müßte dieselbe noch erweitern. Demagogie, politische und religiöes Verhetzung und teilweise auch Abgleiten ins Unmoralische wären die Folgen einer solchen Lösung der Rundfunkfrage in Deutschland. Zudem dürften wir nicht erwarten, daß unsere Katholiken ihren Empfangsapparat nur auf den katholischen Sender einstellten. Es wird ohne weiteres einleuchten, daß wir um einen solchen Preis den katholischen Sender nicht erkaufen dürfen.

Es kommt noch hinzu, daß die nichtkatholischen Sender bald infolge ihrer größeren finanziellen Leistungsfähigkeit uns überflügeln würden. Der Bau und die Unterhaltung eines Senders erfordern Millionen, und es ist eine große Frage, ob die deutschen Katholiken, die nicht die wohlhabendsten Bürger sind und ohnedies schon große Opfer für unsere katholischen Aufgaben bringen, in der Lage wären, diese Kosten zu bestreiten.

Wenn man auf das Beispiel der holländischen Katholiken hinweist, so ist zunächst festzustellen, daß diese keinen eigenen Sender besitzen, sondern sich mit den Protestanten in den Betrieb eines Senders teilen. Den zweiten holländischen Sender betreiben die Liberalen und Sozialisten. Obwohl in Holland längst nicht diese starken Spannungen bestehen wie bei uns und obwohl durch den Staat jegliche Polemik im Rundfunk untersagt ist, blickt man jetzt schon mit Besorgnis auf die stets wachsende Propaganda der nichtkatholischen Sendergruppen hin und es ist schon verdächtig, wenn der deutsche sozialistische „Arbeiterfunk“ [3] den geringen Einfluß der deutschen Sozialisten auf den Rundfunk bedauert, dann aber die holländischen Sozialisten lobt, indem er schreibt: „Wir müssen neidlos und mit Freude anerkennen, daß insbesondere die holländischen Genossen in organisatorischer Hinsicht und in bezug auf die Eroberung des Rundfunks und die Entwicklung und Stärke ihrer Organisation beispielgebend sind. Es ist zu hoffen, daß der gesunde proletarische Instinkt und das Klassenbewußtsein der Arbeiterschaft die Genossen zusammenbringt und sie auf den Weg führt, der ihnen durch ihre Aufgabe als Kampforganisation gegen den bürgerlichen Rundfunk zwangsläufig vorgeschrieben ist.“

Die angeführten Gründe dürften genügen, um die Ablehnung eines

[3] „Arbeiterfunk“ Nr. 42 vom 17. Okt. 1930.

katholischen Senders zu rechtfertigen. An sich ohne Zweifel ein Ideal, müßte er in seinen Begleiterscheinungen verhängnisvoll werden. So ziehen wir lieber den jetzigen Zustand, der uns Freiheit der religiösen Meinungsäußerung und zugleich Schutz vor Angriffen bietet, vor.

Unsere katholische Rundfunkarbeit sollte sich deshalb ganz auf den Boden der Tatsachen stellen und sich rückhaltlos in die jetzige Organisation des Rundfunks eingliedern, um den katholischen Einfluß immer mehr zu stärken. Statt des unnützen Theoretisierens und Kritisierens sollten wir praktische Arbeit leisten und mit Programmvorschlägen an die Sendegesellschaften herantreten. Das ist die notwendigste und fruchtbarste Rundfunkarbeit. Nicht die Worte, sondern nur die Taten werden uns weiterbringen.

Diese Pflicht zur Mitarbeit tritt um so gebieterischer an uns heran, als der Rundfunk noch lange nicht am Ende seiner Entwicklung steht. Alles deutet darauf hin, daß seine Bedeutung im Leben der Völker immer größer wird. Wir lesen, daß fast überall die Sender verstärkt werden, daß man neue errichtet, die Empfangsgeräte verbessert usw. Die Zahl der Teilnehmer wächst, wie die in diesem Aufsatz für Deutschland angeführte Statistik beweist, von Jahr zu Jahr. Zudem sind neue Erfindungen in Sicht. Bald wird das Fernsehen uns auch Gesichtseindrücke aus den entferntesten Gegenden vermitteln. Film und Rundfunk, jetzt noch getrennte Wege gehend, werden eines Tages zusammenkommen und es ist denkbar, daß diese neue Erfindung Gemeingut aller Menschen wird und daß sie das Bildungs- und Unterhaltungswesen wieder mehr in den Familien konzentrieren wird. Neue und große Aufgaben werden dann an uns herantreten. Auf alle Fälle gilt es für uns, gerüstet zu sein. Wir müssen in die Tradition der technischen Ideenvermittlung hineinwachsen und uns gründliche Erfahrungen in der praktischen Mitarbeit erwerben. Nur dann können wir den Anforderungen gerecht werden, die jede neue Entwicklungsphase der Technik an uns stellen wird. Die Wunder modernster Technik in den Dienst des Gottesreiches zu stellen zum irdischen und ewigen Heile der Menschheit, das ist eine der großen Aufgaben, die uns Katholiken der Gegenwart gestellt sind. Pius XI., unser Vater und Lehrer, ist uns durch seine Tat am 12. Februar 1931 vorangegangen. Seinem Beispiel zu folgen, soll uns heilige Pflicht sein.

KIRCHENSTEUER UND KIRCHENAUSTRITT

Von Prof. Dr. Wehr, Trier.

In der Pfarrei X. wohnt ein reicher Unternehmer, Alfred N., der jährlich etwa 10 000 Mark Kirchensteuer zahlen muß, mehr als alle übrigen Pfarrangehörigen zusammen. A. empfindet diese Belastung als Unrecht. Die Reichseinkommensteuer komme schon sowieso einer Beraubung gleich. Die als Zuschläge zur Reichseinkommensteuer erhobene Kirchensteuer sei bei ihm noch ungerechter wie die Staatssteuer, da er die kirchlichen Dienste eher weniger, jedenfalls nicht mehr als andere in Anspruch nehme. Er verlangt deshalb vom Kirchenvorstand gründliche Herabsetzung der Steuersumme. Komme man seinem Wunsche nicht nach, so werde er aus der Kirche austreten. Der Kirchenvorstand lehnt das Ansinnen ab, weil die Kirche die Steuer brauche, Alfred aber sehr gut zahlen könne, der Kirchenvorstand zudem gesetzlich gar nicht in der Lage sei, dem Antrag stattzugeben. Auf diesen Bescheid hin vollzieht A. durch Abmeldung beim zuständigen Amtsgericht seinen Austritt aus der Kirche. Er erklärt jedoch ausdrücklich, daß er nach wie vor am katholischen Glauben festhalte, besucht den Sonntagsgottesdienst wie früher, will in angemessener Weise zu den kirchlichen Bedürfnissen beitragen. Sein Austritt bedeute eben nur die Befreiung vom Steuerzwang.

Wie ist der Fall zu beurteilen?

I. Kirchensteuerpflicht.

Das Recht der Kirche, von den Gläubigen jene materiellen Leistungen zu verlangen, die notwendig sind zur Bestreitung der Aufwendungen für Gottesdienst, Unterhalt des Klerus und die sonstigen kirchlichen Zwecke, ist im Codex durch c. 1496 ausdrücklich sanktioniert. In Deutschland steht hier die Kirchensteuer im Vordergrund. Sie ist gewiß nicht eine nach jeder Richtung hin ideale Lösung. Man wird nicht einmal sagen können, daß sie in das Pfründen-, Gebühren- und Taxensystem des Kirchenrechts hineinpasse. Durch die staatliche Gesetzgebung eingeführt und normiert, dazu aufs engste mit der staatlichen Steuergesetzgebung verknüpft, fällt auf sie auch alle Abneigung, die sich gegen die Steuer überhaupt richtet. Finanzielle Opfer für kirchliche Zwecke sind natürlich dann noch besonders unbeliebt, wenn Glaubensgeist und kirchliche Gesinnung schwankend geworden oder geschwunden sind. So wurde die zwangsweise einziehbare Kirchensteuer ein willkommenes Hetzmittel gegen die Kirche und leider recht oft Anlaß oder Vorwand für den Austritt aus der Kirche.

Trotzdem bleibt die Kirchensteuer für die nach der früheren Säkula-

risation und nach der jüngsten Inflation leistungsunfähige Kirche angesichts der Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert sowie der Haltung des Staates in unseren Tagen eine unabweisbare Notwendigkeit. Deshalb erhielt die durch Staatsgesetzgebung begründete und geregelte Kirchensteuergesetzgebung durch Zustimmung und Annahme seitens der zuständigen kirchlichen Autorität auch ihre kirchlich verpflichtende Rechtswirkung[1]. Die Fuldaer Bischofskonferenz hat am 24. August 1921 ausdrücklich diese Pflicht anerkannt und scharf betont[2]. „Zu diesen Kosten beizutragen, ist Kindespflicht, die jeder Einzelne gegen die Gesamtheit hat. Die Erfüllung dieser Pflicht zu ordnen, ist Sache der Obrigkeit. So sind die Kirchensteuern entstanden, die so veranlagt werden, daß Bedürftigere nicht bedrückt und Leistungsfähigere nach Maßgabe ihrer Steuerkraft herangezogen werden." Wer seinen Austritt aus der Kirche erklärt, um diesen Opfern sich zu entziehen, „sündigt gegen eine ernste Pflicht der Liebe und Gerechtigkeit". Die Bischöfe nehmen auch Stellung zu dem Einwand, der erhoben und den Unzufriedenen eingeflüstert wird: „Du kannst katholisch bleiben, deinen Glauben behalten und die Sakramente empfangen; du brauchst nur zu dem Zwecke beim Gericht deinen Austritt aus der Kirche zu erklären, um in der Steuerliste der Kirchensteuerpflichtigen gestrichen zu werden." Sie antworten: „So zu handeln, ist nicht erlaubt; es ist schwere Sünde, eine Untreue gegen die Kirche Christi, eine Quelle verhängnisvollen Ärgernisses und zieht darum den Ausschluß von den hl. Sakramenten nach sich infolge der Unwürdigkeit dessen, der so handelt."

Die Lösung ist demach eindeutig und klar, wenn es sich um gewöhnliche Verhältnisse handelt, wie sie den Bischöfen wohl vor Augen standen: Die Kirchensteuerpflicht besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch als Gewissenspflicht. Austritt aus der Kirche, um sich der Steuer zu entziehen, ist trotz innerlichen Festhaltens am Glauben schwer sündhaft. Der so Austretende wäre zu behandeln als peccator publicus mit allen daraus folgenden Rechtswirkungen, auch abgesehen davon, daß ein solcher „aber auch den Weg der inneren Loslösung vom religiösen

[1] In den Ausführungen wird, soweit staatliche Bestimmungen in Frage kommen, unmittelbar nur die preußische Gesetzgebung berücksichtigt. Vergl. außer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 6 vor allem. Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Pr. GS. S. 281); Gesetz zur Abänderung des Kirchensteuer- u. Umlagerechts der kath. Kirche, vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43).

[2] Gemeinsames Hirtenwort der in den Fuldaer Bischofskonferenzen vereinigten Oberhirten, enthaltend Warnung vor der Kirchenaustrittsbewegung. Vergl. Kirchl. Amtsanzeiger f. d. Diözese Trier 1921, S. 100 ff.

Leben" betritt; „denn die innere Lossagung von der Kirche folgt in der Regel dem äußeren Austritte auf dem Fuße".

Ist eine kirchliche Zensur anzunehmen? Es ist zu antworten: Wenn bei innerem Festhalten am Glauben der Austritt tatsächlich nur geschieht, um der Kirchensteuer zu entgehen, so liegt in foro conscientiae eine Zensur nicht vor. Es könnte in der Tat nur die in c. 2314 § 1 für Apostasie, Häresie oder Schisma angedrohte, speciali modo reservierte Exkommunikation in Frage kommen. Der Tatbestand dieses Deliktes ist jedoch in keiner der drei Deliktsformen gegeben (vergl. c. 1325 § 2). Betreffs Apostasie und Häresie kann ein Zweifel nicht bestehen. Aber auch schismatische Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft, die P. Dr. Herib. Jone, O. M. Cap. (Linzer Quartalschrift 1927, 109 ff.) annimmt, liegt nicht vor. Der durch amtsgerichtliche Abmeldung erfolgende Austritt hat an sich nur staatsrechtliche Wirkungen. Die staatliche Anerkennung der Zugehörigkeit zur Kirche wird beseitigt und damit erreicht, daß die weltliche Gewalt kirchliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nicht mehr annimmt und der Kirche bei ihren Forderungen keinen Schutz mehr leiht. Der Austritt ist demnach Lösung staatlicher Bindungen, dadurch freilich ein Mittel, um unbehelligt durch die weltliche Behörde im Ungehorsam gegen die Kirche verharren zu können. Praktischer Ungehorsam bedeutet jedoch nicht Trennung von der Kirche, solange jemand in ihrer Gemeinschaft bleiben will, es sei denn, daß die Kirche diesen Ungehorsam eigens als Delikt bezeichnet und mit Ausschluß aus der Kirche bedroht hätte. Das ist nicht geschehen. Die oben angeführten Worte der Fuldaer Bischofskonferenz beweisen das klar und deutlich. In der Regel wird man jedoch in praxi, wenigstens pro foro externo, die Zensur präsumieren müssen. Der Verdacht liegt eben doch recht nahe, daß jemand, der seine Zugehörigkeit zur Kirche vor der weltlichen Gewalt leugnet, im Glauben wankend geworden oder mit der Kirche zerfallen ist. Wenn also nicht ganz ungewöhnliche Umstände vorliegen, wird man die aus der Kirche Ausgetretenen nicht nur als öffentliche Sünder, sondern auch als Exkommunizierte behandeln müssen.

II. Anwendung.

Wollte man die eben gegebene Lösung unbesehen auf den vorgelegten Fall übertragen, so wäre das doch wohl unerlaubte Übereilung. Um zu einwandfreier Lösung zu kommen, ist es notwendig, die Gründe Alfreds sowie die Entscheidung des Kirchenvorstandes einer Prüfung zu unterziehen. Daraus wird sich dann ergeben, wie der Austritt zu werten, wie demnach Alfred nach demselben zu behandeln ist.

1. Einwände und Antrag Alfreds.

Die Steuerforderung an A. besteht offenbar ungefähr ganz in Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer. Die Frage, ob die Tarifsätze bei dieser Steuer so hoch sind, daß sie einer Enteignung nahe kommen, ist hier nicht aufzuwerfen. Richtig ist zweifellos, daß die Steuerforderungen bei den großen Einkommen außerordentlich hoch sind. Beträgt gemäß § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. 8. 1925 die Abgabe von den ersten 8000 RM. noch 10 vom Hundert, so steigt sie für die weiteren Einnahmen immer stärker an und erreicht für die etwa 80 000 RM. übersteigenden Summen 40 vom Hundert. Besonders drückend erscheint es, wenn die Kirchensteuer entsprechend der Einkommensteuer so stark ansteigt. Das weckt leicht Unzufriedenheit und verlockt geradezu religiös nicht gefestigte Charaktere zum Austritt aus der Kirche. Diese Bedenken kommen auch in der Begründung zum „Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- u. Umlagerechts der kath. Kirche" vom 3. 5. 1929 zum Ausdruck: „Diese scharfe Progression (des § 55 des Einkommensteuergesetzes) führt bei hohen, aber auch schon bei mittleren Einkommen selbst bei mäßigen Hundertsätzen der Kirchensteuer zu Kirchensteuerzuschlägen, deren Höhe bei Berücksichtigung des Charakters der Kirchengemeinden als persönlicher Glaubensgemeinschaft kaum noch zu rechtfertigen ist und von den Beteiligten nicht ohne Grund als unbillig empfunden wird[3]." Enthalten diese Auslassungen auch viel Wahres, so sind sie doch wegen der darin angedeuteten Motivierung mit großer Vorsicht aufzunehmen. Auf jeden Fall ist der Einwand, die hohe Steigerung der Kirchensteuer sei deshalb ungerecht, weil der Zahlungspflichtige die kirchlichen Dienste nicht mehr in Anspruch nehme, wie ein anderer, in dieser Form unbedingt zurückzuweisen. Die Beitragspflicht für kirchliche Bedürfnisse beruht nicht so sehr in der Höhe der Gegenleistung, die ja sowieso nicht in Geld abschätzbar ist, als vielmehr in der Bedürftigkeit der Kirche und in der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder, denen die Sorge für das Wohlergehen der Kirche eine hehre Pflicht ist, Kindespflicht gegenüber der Mutter. Überdies darf man nicht übersehen, daß jemand, der als Unternehmer fremde Leute beschäftigt, auch mitverantwortlich ist für das Seelenheil der in seinen Diensten stehenden Angestellten und Arbeiter und dafür, wo es not tut, auch finanzielle Opfer bringen muß. Die allgemeinen Pflichten der Nächstenliebe, die einem jeden eine gewisse Sorge für seine Mitmenschen, nicht zuletzt für ihre religiösen Bedürfnisse aufbürden, mögen nur gerade angedeutet sein.

Trotzdem bleibt bestehen, daß die starke Steigerung der Kirchensteuer bei den höheren Einkommen bisweilen als unbillig empfunden wird und Gefahren enthält. Man kann es in unserem Falle Alfred nicht verwehren, auf diesen Punkt hinzuweisen. Er hält sich durchaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn er Entlastung für sich anstrebt, etwa durch Senkung des Zuschlags zur Einkommensteuer und stärkere Heranziehung der übrigen zugelassenen Steuerarten (Realsteuern und Reichsvermögensteuer) oder Einführung eines Kirchgeldes. Die Novelle vom 3. 5. 1929 bietet hier im Gegensatz zu dem alten Kirchensteuergesetz vom 14. 7. 1905 bessere Handhabe.

[3] Entnommen aus Schmedding-Linneborn, Kommentar zum Kirchensteuergesetz, S. 129.

Betreffs der Zuschläge zu den Realsteuern gilt nunmehr § 3 der genannten Novelle: „Wenn die Gemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen." Vom Kirchgeld handelt § 4: „Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben den Zuschlägen zu den staatlichen Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben." Sollte es aber nicht möglich sein, durch die erwähnten Maßnahmen eine hinreichende Erleichterung zu schaffen, so bliebe noch ein weiteres Mittel, nämlich die Herabsetzung der Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes, gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. 5. 1929: „Die Tarifsätze des Einkommensteuergesetzes vom 10. 8. 1925 (Reichsgesetzbl. I, S. 189) können für die Benützung als Maßstab der Kirchensteuer auf Antrag der Bischöflichen Behörde durch Verordnung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers geändert werden." Es leuchtet ein, daß diese Bestimmung, durch die eine gewisse „Kappung der Progression" zugestanden wird, im Interesse der Kirche selbst in das Gesetz aufgenommen wurde. Wenn nämlich, wie der Regierungsvertreter bei den Beratungen des Gesetzes im Hauptausschuß des preußischen Landtags ausführte, „die Hochbesteuerten erklärten, sie würden aus der Kirche austreten, falls die Kirche ihnen kein Entgegenkommen zeigen würde, so stehe sowohl die Kirche als auch das Staatsministerium vor einem sehr schwierigen Problem[4]." Trotz mancher ernsten Schwierigkeiten „könne sich das Staatsministerium nicht dem von der Kirche in diesem Falle geltend gemachten Bedenken verschließen, daß sie, wenn die Hochbesteuerten aus der Kirche austreten würden, die große Zahl der Angehörigen des Mittelstandes und der gering besteuerten Leute desto mehr würde belasten müssen[5]." Bei entsprechendem Antrag würde die Entscheidung wohl so fallen, daß man der Progression des Einkommensteuergesetzes etwa bis 20 Prozent folgt und die höheren Einkommen nicht höher als mit einem Satz, der auf 20 Prozent fingiert ist, besteuert.

Zur Beurteilung von Alfreds Antrag ergibt sich demnach: Wollte er nur erreichen, daß alle gesetzlichen Mittel, wie sie oben aufgezeigt sind, angewandt würden, um die ihn treffende Kirchensteuerlast herabzudrücken, so war er formell durchaus im Recht. Man wird seinen Antrag zwar nicht als edelmütig und großzügig bezeichnen können, aber er ist doch moralisch einwandfrei, vor allem wenn trotz hoher Einkommensteuer sich noch finanzielle Schwierigkeiten bei ihm ergeben haben, oder wenn gar in der Vermögensverwaltung der Pfarrei nicht immer die nötige Sparsamkeit beobachtet wird. Freilich mußte Alfred bereit sein, der Entscheidung der zuständigen kirchlichen Stellen sich zu unterwerfen. Selbstverständlich war er berechtigt, seine Beschwerde vor die Bischöfliche Behörde zu bringen. Eine Drohung mit Kirchenaustritt bei Zurückweisung seines Antrages war auf alle Fälle unstatthaft.

[4] Vergl. Schmedding-Linneborn, S. 130.
[5] Ebenda, S. 130.

2. Stellungnahme des Kirchenvorstandes.

Zunächst war eine ruhige, rein sachliche Prüfung des Gesuchs unbedingte Pflicht des Kirchenvorstandes. Die gesetzlichen Mittel, die ihm ein Entgegenkommen ermöglichen, wie sie oben aufgezählt sind (Heranziehung der Realsteuern, Einführung eines Kirchgeldes, Antrag auf Herabsetzung der Tarifsätze des Reichseinkommensteuergesetzes), mußte der Kirchenvorstand kennen. Ob man sie zur Anwendung bringen sollte, war nach Lage der Verhältnisse zu entscheiden. Die Vermutung steht dafür, daß bei derartig hoher Steuersumme ein Entgegenkommen irgendwelcher Art geboten war. Vor radikaler Ablehnung, insbesondere bezüglich der Herabsetzung des Einkommensteuertarifs war eine Bischöfliche Entscheidung herbeizuführen. Natürlich war es unmöglich, das Ansinnen Alfreds etwa soweit zu befriedigen, daß er nicht wesentlich mehr Kirchensteuer hätte zahlen müssen wie andere, nur wenig begüterte Pfarrangehörige. Dafür lag ein Grund nicht vor, es widerspräche dem wahren Sinn dieser ganzen Einrichtung, und es fehlte auch die gesetzliche Handhabe. Überdies wäre der ganze Etat der Pfarrgemeinde in Unordnung geraten und vermutlich eine außerordentlich hohe Belastung der anderen herbeigeführt worden, da ja bekanntlich bei der nunmehr geltenden Besoldungsordnung die Pfarrgemeinde von vorneherein mit 2—3 Prozent der gesamten Einkommensteuer für die Pfarrbesoldung, weiterhin mit etwa 1 Prozent als Diözesansteuer belastet wird.

3. Beurteilung des Kirchenaustritts.

Die dem Hl. Stuhl speciali modo reservierte Zensur des c. 2314 § 1 liegt in foro conscientiae nicht vor, da, so wie der Fall liegt, weder formelle Apostasie oder Häresie noch schismatische Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft angenommen werden können. Ob man pro foro externo die Zensur präsumieren muß? Man wird es verneinen können, immer natürlich vorausgesetzt, daß die Angaben und Versicherungen Alfreds ehrlich gemeint waren. Wenn er tatsächlich noch den Sonntagsgottesdienst besucht und überdies gewillt ist, einen angemessenen Beitrag für die Bedürfnisse der Pfarrei zu leisten, so wird die sonst zutreffende Vermutung für Eintritt der Exkommunikation in diesem Falle hinfällig. Die weitere Entwicklung wird übrigens wohl bald hier mehr Klarheit schaffen.

Jedoch bleibt unter allen Umständen in Kraft, was die Bischöfe (s. oben) allgemein über den Kirchenaustritt, der nur die Befreiung von der Kirchensteuer bezweckt, aufgestellt haben: „Es ist schwere Sünde, eine Untreue gegen die Kirche Christi, eine Quelle verhängnisvollen Ärgernisses und zieht darum den Ausschluß von den hl. Sakramenten nach sich infolge der Unwürdigkeit dessen, der so handelt." Das gilt auch für den Fall, daß der Kirchenvorstand vielleicht nicht ganz korrekt gehandelt oder die Bischöfliche Behörde in Verkennung der wirklichen Schwierigkeiten nicht die objektiv richtigste Entscheidung getroffen hätte. Durch den Austritt wird Alfred im Forum der Kirche peccator publicus. Er kann nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, bis er den Fehltritt wieder gut macht. Der Confessarius kann die Lossprechung nicht geben, wenn nicht Wiedergutmachung oder zum min-

desten Unterwerfung unter die Entscheidung der Bischöflichen Behörde wenigstens fest versprochen ist. Meint der Beichtvater Exkommunikation annehmen zu sollen, so ist in Deutschland die Absolution vorläufig noch sehr erleichtert, da die hl. Pönitentiarie am 29. September für drei Jahre das Induit erneuert hat: „qua Germaniae Episcopi delegare possint omnes confessarios in sua dioecesi rite adprobatos ut proprios poenitentes, etiam alieno civili dominio forte subiectos, absolvere valeant pro utroque foro, omissa abiuratione iuridice peracta, praemissa tamen abiuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis, ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis. Injunctis de iure injungendis: fortiter tamen et suaviter eosdem poenitentes monendo ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem retractent." Es wird sich empfehlen, saltem ad cautelam, diese Vollmacht zur Anwendung zu bringen, wenn sie allgemein für die Diözese gegeben ist[6].

Zurücknahme der Austrittserklärung auf dem Amtsgericht ist nicht möglich. Die Wiederaufnahme in die Kirche unterliegt überhaupt keiner Regelung durch Staatsgesetz. Das zuständige Pfarramt muß in Kenntnis gesetzt werden, etwa durch kurze Mitteilung des Beichtvaters — mit Erlaubnis —, daß der Pönitent wieder alles ordnen wolle, oder auch in anderer geeigneter Form. Das muß, wenn die sonstigen Folgerungen gezogen werden, in allen Fällen genügen. Alfred soll möglichst auch dafür sorgen, daß in den meldepolizeilichen Listen die Eintragungen richtiggestellt werden. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß auch an einem Ort, wo Alfred unbekannt ist, der Beichtvater an die oben gegebene Entscheidung gebunden ist. Hätte sich der Pönitent sein Gewissen so informiert, daß er die Sache gar nicht beichten zu müssen glaubt und deshalb unerwähnt läßt, so muß er das schließlich mit seinem Herrgott ausmachen. Bringt er aber die Sache vor, oder kennt der Beichtvater sie, so kann keineswegs irgendeine bona fides eine mildere Entscheidung rechtfertigen.

Betreffs der hl. Kommunion besteht nach der Beicht keine Schwierigkeit. Ob es tragbar ist, daß der Pönitent dort, wo die Angelegenheit bekannt ist, zur hl. Kommunion geht, bevor eine volle Regelung erfolgt ist, muß nach gegebenen Verhältnissen beurteilt werden.

Einen traurigen Ausklang müßte die Sache gewinnen, wenn der Tod einträte, bevor oder ohne daß irgendwelche Versuche zur Aussöhnung oder Zeichen der Reue festzustellen wären. Wenn noch wahrer Glaube vorhanden und mehr Unzufriedenheit und Verärgerung Grund der Trennung war, so wird gewiß die Gnade Gottes eine andere, bessere Lösung herbeiführen.

[6] Für die Diözese Trier durch Bischöfl. Erlaß vom 27. 10. 1930. Amtsanzeiger, S. 130.

MITTEILUNGEN

PRÄLAT PROF. DR. JOSEPH MAUSBACH †

Von Professor Weiler, Trier.

Am 31. Januar 1931, acht Tage vor seinem 70. Geburtstage, ist Joseph Mausbach von Gott in die Ewigkeit abberufen worden. Trauernd steht das katholische Deutschland am Grabe dieses wahrhaft bedeutenden Mannes, den Georg Schreiber in seinem Gedenkblatt als „den führenden Theologen im deutschen Katholizismus" bezeichnet, „dessen Namen die Weltwissenschaft ehrenvoll erwähnt" [1].

Es ist schwer, in einem kurzen Gedenkwort Joseph Mausbachs Stellung und Bedeutung zu umschreiben; er war ja nicht nur der gelehrte Theologe, der auf seinen Hauptgebieten, Apologetik und Moraltheologie, Hervorragendes geleistet, der sich große Verdienste um die katholische Moralwissenschaft und Apologetik erworben hat, Mausbach hat darüber hinaus in wichtigen und umkämpften Bezirken des öffentlichen Lebens eine weitreichende und ungemein segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Geboren am 7. Februar 1861 zu Wipperfeld bei Wipperfürth, Erzdiözese Köln, wuchs er in einer Familie auf, in der, wie er in seiner autobiographischen Skizze[2] mitteilt, „Arbeit, Frömmigkeit und einfache Freuden die Seele des Familienlebens ausmachten; zugleich wurde der Sinn für Kunst eingepflanzt, und während meiner Studentenzeit konnten wir Geschwister gemeinsam Gesangswerke wie die „Glocke" von Romberg und Teile der „Jahreszeiten" von Haydn im Hause aufführen. Die Kirche mit ihren Feiern bildete den Mittelpunkt und Brennpunkt des Gemeindelebens. Bei mir setzte sich das gottesdienstliche Interesse auch in häuslicher Nachahmung der Messe fort, und der Gedanke, Priester zu werden, erwachte in mir wie selbstverständlich."

Seine Gymnasialstudien absolvierte Mausbach in Wipperfürth (1873 bis 1878) und am Apostelgymnasium zu Köln (1878—1880). Auf Anraten seines Großonkels, des Stadtdechanten Schnepper an St. Kolumba, in dessen Hause er während seiner Kölner Gymnasialstudien wohnte, begann er sein theologisches Studium an der damaligen Akademie zu Münster. Nach dreijährigem Studium in Münster ging er, da das Kölner Seminar staatlich gesperrt war, im Jahre 1883 nach Eichstätt, dessen Lyzeum und Seminar er in seiner autobiographischen Skizze Worte voll dankbarer Anerkennung widmet. 1884 erhielt Mausbach seine erste Seelsorgsstellung als Kaplan an St. Gereon in Köln, wo er bis 1889 eifrig in Kirche, Schule und Hausseelsorge wirkte. 1888 erwarb er in Münster den theologischen Doktorgrad egregia

[1] Joseph Mausbach (1861—1931). Sein Wirken für Kirche und Staat. Schlichte Gedächtnisblätter von D. Dr. Georg Schreiber, o. Professor an der Universität Münster, M. d. R. (Aschendorffs zeitgemäße Schriften 20). Aschendorffsche Buchhandlung, Münster i. W. 1931.

[2] Die Religionswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Herausgegeben von Lic. Erich Stange. Bd. III. Verlag Felix Meiner, Leipzig 1927.

cum laude. 1889 wurde er Religions- und Oberlehrer in M. Gladbach. „Ich fand dort", so berichtet er, „einen ebenso schönen Wirkungskreis, der meinen innersten Wünschen entsprach, an einer trefflich geleiteten Anstalt, unter einer empfänglichen Jugend und in einer sozial aufstrebenden und bereits führend gewordenen Stadt. Wenige Jahre später (1892) stellte mich ein Schreiben des Ministerialrats F. Althoff vor die Frage, ob ich aus dem reichen Lehrauftrag Schwanes in Münster die Apologetik und Moraltheologie übernehmen wolle; Schwane selbst gedachte sich auf die Dogmatik zu beschränken. Obschon aufs höchste überrascht, hätte ich doch gewünscht, der Ruf wäre einige Jahre später gekommen; zu gern hätte ich wenigstens eine Klasse von Schülern von der Sexta bis zur Prima geführt. Dazu kam die gleichgroße Überraschung, daß Erzbischof Krementz, dem ich mündlich Mitteilung machte, mir seine Absicht eröffnete, mich zum Pfarrer an der Hauptkirche zu M. Gladbach zu ernennen. In diesem Kampfe zweier Ideale, des wissenschaftlichen und des seelsorglichen, gab der Rat des ‚unparteiischen' F. Hülskamp für das erstere den Ausschlag."

Herbst 1892 begann Mausbach seine Tätigkeit an der Akademie zu Münster. „Das erste Jahrzehnt der Lehrtätigkeit stellte mir zunächst die Aufgabe, meine Vorlesungen für Apologetik und Moral auszuarbeiten; zwei theologische Fächer, die im System nicht unmittelbar zusammenliegen, die aber in solcher Verbindung meiner persönlichen Neigung entsprachen; sodann die Verbreiterung des eigenen Wissens nach der positiv kirchlichen Seite (Kirchenväter, Scholastik, nachtridentinische Moral) wie nach der philosophischen und zeitgeschichtlichen Seite (protestantische und moderne Ethik). Daher bin ich in diesem Jahrzehnt nur mit kleineren Veröffentlichungen hervorgetreten." Mausbachs sorgfältig ausgearbeitete Vorlesungen, seine geistvolle, fesselnde Art zogen stets einen großen Hörerkreis an. Besonders sind seine öffentlichen apologetischen Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten stets überaus zahlreich besucht gewesen, so daß auch die größten Hörsäle kaum ausreichten[3].

Nach der Einwurzelung in sein Lehr- und Arbeitsgebiet hoffte Mausbach freier an größere Aufgaben herantreten zu können. Es gelang ihm nicht immer und nicht in allem. Er beklagt es, daß oft in seinem Leben das Bedürfnis der Zeitlage, äußere Anlässe, Antriebe und Forderungen einen bestimmenden, nicht selten peinlich ablenkenden Einfluß auf sein literarisches Schaffen ausgeübt und die ruhige Hingabe an größere Stoffe und Arbeitsgebiete gehindert hätten. Immerhin hat er in den rund vierzig Jahren seines Wirkens als Forscher und Lehrer an der Universität Münster ein reiches literarisches Schaffen entfaltet. Aus der großen Zahl der Bücher und selbstständigen Schriften erwähne ich: Christentum und Weltmoral, Münster 1897; 2. Aufl. 1905; Die katholische Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben. Köln 1901. 5. Aufl.: Die katholische Moral und ihre Gegner; Kernfragen christlicher Welt- und Lebensanschauung. M. Gladbach 1903; 13. Aufl. 1921; Weltgrund und Menschheitsziel. M. Gladbach 1904; 10. Aufl. 1921; Ausgewählte Texte zur Allgemeinen Moral aus den Werken des hl. Thomas von Aquin. Münster 1905; 2. Aufl. 1920; Die Stellung der Frau im Mensch-

[3] A. Donders in „Unitas", 70. Jahrg. Nr. 9, Juni 1930, S. 135.

heitsleben, 1.—7. Aufl., M. Gladbach 1906; Die Ethik des hl. Augustinus. II Bände, Freiburg 1909; 2. Aufl. 1929; Religion, Christentum, Kirche. Eine Apologetik für wisenschaftlich Gebildete. 3 Bände. Herausgegeben mit G. Esser. Kempten 1911; 5. Aufl. 1923; Grundzüge der katholischen Apologetik. Münster 1916. 3.—4. Aufl. 1920; Ehe und Kindersegen vom Standpunkt der christlichen Sittenlehre. M. Gladbach 1916. 11.—15. Tausend, 1925; Naturrecht und Völkerrecht. Freiburg 1918; Sozialismus und Christentum. Münster, 1.—4. Aufl., 1919; Kulturfragen in der deutschen Verfassung. M. Gladbach 1920; Aus katholischer Ideenwelt. Münster 1921; Dasein und Wesen Gottes. Bd. I. Die Möglichkeit der Gottesbeweise. Der kosmologische Gottesbeweis. 1.—2. Aufl., 1930; Bd. II. Der teleologische Gottesbeweis. Ebenda 1929. (In Vorbereitung waren, aber sind noch nicht erschienen: Bd. III. Der ideologische und der ethische Gottesbeweis; Bd. IV: Das Wesen Gottes. So wird dieses Werk leider ein Torso bleiben.) Überaus zahlreich sind die Aufsätze und Vorträge in Sammelwerken. Diese reiche literarische Ernte hat Mausbachs Namen im In- und Auslande bekannt gemacht.

In der weiten Öffentlichkeit ist Mausbach am meisten durch jene zahllosen wissenschaftlichen Vorträge bekannt geworden, die er namentlich während der Wintermonate durch zwei bis drei Jahrzehnte in fast allen größeren Städten Deutschlands über brennende apologetische Fragen gehalten hat; ferner durch seine großen Katholikentagsreden. Nächst Windthorst hat kein anderer Redner der Katholikentage so oft auf ihnen gesprochen[4].

In der Frauenfrage hat Mausbach mehrmals in sehr bedeutsamen Schriften seine Auffassung vertreten und hat praktisch viel zur Förderung des Frauenstudiums getan. Die Beschäftigung mit der Frauenfrage und dem Frauenstudium führte ihn zur Behandlung von Fragen der allgemeinen Pädagogik. „Die Teilnahme an den bedeutsamen Konferenzen im Ministerium von 1908 über die Zulassung der Frauen zur Universität und von 1917 über die Errichtung eigener Lehrftühle für Pädagogik hielten dieses Interesse wach. Schließlich erwuchsen dann auch aus der parlamentarischen Tätigkeit und aus der Gründung eines Instituts für wissenschaftliche Pädagogik in Münster (unter Leitung M. Ettlingers) 1922 eigene Gedanken und mannigfache Aussprachen, so über Grundfragen der Pädagogik, über Jugendseelsorge und Charakterbildung, über Schulwesen und Schulrecht, deren literarischer Niederschlag in verschiedenen Aufsätzen vorliegt." Mausbach war Vorsitzender des Kuratoriums des Münsterer Instituts für wissenschaftliche Pädagogik, war ständiger Dozent am Führerkursus und hat sich große Verdienste um eine wissenschaftliche katholische Pädagogik erworben.

Mausbachs parlamentarische Betätigung, seine Mitarbeit in der verfassunggebenden Nationalversammlung zu Weimar, vor allem im Verfassungsausschuß, erfolgte nur auf Drängen maßgebender Kreise; was er dort gearbeitet und erreicht hat, wird eine spätere Zeit besser würdigen, als es jetzt möglich ist.

Überblickt man dieses reiche Leben voll Mühe und Arbeit, das sich verzehrte im Dienste der Wissenschaft, der Kirche und des Volkes, überblickt

[4] A. Donders in Unitas, 70. Jahrg., Nr. 9, Juni 1930, S. 135.

man den reichen Ertrag seines literarischen Schaffens, die ungezählten Anregungen, die von seinem gesprochenen Wort ausgingen, überdenkt man die Tatsache, daß er während 40 Jahren zahllose junge Theologen in die hl. Wissenschaft eingeführt und sie mit idealem kirchlichen Geist erfüllt hat, dann findet man es berechtigt, daß Adolf Donders auf Mausbach die Worte anwendet, die das Grab Adam Möhlers zieren:

Defensor fidei
Litterarum decus
Ecclesiae solamen.

SCHWESTERNBEICHT - ORT UND GÜLTIGKEIT.

Von Domkapitular C. Kammer, Trier.

1.

Über den Ort der Ablegung der sakramentalen Beicht handeln die can. 908—10.

can. 908. Sacramentalis confessionis proprius locus est ecclesia vel oratorium publicum aut semipublicum.

can. 909 § 1. Sedes confessionalis ad audiendas mulierum confessiones semper collocetur in loco patenti et conspicuo, et generatim in ecclesia vel oratorio publico aut semipublico mulieribus destinato.

§ 2. Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa.

can. 910. § 1. Feminarum confessiones extra sedem confessionalem ne audiantur, nisi ex causa infirmitatis aliave verae necessitatis et adhibitis cautelis, quas ordinarius loci opportunas iudicaverit.

§ 2. Confessiones virorum etiam in aedibus privatis excipere licet.

Die „Pontificia commissio ad codicis canones authentice interpretandos" hat zu diesen Canones auf Anfrage folgende Antworten erteilt (24. Nov. 1920):

1. „Utrum can. 909, § 2: Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa" pro mulieribus tantum; an generaliter pro poenitentibus uti forma propria audiendi confessiones in ecclesiis et publicis oratoriis sit servanda.

Resp.: Negative ad 1am partem, affirmative ad 2am, firme tamen praescripto canonis 910, § 2" (A. A. S. 1920, p. 576).

Mithin sollen in den Kirchen und öffentlichen Oratorien alle Beichtstühle mit einem Gitter versehen sein.

In der gleichen Sitzung der Interpretationskommission für den C. j. c. vom 24. November wurde eine weitere Anfrage behandelt bez. des Ortes der Beicht von Ordensfrauen nach can. 522:

Utrum verba canonibus 522 „confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico peracta valida et licita est" — ita intelligenda sint, ut confessio extra ea loca peracta non tantum illicita, sed etiam invalida sit.

Resp.: Canon 522 ita est intelligendus, ut confessiones, quas ad suae conscientiae tranquillitatem religiosae peragunt apud confessarium ab ordinario loci pro mulieribus approbatum, licitae et validae sint, dummodo fiant in ecclesia vel oratorio etiam semipublico, aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato" (A. A. S. 1920 p. 575).

Damit war klar entschieden, daß der Ort hier tatsächlich für die Gültigkeit der Beicht mitentscheidend ist. Maroto bespricht die Entscheidung in „Commentarium pro religiosis 1921 p. 37—38. Als „loci pro mulierum confessionibus audiendis legitime destinati" werden von ihm aufgeführt: 1. Beichtstühle in Hospitälern für die Beichten kranker Frauen außerhalb der Kirche; 2. die zum Beichthören der Schülerinnen von Anstalten und Pensionaten bestimmten Plätze; 3. die außerhalb der Kirche (Kapelle) in Exerzitienhäusern für die Exerzitantinnen aufgestellten Beichtstühle; 4. die in der Sakristei oder einem andern Nebenraum der Kirche für das Beichthören schwerhöriger Frauen aufgestellten Beichtstühle.

2.

Bisher war der Ort der Beicht auch schon bez. der Gültigkeit entscheidend bei Klosterfrauen, die nicht bei ihren bevollmächtigten Beichtvätern ihre Beicht ablegten, sondern bei einem sonst nur für Frauen zum Beichthören bevollmächtigten Beichtvater. Die Beicht mußte in diesem Falle in einem öffentlichen Gotteshause (Kirche, Kapelle) abgelegt werden. Die oben erwähnte Entscheidung vom 24. 11. 1920 brachte die Frage des Zusammenhanges zwischen Ort und Gültigkeit der Beicht wieder in Fluß (vgl. Vermeersch[2] I, 595 Anm.; Cappello, de sacr. II, n. 940—42 und n. 447—52). Man stritt über die Frage: Ist eine an andern Orten abgelegte Beicht nur unerlaubt oder ungültig?

Auf eine Anfrage des H. H. Bischofs von Osnabrück vom 2. Dezember 1920 erwiderte Kardinal-Staatssekretär Gasparri als Vorsitzender der oben erwähnten Kommission am 16. Januar 1921 unter Hinweis auf die Entscheidung vom 24. November 1920, daß die Beichten von weiblichen Religiosen gemäß can. 522 „ad suae conscientiae tranquillitatem" nur dann gültig seien, wenn sie in einer Kirche oder öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle „aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato" abgelegt werden (A. A. f. d. D. Trier, 1921 Nr. 61).

Schließlich wurde die Frage der Päpstlichen Kommission für die authentische Erklärung des Codex j. c. vorgelegt. Diese entschied am 28. Dezember 1927 (A. A. S. 1928, p. 61):

„I. Utrum confessio religiosarum peracta extra loca, de quibus in canone 522 et in responso diei 4[1] Novembris 1920, sit tantum illicita, an etiam invalida.

II. An verbum adeat canonis 522 sit ita intelligendum ut confessarius advocari nequeat per ipsam religiosam ad loca confessionibus mulierum vel religiosarum legitime destinata.

R. Ad I. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Ad II. Negative.

Damit war die strengere Ansicht, daß die betr. Beicht ungültig sei, wenn die Bestimmung über den Ort nicht erfüllt war, von der zuständigen Stelle als verbindlich erklärt, allerdings nur für die nach can. 522 bei einem sonst nur für Frauen und nicht ausdrücklich für Ordensschwestern bevollmächtigten approbierten Beichtvater (vgl. can. 876). Überhaupt betrifft die Entscheidung vom 28. Dezember lediglich den can. 522.

[1] Soll wohl „24" heißen.

Eine Reihe von Fragen bleibt noch offen, z. B.

1. Ist es erlaubt und gültig, daß ein sonst nur für Frauen bevollmächtigter Priester in einer öffentlichen Kirche oder Kapelle Schwestern Beicht hört außerhalb des Beichtstuhles, z. B. an der Kommunionbank, auch wenn dort kein Gitter angebracht ist?

Antwort: Da das Gitter nicht de validitate, der betr. Beichtvater aber auf Grund des can. 522 bevollmächtigt ist, so scheint die Gültigkeit zweifellos zu sein.

2. Dürfte eine Schwester im Kloster in einem Sprechzimmer nach can. 522 bei einem nicht für Klosterfrauen bevollmächtigten Beichtvater beichten, ohne daß die Gültigkeit der Beicht zweifelhaft wäre?

Nach der Entscheidung vom 28. 12. 1927 sicher nicht.

3. Wer hat den Beichtort legitime zu bestimmen für die regelmäßigen Schwesternbeichten bei dem Ordinarius, Extraordinarius und specialis?

Antwort: Der Ordinarius loci, aber auch die Oberin des Hauses und gegebenenfalls der Beichtvater selbst, ja unter Umständen sogar die betr. Ordensfrau, die die Beichte auf Grund des oben erwähnten Privilegs ablegen möchte.

Es kommt allerdings darauf an, daß der Ort für die Beichten von Frauen legitime bestimmt ist. Es genügt aber, wenn auch nur Klosterfrauen dort beichten konnten, unter Ausschluß aller Weltleute. Mit Recht heißt es daher in den Periodica de re morali, canonica, liturgica 1928 pag. 40: „Constat igitur omnino nunc, etiam monialibus claustratis prodesse beneficium can. 522. Nec immerito. Monialibus istis enim, cum rarior sit copia adeundi alium confessarium, magis utilis et necessaria fit optima sanctio can. 522." Dort wird auch die Ansicht Marotos zitiert: „Si, ad normam can. 910, in casu verae necessitatis ... confessarius pro mulieribus approbatus recipiat alicuius religiosae confessionem extra sedem confessionalem, in loco ubi reciperet in pari casu mulierum saecularium confessiones, legitime destinatus pariter censendus est ille locus, quoniam ab ipso confessario et a religiosa paenitente eligitur ad normam legis, i. e. c. 910 (Comment. pro religiosis 1921, p. 36)."

Es ist zu beachten, daß die ganze Streitfrage sich nur um die Beichten drehte, die bei einem nicht für Ordensfrauen eigens bevollmächtigten, wohl aber für Frauen approbierten Beichtvater abgelegt werden. Die bevollmächtigten Beichtväter für die Ordensfrauen sind an die erwähnten Vorschriften bez. des Ortes hinsichtlich der Gültigkeit überhaupt nicht gebunden.

KAUTELEN BEI MISCHEHEN.

Von Prof. Dr. Wehr, Trier.

Casus: Friedrich, katholisch, und Friederike, protestantisch, melden sich bei dem katholischen Pfarrer zur Trauung an. Sie leisten die Kautelen bezüglich der kommenden Kinder. Aus dem Verkehr der beiden miteinander stammt aber ein voreheliches, nunmehr ein Jahr altes Kind, das protestantisch getauft ist. Die Frau verlangt, daß dieses Kind protestantisch bleibe. Der Mann ist guten Willens. Er könne aber vorläufig nichts machen, weil er bei den Eltern der Frau wohnen müsse. In einigen Monaten werde er jedoch eine eigene Wohnung beziehen und dann dafür sorgen, daß dieses Kind katholisch werde.

Ist die Ehe zu gestatten?

Lösung.

Der Pfarrer hat den dringenden Wunsch, das zum öffentlichen Ärgernis gewordene jahrelange Verhältnis der beiden möchte endlich durch die Eheschließung beseitigt werden. Genügen die Kautelen, wie sie hier von dem Brautpaare angeboten und geleistet werden, den Anforderungen des Codex, so daß Dispens gegeben, die Ehe gestattet werden kann? Was ist unter den gegebenen Verhältnissen zu verlangen?

Offensichtlich besteht die wahre Schwierigkeit im vorliegenden Falle nur in der Forderung der katholischen Kindererziehung. Nach c. 1061 gibt die Kirche keine Dispens, „nisi ... Cautionem praestiterit ... uterque coniux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda". Beide Brautteile müssen demnach das Versprechen abgeben und befriedigende Sicherungen leisten, daß alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Dies Versprechen muß sich beziehen nicht etwa nur auf „alle ehelichen Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, sondern auch in gleicher Weise auf diejenigen, die etwa die Brautleute vor der Ehe miteinander gezeugt haben" (Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, S. 304). Das vorhandene Kind ist also in das Versprechen miteinzubeziehen, da es, wie sich aus den Angaben klar ergibt, gemeinsames Kind beider ist. Stammte es aus anderweitigem Verkehr, so würde die Forderung nicht in gleicher Weise gelten. Es müßte dann nur Vorsorge getroffen werden, daß durch das akatholisch aufwachsende Kind für die katholisch zu erziehenden Kinder keine Gefahr entsteht. Beide Teile müssen die verlangte Sicherung geben.

Hieraus ergibt sich die Anwendung. Wenn nicht auch die Frau die katholische Erziehung des Kindes zusagt, ist Dispens nicht zu erwarten. Der Bischof kann sie auf Grund der in den Quinquennalfakultäten ihm erteilten Vollmachten gar nicht geben. Das Versprechen des Mannes, dafür zu sorgen, daß das Kind katholisch werde, mag gut gemeint sein, genügt aber nicht. Es ist auch bürgerlichrechtlich bedeutungslos. Zwar bestimmt nach den Grundsätzen des BGB. der Vater die Religion des ehelichen Kindes. Aber hier sind andere Bestimmungen zu beachten. Mag im vorliegenden Falle Friedrich nun schon jetzt infolge bereits bestehender Zivilehe die elterliche Gewalt über das Kind besitzen oder sie erst durch die Trauung und die damit verbundene Legitimation des Kindes gewinnen, in jedem Falle gilt § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung, vom 15. 7. 1921: „Es kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als in dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen ... werden soll." Bisher wurde das Kind zweifellos nach der Auffassung des Gesetzes protestantisch erzogen. Zu einer Änderung bedarf es also unbedingt der Zustimmung der Mutter. Vor der bürgerlichen Trauung hat der Mann, der trotz der natürlichen Vaterschaft vor dem bürgerlichen Recht (BGB. § 1589 Abs. 2) nicht einmal als Verwandter des Kindes gilt, überhaupt keine Befugnisse bezüglich der Erziehung des Kindes. Maßgebend für die religiöse Erziehung ist vielmehr die Mutter, da der unehelichen Mutter zwar nicht die elterliche Gewalt,

aber doch „das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen“ (BGB. § 1707). Nach der bürgerlichen Trauung bestimmt über die religiöse Erziehung eines Kindes „die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen“ (§ 1 des Ges. v. 15. 7. 1921). Freie Einigung der Brautleute ist demnach das einzige, was hier zum Ziele führt. Ist sie gewonnen und Ummeldung des Kindes erfolgt, so kann in späterer Zeit ohne Zustimmung des katholischen Teils keine Änderung mehr vorgenommen werden.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich aber zugleich, daß normalerweise die vom Codex verlangte „moralis certitudo de cautionum implemento“ nur dann gegeben ist, wenn die Ummeldung des Kindes schon jetzt vorgenommen und so eine vollendete Tatsache geschaffen wird. Läßt die Braut sich nicht dazu herbei, so ist vielleicht gar ihr Versprechen bezüglich der religiösen Erziehung kommender Kinder skeptisch zu betrachten. Wie wird man moralische Gewißheit gewinnen, daß die Versprechungen erfüllt werden?

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Braut geneigt wäre, auf alles einzugehen, wenn sie nicht unter dem Zwang ihrer Eltern stände. Offenes Zuwiderhandeln gegen deren Willen würde die wirtschaftliche Existenz der zu gründenden Familie aufs Spiel setzen. In unserem Falle liegt die Sache tatsächlich so, daß das junge Ehepaar vorläufig unbedingt bei den protestantischen Eltern der Frau wohnen muß. Dafür ist aber condicio sine qua non, daß das Kind protestantisch bleibt. Wenn unter solchen Umständen in kurzer Frist eine Änderung dieser Lage in ganz sicherer Aussicht steht und die Frau sich verpflichtet, dann den Forderungen der Kirche nachzukommen, so wird man sich schließlich mit einem geheimen Versprechen (eidlich, schriftlich) zufrieden geben können. Der Pfarrer muß zusehen, ob er auf Grund der Eigenschaften des Mannes, insbesondere aber der Frau, der Eigenart der äußeren Verhältnisse und Bedingungen die Gewißheit gewinnen kann, daß die Kautelen auch eingehalten werden. Man wird vorsichtig, ja mißtrauisch sein müssen. Bürgerlichrechtlich sind die Abmachungen natürlich wertlos. Im Dispensgesuch müßte der objektive Sachverhalt dargelegt werden. Voraussetzung für solches Vorgehen ist auch, daß kein öffentliches Ärgernis entsteht.

RÖMISCHE ERLASSE U. ENTSCHEIDUNGEN

1. Auf folgende **päpstliche Kundgebungen** allerletzter Zeit sei besonders hingewiesen:

a) Benedetto il Natale. Ansprache des Hl. Vaters, gehalten beim Weihnachtsempfang des Kardinalkollegiums und der Prälaten der Römischen Kurie. (A. A. S. XXII, 529—539.)

Der Schluß der Ansprache brachte die Ankündigung einer neuen Enzyklika über die Ehe sowie eine scharfe Darlegung des Standpunktes und des Verhaltens der Kurie bezüglich der bulgarischen Königshochzeit.

b) Casti Connubii. Rundschreiben des Hl. Vaters über die christliche Ehe in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Bedrängnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Staat, vom 31. 12. 1930. (A. A. S. XXII, 539—592.) Eine kleine Textkorrektur siehe A. A. S. XXII, 604.

c) Apostolische Konstitution Anno vertente, Gründungs- und Verfassungsurkunde für ein holländisches Priesterkolleg (Collegium Neerlandicum Pianum) in Rom, vom 26. 10. 1930. (A. A. S. XXIII, 5 f.)

Das Kolleg ist eine Stiftung des katholischen Holland zum 50jährigen Priesterjubiläum des Papstes und soll von den holländischen Bischöfen zu höheren Studien nach Rom entsandte Priester aufnehmen.

d) Durch Breve vom 27. 8. 1930 (A. A. S. XXIII, 8 f) hat Pius XI. die beiden bereits von Leo XIII. als Patrone aller Kranken bestimmten Heiligen, Johannes von Gott und Camillus von Lellis, nunmehr feierlich zu Schutzheiligen aller weltlichen Krankenpfleger beiderlei Geschlechts und aller katholischen Krankenpflegervereinigungen auf der ganzen Welt erklärt.

2. Bücherverbote und Straferkenntnisse des Hl. Offiziums.

a) In der Sitzung vom 6. 11. 1930 (Dekret vom 8. 11. 1930; A. A. S. XXII, 517—520) gelangte das Verfahren des Hl. Offiziums gegen Jos. Turmel, Priester der Erzdiözese Rennes, zum Abschluß. Seit 40 Jahren bekämpfte Turmel, meistens unter falschem Namen schreibend, den katholischen Glauben. Er leugnete ab oder unterwarf sich und beschwor den Glauben wieder, je nachdem es paßte. Trotz Mahnungen und Strafen war jedenfalls eine Besserung nicht festzustellen. T. wagte es sogar noch jeden Tag zu zelebrieren. Nunmehr werden zwölf Werke, für die er seine Autorschaft zugegeben hat, verboten. Vier dieser Schriften gehen unter dem Namen Louis Coulange, sechs andere unter dem Pseudonym Henri Delafosse, eine weitere nennt André Lagarde, die letzte Edmond Perrin als Verfasser. Zwei der Werke sind in englischer Sprache in London und Edinburgh erschienen, alle übrigen in französischer Sprache bei Rieder in Paris. Das Hl. Offiizium erklärt Turmel selbst der Exkommunikation des c. 2314 § 1, 1 verfallen. Es erweitert noch diese Strafe und macht ihn kraft gegenwärtigen Dekrets zum excommunicatus vitandus und verhängt über ihn die Strafe der Degradation.

b) In der Sitzung vom 19. 11. 1930 (Dekret vom 21. 11. 1930; A. A. S. XXII, 520) wurden folgende fünf von Paul Roué herausgegebenen Bücher verboten: Le Procès de Jésus, Etude historique et juridique. Paris, André Delpeuch, éditeur; Le Procès de Judas dit l'Iscariot. Paris, éditions de l'Epi; Code de l'union libre (Amants, Maîtresses, Enfants naturels). Paris, Librairie de Droit usuel pratique; Traité de l'annulation du mariage religieux. Paris, Etienne Chiron éd.; Mon formulaire d'actes sous-seings privés. Paris, Libr. de Droit usuel.

c) Am 16. Juli 1930 (Dekret vom 16. 12. 1930; A. A. S. XXIII, 14) wurde verurteilt und auf das Verzeichnis der verbotenen Bücher gesetzt der Artikel „Messia-

nisme" des Straßburger Theologieprofessors Ludwig Dennefeld, veröffentlicht im Dictionnaire de Théologie Catholique, Paris, Librairie Letouzey et Ané (Spalte 1404—1568), sowie vom gleichen Autor das Buch:

Le Messianisme, Paris, Librairie Letouzey et Ané, 1929.

In einer Anmerkung wird beigefügt, daß der Verfasser sich unterworfen, Korrektur seiner Schriften und demgemäß auch seiner Vorlesungen versprochen habe, so daß weitere Maßnahmen überflüssig erschienen.

3. **Applicatio pro populo an abrogierten partikulärrechtlichen Feiertagen.**

In einer Entscheidung „Toletana et Aliarum" der Konzilskongregation vom 19. 7. 1930 (A. A. S. XXII, 521—523) wird für Spanien die Pflicht festgestellt, an den ehemals auf Grund partikulären Rechts gebotenen, später abrogierten Feiertagen pro populo zu applizieren (Hl. Antonius, Isidor, Augustinus, Ferdinand), obwohl diese Tage in dem am 29. 12. 1919 von der Kongregation selbst herausgegebenen Verzeichnis (A. A. S. XII, 42) nicht aufgeführt sind. Grund für diese Entscheidung: Durch die Abschaffung der äußeren Feier eines Festes wurde die einmal vorhandene Pflicht zur Applikation nicht berührt.

4. **Heiligsprechungsprozeß des seligen Bruders Konrad von Parzham.** A. A. S. XXIII, 20—22.

In der ordentlichen Sitzung der Ritenkongregation vom 9. 12. 1930 gelangte der Antrag auf Weiterführung des Heiligsprechungsprozesses des eben erst am 15. 6. vor. Js. seliggesprochenen Kapuzinerbruders Konrad von Parzham zur Beratung und Annahme. Der Hl. Vater gab am folgenden Tage seine Zustimmung und ernannte die mit der Führung des Prozesses beauftragte Kommission.

5. **Titel „Exzellenz" für die Bischöfe.** Dekret der S. Congr. Caeremonialis vom 31. 12. 1930. A. A. S. XXIII, 22.

Um Würde und Ansehen jener, denen die Regierung der Kirche und die Verwaltung des päpstlichen Hofes vornehmlich anvertraut ist, zu heben, verordnete Pius XI. nach Befragung des Kollegiums der Kardinäle, daß der Titel „Excellentia Reverendissima" in Zukunft nicht nur den lateinischen und griechischen Patriarchen, den Prälaten di fiocchetti, den Apostolischen Nuntien und Internuntien, sondern auch allen Erzbischöfen und Bischöfen, sowohl Residenzial- als auch Titularbischöfen, ferner dem Maestro di Camera, den Sekretären der Römischen Kongregationen, dem Sekretär der Apostolischen Signatur, dem Dekan der Romana Rota sowie dem Substitut der Staatssekretarie zustehen solle.

6. **Ablaßverleihungen.**

a) Vollkommener Ablaß für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten. Um Liebe und Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes beim Klerus immer mehr zu fördern, gewährt der Hl. Vater die Vergünstigung, ‚ut clerici in sacris constituti, qui integrum divinum Officium, quamvis in partes distributum, coram Ssmo Sacramento sive publicae adorationi exposito, sive in tabernaculo adservato, recitaverint, indulgentiam plenariam, suetis condicionibus, lucrari valeant". S. Poenitentiaria Ap. 23. 10. 1930. A. A. S. XXII, 493.

„Suetis condicionibus" bedeutet gemäß der authentischen „Collectio Precum Piorumque Operum .." von 1929, Praenotanda n. 4, pag. X, daß als Bedingung verlangt sind „Confessio, Communio, visitatio ecclesiae vel publici oratorii et oratio ad mentem Summi Pontificis". Es bleibt demnach neben Beichte und hl. Kommunion (im weiten Rahmen des c. 931 in Verbindung mit c. 933) vorgeschrieben außer dem Breviergebet vor dem Allerheiligsten noch die Oratio ad mentem S. Pontificis. Der Besuch der Kirche ist durch das Beten des Offiziums vor dem Allerheiligsten schon gegeben.

b) Der eben erwähnte Ablaß kann gemäß Dekret der Apost. Pönitentiarie vom 5. 12. 1930 (A. A. S. XXIII, 23) unter den gleichen Bedingungen auch von Klosterschwestern oder anderen in Gemeinschaft lebenden Frauen gewonnen werden, wenn sie auf Grund ihrer Regeln zum kirchlichen Stundengebet verpflichtet sind.

c) Laut Dekret der hl. Pönitentiarie vom 20. 11. 1930 (A. A. S. XXIII, 23) gewährt der Papst allen Christgläubigen, die wenigstens mit reuigem Herzen das Gebet zur Mutter Gottes sprechen: „Regina Apostolorum, ora pro nobis", einen Ablaß von 300 Tagen.

7. Verleihung der dem Hl. Stuhl reservierten Benefizien. Anweisung der Apostolischen Datarie an die Ordinarien vom 11. 11. 1930. A. A. S. XXII, 525 f.

Es handelt sich um benefica non consistorialia. Die Datarie trifft einige Anordnungen über den Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Besetzung eines reservierten Benefiziums zu stellen ist, sowie bezüglich der Angaben seitens des Bischofs über die einzelnen Bewerber. Da in Preußen die Besetzung der Dignitäten in den Kapiteln, die gemäß c. 396 hier zunächst in Frage kämen, konkordatsmäßig geregelt ist, können die Anweisungen der Datarie unmittelbar nur für die Reservationen des c. 1435 praktisch werden.

8. Entscheidungen der Codexkommission vom 6. 12. 1930. A. A. S. XXIII, 25.

a) Verleihung von Ablässen durch die Residenzialbischöfe. Nach c. 349 § 2, 2 haben die Residenzialbischöfe die Vollmacht: Concedendi indulgentias quinquaginta dierum in suae iurisdictionis locis. Laut Entscheidung der Kommission ist es durch diese Beschränkung auf ihren Jurisdiktionsbereich den Bischöfen nicht etwa benommen, die erwähnte Vollmacht auch gegenüber exemten Ordensleuten oder in deren Kirchen zur Anwendung zu bringen.

b) Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Gemäß c. 1116 wird durch spätere Ehe der Eltern das gemeinsame Kind legitimiert. Das gilt aber nur dann, wenn die Ehe zwischen beiden kirchenrechtlich möglich war zur Zeit der Erzeugung oder der Schwangerschaft oder der Geburt des betreffenden Kindes. Bestand während des ganzen eben genannten Zeitraums ein trennendes Ehehindernis, so erfolgt die Legitimation nicht, und zwar, wie die Codexkommission jetzt ausdrücklich erklärt, auch dann nicht, wenn damals nur das Hindernis des Alters oder der Religionsverschiedenheit vorlag, das zur Zeit des Eheabschlusses schon aufgehört hat. Die Legitimation müßte in diesen Fällen eigens nachgesucht werden.

Wehr.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

PHILOSOPHIE

Philosophia perennis. Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe Joseph Geyser zum 60. Geburtstag. Herausgegeben von Fritz-Joachim von Rintelen. 2 Bände. Lex. 8°, 1244 S. Verlag Joseph Habbel, Regensburg 1930. Preis in Leinen geb. 37 Mk.

Es ist zweifellos eine anerkennenswerte organisatorische und wirtschaftliche Leistung des Herausgebers von Rintelen, daß er eine so große Zahl (68) von angesehenen philosophischen Fachgelehrten des In- und Auslandes (aus 16 verschiedenen Staaten) zur Mitarbeit an der Geyser-Festschrift gewonnen hat und daß er auch die finanziellen Mittel zur Drucklegung eines überaus stattlichen Werkes zu beschaffen wußte, dank der Unterstützung des Verlags, des Staates, der Stadt München und „von Kreisen der deutschen Industrie und des deutschen Landes". Selten haben so weite Kreise zu Ehren eines deutschen Gelehrten derartig erfolgreich zusammengearbeitet und ein so glänzendes Werk geschaffen. Die Anerkennung, die für die wissenschaftliche Lebensarbeit des Münchener Philosophen darin liegt, ist ihm zu gönnen und hat er wohl verdient.

Denn Geyser ist sicher einer der bedeutendsten neuscholastischen Systematiker, der sich um die Fortbildung der neuscholastischen Philosophie sehr verdient gemacht hat. Er hat sich selbst unzweideutig zu der in der Aristotelischen Philosophie wurzelnden Scholastik bekannt, weil er bei ihr den größten Wahrheitsgehalt fand, von dem er aber auch überzeugt war, daß er extensiv und intensiv der Vervollkommnung fähig und bedürftig sei. Sein Philosophieren ist weniger schöpferische Neugestaltung großartiger Synthesen, als vielmehr schlichte, nüchterne, kritische, tiefbohrende Auseinandersetzung mit Teilproblemen und deren Lösungsversuchen. Gerade in der Auseinandersetzung mit modernen Problemstellungen und gegnerischen Systemen hat er die Scholastik fortwärts getrieben. Obschon er bewußt der alten Schule angehört, zeigt er in seinen zahlreichen Werken doch weitgehende Eigenart und Selbständigkeit. Das tritt in der Metaphysik zutage in der Umbildung des Substanzbegriffes, in seiner Stellungnahme zum Individuationsproblem, vor allem auch in seinen Versuchen zur Neubegründung des Kausalprinzips, die ja in den letzten Jahren eifrig diskutiert wurden. Seine letzte Schrift: „Das Prinzip vom zureichenden Grunde" (1930) gilt vor allem diesem Gegenstande. In der Psychologie bemühte er sich besonders um die Grundlegung, um ihre Methode als Erfahrungswissenschaft, um die Grundbegriffe von Bewußtsein, Seele, Ich, Akt u. a. Sein zweibändiges „Lehrbuch der allgemeinen Psychologie" gilt bis heute als eine der besten Gesamtdarstellungen der Psychologie. Den größten Teil seiner Lebensarbeit hat Geyser jedoch den logisch-erkenntnistheoretischen Problemen gewidmet, dem Kampf gegen den Subjektivismus, Relativismus und Idealismus.

Der interessanteste Teil der Festschrift ist der letzte, der uns „H. Joseph Geyser als Philosoph" zeigt. Darin behandelt ihn Ettlinger als Psychologen, Kurt Huber als Logiker und Erkenntnistheoretiker und Ludwig Bauer als Metaphysiker. Im übrigen weist die Festschrift zwei Teile auf, einen historischen (I. Bd.) und einen systematischen (II. Bd.). Im ersten Teile werden wir von der Hand zuverlässiger Kenner durch die gesamte Geschichte der Philosophie geführt durch Aufsätze über große Denker aller Epochen der Vergangenheit. Dieser Teil klingt aus in Arbeiten über die Philosophie der Gegenwart, über die Eigenart der christlichen Philosophie

und die Geschichte der Philosophie als philosophia perennis. Der zweite Teil bringt Erörterungen aus allen größeren philosophischen Disziplinen: Logik, Erkenntnistheorie, Ontologie, Naturphilosophie, Psychologie, praktische Philosophie und Metaphysik. So gewinnen wir ein eigenartiges Bild der philosophia perennis in ihrer Geschichte und in ihrem Inhalte, ein Bild, das aus allseitiger Teilnahme hervorgewachsen auch ebenso allseitige Teilnahme wecken und finden möge.

Moderne Einführung in eine gottesgläubige Weltanschauung und religiöse Lebensauffassung, aufgebaut auf naturwissenschaftlicher, biologischer, anthropologischer, medizinischer, ethnologischer und paläontologischer Grundlage. Von Studienrat Dr. Schieser. 4°, XII und 556 S. Frankes Buchhandlung, Habelschwerdt i. Schles., 1930. Preis brosch. 18,— Mk., in Ganzleinen 21,— Mk.

Der lange Titel des umfangreichen Werkes verspricht vieles, bietet aber auch vieles. Es läßt sich nicht leugnen, daß die meist übliche philosophisch-abstrakte Begründung der Religion und Weltanschauung im Religionsunterrichte auf große Schwierigkeiten stößt. Schieser hat mit bewundernswertem Eifer eine Menge Material aus allen naturwissenschaftlichen Gebieten zusammengetragen, das zur konkreten, anschaulichen Ausgestaltung zumal der Gottesbeweise dienlich ist. So folgt er den leuchtenden Spuren der Gottheit in den leblosen Stoffen und Stoffverbindungen, in den vegetativen Lebensvorgängen der drei Reiche, in den sensitiven Erscheinungen der Tiere, in den geistigen Tätigkeiten des Menschen, in der großartigen Gesetzmäßigkeit des Weltalls, in der Harmonie und Schönheit der einzelnen Wesen, in der wunderbaren Zweckmäßigkeit des Ganzen und aller Teile. Was Biologie, Medizin und Anthropologie an weltanschaulichen Werten bieten, hat er ausgeschöpft bis auf die modernen Forschungen über Abwehrfermente, Vitamine, Hormone u. dgl. Überall tritt er der materialistisch-physikalischen, bloß summenhaften Auffassung zugunsten der Qualitätswerke entgegen und zeigt deren metaphysische Hintergründe auf. Ob die Geheimphänomene des Okkultismus und die Vorgänge in Konnersreuth schon eine hinreichende Gewißheit für die Grundlegung einer theistischen Weltanschauung bieten, möge dahingestellt bleiben. Auch die völlig ablehnende Stellung gegen die gesamte Relativitätstheorie wird nicht allseitigen Beifall finden. Im Gebrauche von bloß mehr oder weniger hypothetischen oder reichlich problematischen Anschauungen wird man vorsichtig sein müssen.

Auf einem Raume von über 200 Seiten wird klar und übersichtlich das Problem der Entwicklung behandelt, dabei eine beschränkte, kritische, gottbezogene Entwicklung anerkannt, aber die dogmatische, uneingeschränkte, entgottete darwinistische Deszendenz abgetan. Die Möglichkeit einer vormenschlichen Entwicklung des menschlichen Leibes wird nicht geleugnet, selbst ihre Wahrscheinlichkeit nicht. Als Kronzeuge für seine Stellungnahme in diesen Fragen zitiert der Verfasser da immer wieder Pater Wasmann. Es ist aber zu bedenken, daß die heutigen Naturwissenschaftler vielfach auch außerhalb des Katholizismus vor allem unter dem Einflusse der Vererbungsforschung der Entwicklungslehre mit größerer Einschränkung und Skepsis gegenüberstehen, als es noch Pater Wasmann tut. Es bleibt aber die Empfehlung zu Recht bestehen, die der genannte angesehene Jesuitengelehrte diesem Werke mit auf den Weg gegeben hat: „Das an tatsächlichem Material wie an Problemen außerordentlich reichhaltige Buch ist eine durchaus moderne Apologetik, die auf der Höhe der Wissenschaft steht. Dies zeigt sich besonders in den Abschnitten über die Entwicklungslehre." Als wertvolle Materialsammlung kann es für Unterrichts- und Vortragstätigkeit empfohlen werden.

Trier. Joseph Lenz.

Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Andreas Bigelmair, Josef Greven und Andreas Veit herausgegeben von Johann Peter Kirsch. 1. Band. **Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt.** Von Dr. Johann Peter Kirsch, o. Prof. a. d. Universität Freiburg (Schweiz) und Direktor des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie zu Rom. Mit einer Karte. 1930. Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau. XX u. 876 S. gr. 8°. Geheftet 25,50 RM.; in Leinwand geb. 30,— RM.

Die von Herrn Prälaten J. P. Kirsch herausgegebene neue Kirchengeschichte soll das im selben Verlage seit 1876 erschienene Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte von Kardinal Josef Hergenröther ersetzen. Das Handbuch war sechsmal aufgelegt und nach dem Tode des Kardinals († 3. Okt. 1890) schon in der 4. Auflage (1902/09) von Kirsch bearbeitet worden. In der 5. Auflage (1911/17) hatte K. an Stelle der bisherigen Dreiteilung des Stoffes (Altertum bis Ende des 7. Jahrhunderts, Mittelalter vom 8.—16. Jahrhundert, Neuzeit vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart) eine Vierteilung (1. Zeitalter bis Ausgang des 7. Jahrhunderts, 2. Zeitalter vom Ende des 7. bis Anfang des 14. Jahrhunderts, 3. Zeitalter vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, 4. Zeitalter von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Jetztzeit) gewählt und demnach die Darstellung in vier Bänden gegeben. Eine neue ausführliche Bearbeitung der Kirchengeschichte erschien notwendig angesichts des Fortschrittes der Forschung und der Vertiefung der historischen Methode in den letzten 50 Jahren. Dagegen erschien es K. bei der gewaltigen Steigerung der wissenschaftlichen Spezialforschung unmöglich, die ganze, auch wieder auf vier Bände berechnete Arbeit selbst zu leisten. Er suchte und fand bereitwillige Helfer an jüngeren Fachgenossen, von denen Josef Greven in Bonn den 2., Andreas Bigelmair in Würzburg den 3. und Andreas Veit in Freiburg im Breisgau den 4. Band übernommen haben. K. selbst, dessen Spezialforschungen zum guten Teil das christliche Altertum betreffen, behielt den 1. Band in Händen, den er auch schon früher am meisten bearbeitet hatte.

Der Name Hergenröthers wurde fallengelassen, um den einzelnen Bearbeitern in der Behandlung und Darstellung des Stoffes volle Freiheit zu lassen. Die Vorzüge des alten Werkes (Standpunkt, wissenschaftlicher Charakter, Allseitigkeit, kritische Stellungnahme zu den Fragen der Forschung, reiche Quellen- und Literaturangaben) sollen aber gewahrt bleiben. K. hat auch die Anordnung und Darstellung des früheren 1. Bandes fast durchweg beibehalten, dabei aber, wie mir eine Vergleichung beider Ausgaben auf weite Strecken gezeigt hat, den ganzen Text neu durchgearbeitet, oft gekürzt und, wo nötig, erweitert und vor allem jeweils den Stand oder die Ergebnisse der neuesten Forschung zum Ausdruck gebracht. Nur die Quellen- u. Literaturangaben sind den einzelnen Kapiteln nicht mehr vorangesetzt, sondern am Schluß des Bandes zusammengestellt. Man darf dem Herausgeber und dem Verlag zu diesem, seinem Inhalt entsprechend würdig ausgestatteten Werke von Herzen Glück wünschen. Das Buch sollte nicht nur von den Theologiestudierenden eifrig benutzt werden, sondern auch in der Bibliothek eines jeden Priesters und gebildeten Laien zu finden sein. Es ist die vollständigste und zuverlässigste Darstellung der altchristlichen kirchlichen Vergangenheit in deutscher Sprache, geeignet und berufen, das Verständnis und die Wertschätzung der Kirche auch in der Gegenwart zu vertiefen und zu fördern.

Geschichte der Kirche. Für die Oberstufe höherer Schulen unter Mitwirkung von Dr. Fr. X. Seppelt, Universitätsprofessor in Breslau, und O. Koch, Studienrat in Dortmund, dargestellt von DDr. Josef Lortz, ö. o. Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg. I. Teil. Die Geschichte der Kirche im Altertum oder die Kirche inmitten der antiken

Kulturwelt. 2. Aufl. VIII u. 83 S. 8°. Kartonband RM. 1,50. — II. Teil. Das kirchliche Mittelalter oder die Kirche als Führerin des Abendlandes. VIII und 104 S. 8°. Kartonband RM. 2,—. 1930. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

Lortz versucht, gemäß den in den neuen „Richtlinien" für den kirchengeschichtlichen Unterricht auf der Oberstufe ausgesprochenen Forderungen eine ideengeschichtliche Betrachtung der kirchlichen Vergangenheit, also statt einfacher pragmatischer Mitteilung der Tatsachen und statt Gruppierung des Stoffes um große Persönlichkeiten eine begreifende Darstellung der Geschichte zu geben. Demgemäß bleiben die Tatsachen und Persönlichkeiten bei ihm mehr als in den meisten anderen Büchern derselben Art im Hintergrund, dafür aber treten die treibenden Gedanken und die großen Linien der Entwicklung jeweils stärker hervor. Dadurch wird der innere Werdegang und der Sinn der Ereignisse dem Verständnis der Schüler näher gebracht. Ausgehend von dem Gedanken, daß auch in der Geschichte der Kirche das theologische Axiom: „gratia praesupponit naturam" sich bewahrheitet, wird besonderes Gewicht gelegt auf die Darlegung der natürlichen Voraussetzungen für Christentum und Kirche und der natürlichen mitwirkenden Faktoren in ihrer Geschichte. „Ich habe darum versucht, die Tatsachen so aus ihren Voraussetzungen zu erklären, daß ihr Vorkommen eine gewisse innere Notwendigkeit gewinnt." (I. Vorwort S. IV.) Der Verfasser ist sich bewußt, daß solche Betrachtungsweise zu aprioristischen Konstruktionen verleiten kann; eine auf das Ganze gehende kirchengeschichtliche Betrachtung wird immer auch das Unberechenbare der menschlichen Persönlichkeit und auch der göttlichen Führung der Kirche im Auge behalten müssen. Lortz hat die damit angedeutete Gefahr glücklich vermieden, indem er „die zu behandelnden Ideen . . . als die jeweils einen Zeitabschnitt oder ein besonderes Lebensgebiet der Kirche beherrschenden aus diesen als ihr besonderes Merkmal abgelesen" und neben den Ideen doch auch das kräftig pulsierende Leben wirkungsvoll zur Darstellung gebracht hat. Bei der neuen Betrachtungsweise weicht die Darstellung in der Anordnung des Stoffes und in der Fragestellung vielfach von der üblichen Art ab; auch geschichtlich-methodische Probleme werden berührt. Die beiden Bändchen bedeuten eine wesentliche und, wenn die Schüler folgen können, sehr glückliche Vertiefung des kirchengeschichtlichen Unterrichts. Auch der Theologe, der die Kirchengeschichte schon kennt, wird diesen ideengeschichtlichen Gängen durch die kirchliche Vergangenheit mit großem Nutzen nachgehen.

Geschichte des benediktinischen Mönchtums in ihren Grundzügen dargestellt von Dr. Stephanus Hilpisch, Benediktiner der Abtei Maria Laach. Mit 17 Bildern auf 10 Tafeln. 1929. Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau. X u. 433 S. gr. 8°. 11,— RM., in Leinwand geb. 13,50 RM.

Während man gerade in benediktinischen Kreisen die Frage erörterte, ob eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums überhaupt schon geschrieben werden könnte, hat P. Stephanus Hilpisch eine Geschichte des b. M. zum 1400jährigen Jubiläum von Monte Cassino vorgelegt, obschon er wußte, daß für eine vollständige Geschichte des Benediktinertums noch viele Vorarbeiten zu leisten sind. Trotzdem hat er es unternommen, der benediktinischen Jugend, seinen Mitbrüdern und den Freunden des Ordens eine erste deutsche Übersicht über die 1400jährige Geschichte des benediktinischen Mönchtums zu geben. Er behandelt einleitend die Väter des Mönchtums, im 1. Teil den hl. Benedikt († 547) und die erste Ausbreitung seiner Regel bis auf Benedikt von Aniane († 821), im 2. Teil die Zeit der führenden Klöster, vor allem Cluny und Citeaux, im 3. Teil die Zeit der Reform-Kongregationen etwa vom 15.—19. Jahrhundert und im letzten Teil die Zeit der Restauration seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Eine Übersicht über den heutigen Stand des Ordens, Anmerkungen mit Literatur- und Quellen-

belegen und ein (Orts-, Personen- u. Sach-) Register beschließen das Buch. H. zeichnet vor allem gut die Grundzüge der äußeren Geschichte des b. M., weniger seine innere Geschichte. Ganz ausgeschlossen von der Behandlung sind wegen mangelnder Vorarbeiten die benediktinischen Frauenklöster. Auch die Missionstätigkeit der Benediktiner wird wenig berücksichtigt. Dafür sei hingewiesen auf die im Missionsverlag St. Ottilien (Oberbayern) erschienene Schrift: Die Benediktinerregel in der Übersee von P. Beda Danzer O. S. B. 1929. Aber auch in der angegebenen Beschränkung ist das Buch ein sehr zu begrüßender Beitrag zur Geschichte des Mönchtums und der katholischen Kirche.

Abt Cuthbert Butler. **Benediktinisches Mönchtum.** Studien über benediktinisches Leben und die Regel St. Benedikts. Autorisierte deutsche Übersetzung. 1929. Missionsverlag St. Ottilien (Oberbayern). XV u. 491 S. In Leinwand geb. 14,— Mk.

Eine sehr willkommene Ergänzung zu Hilpisch ist das Werk des freires. Abtes von Downside C. Butler: Benedictine Monachism, das zuerst 1919 und in zweiter Auflage 1924 in London erschienen ist. Die schon gleich nach Erscheinen der 1. Auflage durch Abt Placidus Glogger von St. Stephan in Augsburg in die Wege geleitete deutsche Übersetzung konnte wegen der wirtschaftlichen Not erst 1929 gedruckt werden. Gibt Hilpisch die Geschichte, so sucht Butler das Wesen des benediktinischen Mönchtums zu ergründen und darzustellen. Abt Glogger nennt das Werk daher eine vollendete „Wesensschau des Benediktinertums". In eindringenden Untersuchungen erhebt B. aus den Quellen die Grundgedanken des hl. Benedikt und seine Ideen über die einzelnen Teilfragen des b. M. heraus, um dann die Geschichte gewissermaßen nur Revue passieren zu lassen zur Prüfung, ob sie dem benediktinischen Gedanken treugeblieben sei. Butler läßt dabei jedoch das Gesetz der Entwicklung gelten, daß auch die religiösen Erscheinungen und Gedanken sich „entfalten und über sich hinauswachsen müssen, sei es auch vielleicht bis zur Unkenntlichkeit. Das ist ein Zeichen des Lebens; denn Leben bedeutet Wachstum und damit Veränderung, und solche Veränderungen — und wären sie scheinbar noch so tiefgreifend — sind als echte und wahre Entwicklung der ursprünglichen Idee gerechtfertigt, da sie nur die lebenskräftige Anpassung eines Organismus an die Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Umgebung sind" (S. 23). Butler konnte sich zu einer solchen Arbeit auf Grund seiner (1919) mehr als vierzigjährigen Zugehörigkeit zum Benediktinerorden, seiner zwölfjährigen Erfahrungen als Abt, mehrjähriger Vorarbeiten zur Herausgabe der Regula Sancti Benedicti (s. P. b. 41, 1930, S. 378) und seiner persönlichen Kenntnis der Benediktinerklöster in fast allen europäischen Ländern mit Recht für befähigt halten. Mit der deutschen Übersetzung, in der Butlers Nachträge zur 2. Auflage an den betreffenden Stellen eingefügt sind, sollen die originellen Gedanken des Verfassers nicht ohne weiteres vertreten, sondern den deutschen Lesern und der deutschen Wissenschaft leichter zugänglich gemacht werden. Die deutsche Übersetzung hat gegenüber dem Original auch eigenen Wert durch die von P. Beda Danzer beigegebenen Literatur- und Quellenangaben und Personen- und Sachverzeichnisse. Das Buch erschließt im b. M. eine der mächtigsten Quellen abendländischer Frömmigkeit und Seelenhaltung und zugleich auch abendländischer Bildung und Kultur.

Trier. Schuler.

ALTES TESTAMENT

Die Vesperpsalmen der Sonn- und Feiertage weiteren Kreisen erklärt. Von M. Kardinal Faulhaber. München. Verlag von Josef Koesel u. Friedrich Pustet. 1930. 342 S. Preis 8,50 Mk.

1906 erschienen F.s Vesperpsalmen der Sonn- und Feiertage. 18 Jahre war das Werk vergriffen. Aber der Verfasser hatte immer mit einer Neuausgabe gezögert, weil er hoffte, mit der Zeit eine ähnliche Erklärung des ganzen Psalters vorlegen zu können. Als er nun einsah, daß seine vielen und großen Berufsarbeiten die Erfüllung dieser Hoffnung nicht zuließen, hat er uns nun die zweite Auflage geschenkt. Sie bietet Verbesserungen auf jeder Seite und ist um einige Zusätze, besonders durch zwei ganz neue Kapitel („Zum Verstehen der Psalmen im allgemeinen" und Magnificat) bereichert. Das Buch soll weiteren Volkskreisen die herrliche Gedankenwelt der Vesperpsalmen erschließen. Tiefes Empfinden und hohe Begeisterung für Sions Lieder leuchten aus allen Zeilen hervor. Aus Vorlesungen und Predigten hervorgegangen, zeugt die Erklärung von Wissenschaft und Redekunst. Geschickt ist die Anwendung vieler Psalmstellen, insbesondere des Magnificat, auf das Leben des einzelnen Christen wie auf die Verhältnisse unserer Tage. Hie und da scheint die Textauffassung verfehlt. Bedauerlich dürfte dies gerade bei einigen Versen sein, besonders dem dritten Vers des ersten Vesperpsalmes. Abgesehen hiervon empfiehlt sich das Buch nicht nur durch seinen Inhalt, sondern auch schon durch seine gefällige Form und schöne Ausstattung.

Die Hirtenallegorie im Buche Zacharias. Auf ihre Messianität untersucht. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Exegese. (Alttestamentl. Abh. XI, 2.) Von Dr. Jos. Kremer. Münster i. Westf. Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung. 1930. XVI u. 114 S. Preis 3,70 Mk.

Im ersten Abschnitt stellt Verfasser den Text der Hirtenallegorie (Zach. 11, 4—17 u. 13, 7—9) in deutscher Übersetzung des gesichteten hebräischen Grundtextes voran. Abschnitt II unterrichtet über die Auslegung der Allegorie im Judentum. Dabei ergibt sich für das Messiasbild nur, daß der Messias 30 Gebote aufstellen, der Welt 30 Gerechte schenken (11, 12) wird, und sein Kommen mit einem Läuterungsgericht für das Volk verbunden ist (13, 7—9). Wieweit dies vorchristliche Erwartung ist, läßt sich bei den in nachchristlicher Zeit entstandenen Schriften nicht entscheiden. Doch darf man vermuten, daß viele erst in nachchristlicher Zeit aufgeschriebenen Ansichten auf älterer jüdischer Überlieferung beruhen. Die vielen recht eigenartigen nichtmessianischen Deutungen, besonders von 11, 12 f., dürften von der Kampfstellung gegen das Christentum beeinflußt sein. Die im dritten Abschnitt gegebene Geschichte der christlichen Auslegung der Hirtenallegorie zeigt die verschiedenartigste Auffassung. Während im christlichen Altertum die unmittelbar messiansiche Deutung vorwiegend und im Mittelalter ausschließlich war, wird seit Calvin vielfach die vorbildlich messianische Erklärung vertreten. Die schon von Theodor von Mopsuestia gelehrte geschichtliche Deutung fand seit H. Grotius wieder Anhänger. Unbefriedigt von der rein geschichtlichen Auffassung, stellten in jüngster Zeit, besonders Haller und Sellin, eine endgeschichtliche Deutung auf. Abschnitt IV bietet ausgewählte Text- und Sacherklärungen zu Zach. 11, 4—17; 13, 7—9. Bei der Stellungnahme des Verfassers im fünften Abschnitt wird die rein geschichtliche, eigentlich messianische und endgeschichtliche Deutung abgelehnt und eine Art vorbildlich-messianischer Auffassung vertreten, insofern „die Hirtenallegorie sehr dazu geeignet" ist, „die in Zukunft sich erfüllende Verwerfung des Messias faktisch auszusprechen und sie als ein weit tragischeres Gegenstück des am Jahwe-Hirten begangenen Unrechts zu empfinden", und insofern der Evangelist (Mt) findet „die 30 Silberlinge (als die reale Geldsumme zur Beseitigung des göttlichen Hirten Christus), die von dem (das israelitische Volk in seiner Gesamtheit vertretenden) Hohenpriester gezahlt werden, in den 30 Silberlingen angedeutet und vorgebildet, die bei Zach 11, 12 f. (als eine symbolische und als eine den Undank und die Geringschätzung in symbolischer Weise andeutende Geldsumme) von seiten der Söhne Israels dem Hirten (= dem göttlichen Hirten Jahwe 11, 13?) entrichtet werden.

Mt hat damit den Sinn eines Typus aufgedeckt, den vor ihm wohl noch niemand gefunden hatte" (S. 95). Den Schluß der Arbeit Kr.s bilden zwei anziehende und beachtliche Anhänge über den Namen Jeremias Mt 27, 9 und die legendhaften Schicksale der 30 Silberlinge.

Die vorliegende Schrift zeugt von großem Fleiß. Die Untersuchungen sind tiefgehend und die Ergebnisse gediegen. Der Schwerpunkt und der Hauptvorzug liegt auf dem auslegungsgeschichtlichen Gebiete.

De antiquis Arabiae incolis eorumque cum religione Mosaica rationibus. Scripsit Franciscus Xav. Kortleitner. Oeniponte. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. 1930. VIII u. 116 S. Preis 3 Mk.

Im ersten Teile gibt K. eine Übersicht von dem, was man heute über das alte Arabien und seine Bewohner wissen kann. Ohne sich zu entscheiden, neigt er in der minäischen Frage zu der Ansicht Glasers von einem Nacheinander des minäischen und sabäischen Reiches. Im zweiten Teile geht er den Beziehungen der alten Araber zur Mosaischen Religion nach. Die Frage, ob die Mosaischen Gesetze anfänglich in einer arabischen Mundart offenbart und aufgeschrieben seien, hätte Verf. schon hier, namentlich angesichts der altsinaitischen Inschriften, wie er es in der nächsten Schrift S. 111/12 tut, verneinen können. Mit Recht behauptet er, daß der Monotheismus des Moses nicht aus dem Polytheismus seiner arabischen Zeitgenossen stammen könne, und lehnt die Meinung ab, daß Moses in der Einsetzung der israelitischen Priester das minäische Priestertum nachgeahmt habe. Trotz aller Übereinstimmungen in gottesdienstlichen Dingen haben die Israeliten nicht viel von den alten Arabern übernommen. Zunächst erklären sich manche Ähnlichkeiten in den Namen und heiligen Handlungen aus der völkischen und sprachlichen Verwandtschaft beider Völker. Sodann sind die Ähnlichkeiten zum Teil auf die Urreligion, die sich durch die göttliche Vorsehung bei Israel rein erhalten hat, während sie bei den Arabern und den andern Völkern in mannigfaltiger Weise entstellt worden ist, sowie auf allen Völkern des alten Vorderasiens gemeinsame Anschauungen und heilige Gebräuche zurückzuführen.

Babyloniorum auctoritas quantum apud antiquos Israelitas valuerit. Scripsit Franciscus Xav. Kortleitner. Oeniponte. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. 1930. XII u. 116 S.

Verfasser stellt in gedrängter, aber doch umfassender Weise die kulturellen und religiösen Beziehungen Israels zu Babylon zusammen. Seine Schrift bildet in der Hauptsache eine Widerlegung des sog. Panbabylonismus. Der vermeintlich überaus große Einfluß der Babylonier auf die Israeliten und die ihnen denselben angeblich vermittelnden Kanaanäer wird auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt. Die wirklichen Berührungen zwischen Babel und Bibel werden ohne religiöse Abhängigkeit dieser von jenem und durch ähnliche Erwägungen wie in der vorhergehenden Schrift die Beziehungen der Israeliten zu den alten Arabern erklärt. Eine Fülle beachtlicher Einzelfragen wird behandelt; darunter wird auch Ägyptens religiöser Einfluß auf Israel untersucht. Fremden Einfluß, insbesondere babylonischen, ägyptischen und kanaanäischen, auf die gesetzwidrige Volksreligion Israels gibt K. zu. Zu S. 72 sei bemerkt, daß der auch in Keilschriften vorkommende Sternname Kewan (Kajamânu), der Am 5, 26 neben dem sumerisch-akkadischen Sternnamen Sakkut erwähnt wird, doch mit diesem aus Babylonien oder Assyrien gekommen sein wird.

De Sumeriis eorumque cum vetere testamento rationibus. Oeniponte. Scripsit Franciscus Xav. Kortleitner. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. 1930. XIII u. 92 S.

Im ersten Teile werden wir belehrt über die natürliche Beschaffenheit Gesamtbabyloniens, die Namen, mit denen es im Altertum bezeichnet wurde, die alten

Völker, die es zuerst und dann nach- und nebeneinander bewohnten, sodann über die Fürsten, Staaten, Religion, Kultur, Schrift und Sprache der Sumerer. Schon Nimrod, dessen Name gleich sumerischem Nin-urta (keilschriftlich mit den Zeichen NIN-IB geschrieben) sei, und seine Leute sollen Sumerer gewesen sein. Der zweite Teil handelt von den Beziehungen, die etwa zwischen den Sumern und dem Alten Testament bestehen. Da die Israeliten, abgesehen von ihrem Stammvater in Ur und bei seinen Kämpfen mit den Königen des Ostens, mit den Sumern nicht in Berührung gekommen sind, so kann für sie nur sumersicher Einfluß in Frage kommen, der durch die Babylonier vermittelt worden ist. Der biblische Name Sin sar) (Vulgata Sennaar) bezeichnet Babylonien. Das Sumerische hat mittelbar den Wortschatz des Alten Testamentes beeinflußt, ob auch die Ausdrucksweise, kann man nicht mit Sicherheit behaupten. Die biblischen Urgeschichten sind von sumerischen Sagen unabhängig. Ebensowenig hat Sumer das eigentliche Wesen der altbundlichen Religion beeinflußt, sondern höchstens die mit heidnischem Wesen vermischte Volksreligion und äußere Dinge der gesetzlichen Religion, wie die Benennung von Kultgeräten. Desgleichen wird sumerisches Recht durch das babylonische bis zu einem gewissen Grade, der sich nicht genau bestimmen läßt, die Mosaische Gesetzgebung beeinflußt haben. Wie auf die weltliche Kultur anderer Völker Vorderasiens, so hat Sumer auch auf diejenige Israels eingewirkt. Da dieser Einfluß ebenfalls nur mittelbar erfolgt ist, läßt er sich nicht genau feststellen.

Die drei vorstehenden, sowie die beiden früheren Schriften der Sammlung Commentationes biblicae, nämlich De religione populari Israelitarum und De Judaeorum in Elephantine-Syene, colonia eiusque rationibus cum vetere testamento, zeugen von der großen Gelehrsamkeit, der wissenschaftlichen Gründlichkeit und dem scharfen Urteil des Verfassers.

Trier. Theis.

NEUES TESTAMENT

Judas Iskarioth in den neutestamentlichen Berichten. Untersucht von Dr. theol. Donatus Haugg. 8°. 198 Seiten. Verlag Herder & Co., Freiburg i. B. 1930. Geheftet 5,20 Mk.

Der Mann aus Karioth, der seinen Meister verriet, wird für alle Zeiten seine traurige Berühmtheit bewahren. Um so auffallender ist es, daß wir bis jetzt keine wissenschaftliche Darstellung der Gesamtfigur des Judas besaßen. Ich vermag die Ansicht von Laros nicht zu teilen, die übrigens eng verwandt ist mit jener von Joh. Weiß: „Nur dichterische Intuition ist imstande, die verwickelte Psychologie des Judas verständlich und glaubhaft zu machen. Die exegetischen Erklärungen sind meist zu logisch, deduktiv" (Hochland 8 [1910] 662). Exegese braucht dadurch nicht unpsychologisch zu werden, daß sie die Gesetze des logischen Denkens beachtet. Darum ist die aus guter Kenntnis der Quellen und der einschlägigen Literatur fließende Untersuchung Hauggs sehr zu begrüßen. Im ersten Teil wird die Geschichte der Judasforschung behandelt und der Verräter in seinen verschiedenen Typen dargestellt als Sünder, Schuft, Held und Gegenstand der Sage (S. 19—61). Der zweite Teil enthält die Exegese der Judas-Berichte. Aus ihnen sucht der Verfasser eine Antwort auf das eigentliche Judasproblem zu finden: „Wie und warum wurde Judas aus einem Apostel Jesu zu dessen Verräter? Was ist nach den neutestamentlichen Quellenberichten die notwendige äußere Veranlassung und das zureichende innere Motiv für den Verrat?" (S. 88.) Es zeigt sich, daß Habsucht allein ohne Unglaube uns diesen Fall ebensowenig begreiflich machen kann wie Unglaube allein ohne Habsucht. Das an sich sehr mögliche „messianische Motiv" ist aus den Quellen nicht zu beweisen und bleibt bloße Vermutung. Die wiederholt

betonte Priorität der Markus-Berichte ist durch das Plus in den Matthäus-Berichten nicht hinreichend begründet.

Die Vorgänge im Abendmahlssaale sind mit Recht besonders sorgfältig erörtert (S. 108—150). Mit guten Gründen weist Haugg nach, daß die Andeutung, Entlarvung und Entfernung des Verräters nach der Darstellung des vierten Evangelisten als ein kontinuierliches Ganzes betrachtet werden müssen. Daraus folgt aber mit Notwendigkeit, wie auch in dieser Zeitschrift 39 (1928) 161—75 gezeigt wurde, daß Judas nach der Fußwaschung, aber vor dem eucharistischen Mahle den Saal verlassen hat, daß es also keine Judaskommunion gibt.

Ein kleines Mißverständnis meiner Deutung des Bissens, den Judas von Jesus empfängt, ist S. 127—28 unterlaufen. Nicht an „d e n Ehrenbissen" dachte ich, sondern an e i n e n Ehrenbissen, wie ja auch in dem erläuternden Beispiel das „Zutrinken" gegenüber mehreren erfolgt, oder gar in Abständen alle damit bedacht werden. Gerade dadurch lag in der Darreichung des Bissens etwas Unauffälliges. In dem Abschnitt „Judas als Held" hätte auch auf die Verherrlichung des Verräters durch die russischen Bolschewisten hingewiesen werden können. Erst unschlüssig, ob sie Kain, Luzifer oder Judas Iskarioth ein Denkmal errichten sollten, wählten sie Judas und ehrten ihn durch ein Standbild in Swijaschsk bei Kasan a. d. Wolga, weil er den Mut gehabt habe, dem Begründer einer Religion, die das Opium der Menschheit sei, Trotz zu bieten und deswegen verflucht worden sei.

Geheime Offenbarung und Tempeldienst. Eine Darstellung des Aufbaues der Apokalypse des heiligen Apostels Johannes samt Text und Erklärung. Von P. J o s e p h P e s c h e k C. Ss. R. Mit fünf Abbildungen. Verlag F. Schöningh, Paderborn 1929. 8°. 200 Seiten. Geheftet 6,60 Mk., gebunden 8,— Mk.

Der Verfasser hat 1919 der Kommission der Lackenbacherstiftung an der Universität Wien eine größere Abhandlung über die Geheime Offenbarung und den Tempeldienst vorgelegt, die dann preisgekrönt wurde. Ein kurzer Auszug erschien in der Theologisch-praktischen Quartalschrift, 73 (Linz 1920), 496—514. In den Kapiteln 1, 9 — 11, 19 der Apokalypse sucht Peschek die Beziehungen zum jüdischen Morgenopfer, in 12, 1 — 20, 15 zum Minchagebet und Musaphopfer nachzuweisen. In den beiden letzten Kapiteln der Apokalypse ersteht der Prachtbau des Himmelstempels vor dem Auge des Sehers. Leider zwang die wirtschaftliche Not zu einer tiefgreifenden Kürzung, um den Druck zu ermöglichen. Dabei entstand aus dem Ganzen eine allgemeinverständliche Erklärung der Geheimen Offenbarung auf Grund der Idee vom Tempeldienst. Dieser Kürzung und Umformung dürfte es zuzuschreiben sein, daß nun der Zusammenhang mit dem Tempeldienst in den Visionen oft nur andeutungsweise hervortritt. Oder sollte diese Schwierigkeit im Wesen der Sache liegen, in der geringen Kenntnis, die wir von den Einzelheiten der Tempelliturgie der letzten Zeit haben? Nach Betonung der mehr beschreibenden Erzählung in der zweiten Hälfte der Apokalypse gegenüber der strengern Ordnung der Siebenheiten im ersten Teil muß Peschek selbst gestehen: „Trotzdem aber schimmern wie bisher die Formen des Tempeldienstes gelegentlich durch und führen meist indirekt die Idee des Gottesdienstes im Aufbau des Buches zu Ende" (S. 101). Dieses gelegentliche Durchschimmern scheint vielfach zu schwach, um daraus den Aufbau des prophetischen Buches zu erklären. Dennoch hat sich der Verfasser ein großes Verdienst um das bessere Verständnis der geheimnisvollsten Schrift des NT erworben, indem er mit solcher Sorgfalt den Spuren des Tempeldienstes darin nachgegangen ist. Auch weiß ich nicht, ob man mehr bedauern soll, daß durch die Umarbeitung der Preisaufgabe in einen Kommentar sicher schweres wissenschaftliches Rüstzeug der Öffentlichkeit vorenthalten worden ist, oder ob man sich mehr darüber freuen soll, daß dadurch eine allgemeinverständliche, flüssig geschriebene Erklärung der Apokalypse geschaffen wurde. Gerade an solchen haben wir keinen Überfluß in unserer „apokalyptischen Zeit".

Manuel d'Etudes Bibliques. Rédigé conformément aux directives données par S. S. Pie X aux professeurs d'Ecriture Sainte, Lettre apostolique „Quoniam in re biblica" (27. 3. 1906). Par Abbé Lusseau, Docteur ès-sciences bibliques, professeur au Grand Séminaire de Luçon, et Abbé Collomb, Licencié ès-sciences bibliques, professeur au Grand Séminaire de Versailles. Tome V (Ire Partie). Les Actes des Apôtres — Les grandes Epitres de S. Paul. Paris VI. Pierre Téqui, Libraire-Editeur, 1930. 8°. XIII et 615 p. Frs. 30.—.

Es ist noch in lebhafter Erinnerung, welches Aufsehen es erregte, als das bekannte vierbändige Manuel Biblique von Vigouroux-Bacuez-Brassac, das in etwa 100 000 Exemplaren verbreitet und in den meisten französischen Seminaren eingeführt war, auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurde. An dieses Verbot mußte ich denken, als ich den etwas auffälligen Untertitel des neuen Werkes las. Es liefert einen durchaus positiven Ersatz für jenes Einleitungswerk, ohne es zu kopieren, aber auch, ohne unwissenschaftlich zu sein. Das ganze Werk ist auf fünf Bände berechnet, die in rascher Folge erscheinen sollen. Die Verfasser betonen mit vollem Recht, daß ein gutes Handbuch in den einzelnen theologischen Disziplinen für den Studierenden von größter Bedeutung ist, weil der Geistliche später stets am liebsten zu jenem Buche zurückgreift, das er einst im Seminar gründlich durchgearbeitet und mit eigenen Anmerkungen versehen hat. In einer Zeit, in der die Historiker, Archäologen, Philologen und Religionswissenschaftler ihre konzentrischen Angriffe gegen die Offenbarungsschriften richten, ist sichere Führung im Bibelstudium besonders wichtig. Während aber in anderen Werken auf die Einleitungsfragen der Hauptwert gelegt wird, richten die Verfasser dieses Handbuches ihr Augenmerk in erster Linie auf eine sorgfältige Analyse des Textes, ohne die Fragen der literarischen und historischen Kritik zu übersehen. Der Theologiestudierende soll nicht nur eine Fülle von Stoff aus den Einleitungsfragen zu den einzelnen Büchern der Bibel aus dem Seminar mitnehmen, sondern vor allem den Inhalt der Bibel kennengelernt haben. In übersichtlicher Anordnung werden darum die Hauptgedanken des Bibeltextes dargelegt, nachdem jedem Buch eine Einleitung vorausgeschickt worden ist. Durch diese Methode entspricht das Handbuch einem dringenden Wunsche, der im letzten Herbst auf der „Bibelwoche" des Päpstlichen Bibelinstituts zu Rom von vielen Seiten geäußert wurde, es möchte doch beim Studium der Hl. Schrift nicht die meiste Zeit auf Einleitungsfragen, sondern auf die Erklärung des Inhaltes, also auf die Exegese verwendet werden. In seiner Ansprache an die Teilnehmer an der „Bibelwoche" hat dann der Heilige Vater am 29. Sept. 1930 diesen Gedanken besonders unterstrichen und erklärt, es sei sein ausdrücklicher Wunsch, daß die Lesung der ganzen Bibel zum Lehrplan aller theologischen Studienanstalten gehöre. Das neue französische Manuel d'Etudes Bibliques kann gute Dienste dabei leisten. Möge es die verdiente Verbreitung finden.

Trier. Ketter.

PÄDAGOGIK, KATECHETIK, HOMILETIK.

Lexikon der Pädagogik der Gegenwart. Herausgegeben vom Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Münster i. W. Leitung der Herausgabe: Dr. Josef Spieler. Erster Band: Abendgymnasium bis Kinderfreunde. Mit 12 graphischen Darstellungen. Verlag Herder, Freiburg 1930. Preis gebd. in Leinen 32 RM., in Halbleder 36 RM.

Im Kriegsjahr 1917 erschien der Schlußband des fünfbändigen Herderschen Lexikons der Pädagogik, herausgegeben von Ernst M. Roloff. Seit Jahrzehnten hatten weite Kreise der Lehrerschaft, vor allem auf katholischer Seite, nach einem solchen Lexikon Ausschau gehalten. Das Lexikon fand eine günstige Aufnahme bei den

maßgebenden Schulmännern des In- und Auslandes; es ist auch heute noch ein unentbehrliches Rüstzeug.

Inzwischen haben Weltkrieg und Nachkriegszeit mit ihren Erschütterungen des gesamten Lebens, der Kultur, der Wirtschaft usw. eine Fülle neuer Probleme aufgeworfen, die Lösung und Antwort heischen; die Erziehungswissenschaft ist weitergeschritten, und es ist an der Zeit, die Ergebnisse der Forschungsarbeit auf den einzelnen Feldern, die der einzelne nicht übersehen kann, zu sammeln. Aus diesen Erwägungen entstand der Plan, das Roloffsche Lexikon der Pädagogik bis zur Gegenwart fortzuführen.

Mit der Ausführung dieses Planes wurde das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster betraut. Seit 1920 arbeitet dieses Institut, dessen erster wissenschaftlicher Leiter der leider so früh verstorbene Professor Max Ettlinger war, am Aufbau einer wissenschaftlichen katholischen Pädagogik. Mit der Leitung der Herausgabe wurde vom Institut Dr. Josef Spieler beauftragt. Bei der umfangreichen und schwierigen Arbeit wurde er unterstützt von einem Stabe führender Damen und Herren — das Titelblatt nennt ihre Namen — die so ausgewählt wurden, daß nach Möglichkeit jedes Mitglied ein bestimmtes Sachgebiet des Lexikons fachmännisch zu überwachen in der Lage war.

Ursprünglich war, wie bereits erwähnt, eine bloße Ergänzung des Roloffschen Lexikons beabsichtigt; im Laufe der Entstehung jedoch wurde die Aufgabe erweitert, insofern als man alle pädagogischen Stoffe und Probleme der Gegenwart in ihrem vollen thematischen Umfange erfaßte. Es ist ein selbständiges Lexikon der Pädagogik der Gegenwart geworden. Es will, wie das Vorwort erklärt, ein Nachlesewerk und durch das umfassende Personen- und Sachregister am Schluß des zweiten Bandes ein Nachschlagewerk über die gesamte Pädagogik in Theorie und Praxis, wie sie sich der Gegenwart darstellt, sein.

Ausgehend von einem geschlossenen System der Pädagogik, nicht von dem üblichen Zettelkasten, wurde ein Nomenklator geschaffen, der dem Werke Vollständigkeit, innere Geschlossenheit und wissenschaftlichen Wert verleiht. Durch Zusammenfassung der weitschichtigen Materie in systematischen Artikeln, durch Eindämmung des Historischen, durch Einbeziehung der weniger wichtigen Stichwörter in größere systematische Zusammenhänge erreicht das neue Lexikon die Unterbringung des gesamten Stoffes in zwei Bänden von je 42 Bogen.

Das Lexikon berücksichtigt Ziel, Objekt und Subjekt der Bildungsformen, Mittel und Methoden des erzieherischen Handelns. Vor allem wird Wert gelegt auf die Herausarbeitung der biologischen, psychologischen und weltanschaulichen Grundlagen der Pädagogik. Neben den Grund-, Hilfs-, Fachwissenschaften und Grenzgebieten werden die Kerngebiete der Erziehungswissenschaft wie Didaktik, Moral-, Religions-, Kunst-, Wirtschaftspädagogik u. a. berücksichtigt. Alle Unterrichtsfächer aller Schulgattungen — Volks- und Mittelschule, höhere Schule, Fach-, Berufs- und Fortbildungsschule, Hochschule — werden für sich und in ihrem Zusammenhang mit dem Ziel der Erziehung betrachtet. Über die Kerngebiete hinaus wird den sogenannten Miterziehern und sonstigen Erziehungsfaktoren Sorgfalt zugewandt: Umwelt, Theater, Kino, Volksbildung, Volkshochschule, Jugendbewegung usw. — Dem Bestreben der Zeit entsprechend werden Heilpädagogik, Arbeits-, Berufs- und staatsbürgerliche Erziehung, anthroposophische und psychoanalytische Pädagogik, Lebensgemeinschaftsschule, Auslanddeutschtum, Landerziehungsheime usw. berücksichtigt. Reichsverfassung, der C. I. C., die Konkordate etc. werden auf ihre pädagogischen Auswirkungen untersucht. Auch das Schulwesen der deutschen Staaten in den Grenzlanden und im Ausland wird in systematischen, durch graphische Darstellungen unterstützten Artikeln behandelt.

Dabei begnügt sich das Lexikon nicht etwa mit peinlich exakter Registrierarbeit, sondern es will (vergl. Vorwort) den Stoff nicht nur häufen, sondern Probleme sichten und weiterführen. Es ist stets sein Bestreben, über das Vor-

liegende hinaus eine anregende Aussprache über das, was werden will und soll, anzubahnen.

Es bedarf nicht langer Darlegungen, um klar zu machen, daß beim heutigen Stande der Pädagogik und der Wirtschaft gewaltige Schwierigkeiten überwunden werden mußten. Es ist Ehrensache aller an der Erziehung Beteiligten, dieses unter großen Mühen und Aufwendungen entstandene Werk durch Kauf des Werkes zu unterstützen. Der katholische Klerus war unter den Abnehmern des fünfbändigen Lexikons der Pädagogik sehr stark vertreten; man wird die Hoffnung hegen dürfen, daß es dieses Mal auch der Fall sein wird. Der Geistliche, der in so vielfältiger Weise mit Fragen der Erziehung befaßt ist, kann dieses Nachlese- und Nachschlagewerk nicht entbehren.

Kriminalpädagogik von Dr. Ignaz Klug. Geleitwort von Ministerialdirektor R. Degen. 8°. 142 S. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1930. Preis brosch. 4,00 RM., in Leinen gebd. 5,50 RM.

Vorliegende Studie des leider so früh gestorbenen I. Klug ist erstmals im dritten Bande der Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über den Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den Bayerischen Strafanstalten zusammen mit einer Kriminalbiologie und einer Kriminalpönologie von anderen Verfassern im Druck erschienen. Sie ist, wie Ministerialdirektor Degen in seinem Geleitwort ausführt, der Schlußstein der reichen Tätigkeit, die Prof. Dr. Klug für die Ausgestaltung des Stufenstrafvollzugs in den bayerischen Strafanstalten zu einem wirklichen Erziehungs- und Besserungsstrafvollzug entfaltete. Durch Studien an Gefangenen, die er für seine „Tiefen der Seele" in dem Zuchthause Straubing machte, hatte er die Einrichtungen der kriminalbiologischen Sammelstelle in dieser Strafanstalt kennen gelernt und sich aus innerster Überzeugung für die Bestrebungen des neuzeitlichen Strafvollzugs ... begeistert. Unermüdlich und mit glänzendem Erfolge hat sich Klug, wie das Geleitwort mit warmer Anerkennung feststellt, durch Lehrgänge für die Oberbeamten und Aufsichtsbeamten der bayerischen Strafanstalten für den modernen Strafvollzug eingesetzt. „Wie keiner verstand er es, den Laien in die Kunst der pädagogischen Behandlung der Gefangenen einzuführen." Auf Ersuchen der Bayerischen Justizverwaltung hat er vorliegende Kriminalpädagogik geschrieben. Der Verlag Ferdinand Schöningh hat sich entschlossen, Klugs Kriminalpädagogik, die in den genannten Veröffentlichungen nur einem beschränkten Kreis zugänglich ist und doch im Gesamtwerke Prof. Klugs nicht fehlen darf, besonders zu veröffentlichen. Man muß das Vorgehen des Verlags lebhaft begrüßen; denn „die Typen, die Prof. Klug in der Kriminalpädagogik aufstellt und kennzeichnet, die Reizbaren, die Schwachsinnigen, die Willensschwachen, die Hysteriker, die Querulanten usw. finden sich nicht nur in Strafanstalten oder unter den Kriminellen; wir begegnen ihnen täglich im Leben und müssen sehen, wie wir mit ihnen zurechtkommen". Der Seelsorger wird das Werk Klugs mit großem Gewinn studieren.

Der Kampf um die Reinheit. Ein Buch für die junge Männerwelt. Von P. G. Hoornaert S. J. Deutsch bearbeitet von Johannes Sternaux S. J. Mit einem Vorwort von A. Vermeersch S. J., Professor an der Gregorianischen Universität in Rom. 4.—6. Tausend. Verlagsanstalt Tyrolia, München-Innsbruck-Wien 1930. Preis gebd. 5 Mk.

Das ausgezeichnete Buch P. Hoornaerts, das erstmals 1925 erschien (vergl. meine Besprechung in Pastor bonus 37. Jahrg. 1926 S. 162), hat das 4.—6. Tausend erreicht; es müßte viel stärker verbreitet sein. Sorgen wir dafür, daß dieses Buch in die Hände der gebildeten Jugend kommt. Die Jugendvereinspräsides können in Bezug auf Methode viel aus dem Werke lernen.

Der junge Don Bosco. Von Peter Dörfler, mit Bildern von Rudolf Hesse. 8°. VI und 118 S. Kart. 2,30 RM., geb. 3,30 RM.

In der Don-Bosco-Literatur wird „Der junge Don Bosco" eine besondere Stellung einnehmen. Man lese ein Kapitel in einer der zahlreichen Lebensbeschreibungen des großen priesterlichen Erziehers und halte daneben ein Kapitelchen dieser feinsinnigen und prächtigen Schilderung aus der Feder Peter Dörflers! Meisterlich erzählt Dörfler, wie der junge Don Bosco, körperlich und geistig ein Wunderkind, sich durchsetzt, wie geheimnisvolle Kräfte ihn führen, wie äußere Entbehrungen ihm nichts bedeuten; in dem tapferen Knaben, den Dörfler zeichnet, wird der Führer, der Erzieher, der Heilige schon sichtbar. — In der zähen Herbheit seines Lebensganges ist Don Bosco ein beglückendes und aufmunterndes Vorbild für die Jugend!

An der Mutter Hand zum Tisch des Herrn. Ein Hilfsbuch für die Mütter der Erstkommunionkinder. Von M. Schumacher-Köhl und Klara Wirtz. Mit Bildern von Lore Friedrich-Gronau. Verlag Jos. Thum, Kevelaer 1931.

Ein feines, sympathisches Büchlein, das den Eltern der Erstkommunionkinder gute Dienste tun kann. In den einleitenden Kapitelchen handeln die Verfasserinnen von dem Sinn der Frühkommunion, wecken das Verantwortungsbewußtsein der Mütter (Die Vorbereitung des Kommunionkindes ist heiliges Mutteramt) und führen die Mutter in ihre Aufgabe ein. Daran anschließend wird der mütterliche Vorbereitungsunterricht geboten, der das doppelte Ziel: Vorbereitung des Geistes und des Herzens immer im Auge behält und klar, praktisch und herzenswarm genannt werden muß. Es ist gut, daß die Verfasserinnen auch über das Kommunionkleid, über häusliche Feier, Gäste und Geschenke ein ernstes Wort eingeflochten haben. Die beiden Schlußkapitel: Seelengemeinschaft von Mutter und Kind und Die Vollendung deines Werkes bekunden feines religiöses Empfinden und tiefes Verständnis für die Pflege der eucharistischen Frömmigkeit.

Trier. Weiler.

FUNDAMENTALTHEOLOGIE, RELIGIONS- UND MISSIONSWISSENSCHAFT

Die göttliche Offenbarung und ihr Mittler. Ein Beitrag zur Apologetik. Als Manuskript gedruckt. Von P. Dr. Kapistran Romeis O. F. M., Lektor der Theologie. 488 Seiten. Aktiendruckerei Fulda 1930.

Verf. gibt hiermit den Text wieder, den er bei seiner langjährigen Tätigkeit an der theologischen Lehranstalt der Thüringischen Ordensprovinz in seinen Vorlesungen zugrunde gelegt hat. Er hält sich an die gebräuchliche Einteilung: Theorie der Offenbarung: Offenbarung im allgemeinen, Möglichkeit, Angemessenheit, Notwendigkeit, Erkennbarkeit, und Existenz der Offenbarung: Göttlichkeit der alttestamentlichen Religion, die Göttlichkeit der christlichen, bewiesen aus der Glaubwürdigkeit der neutestamentlichen Schriften, aus der göttlichen Sendung ihres Stifters und aus dessen Gottheit. Hauptwert wurde auf den messianischen Beweis gelegt. Die Ausführungen sind klar und eignen sich als Grundlage für Vorlesungen und privates Studium. Verf. bemerkt mit Recht, daß sich im Innengewande die Not der Zeit bemerkbar macht.

Die Kirche Christi. Von P. Peter Lippert S. J. 8°. 293 Seiten. Freiburg 1931. Preis 5,00 Mk.

Wenn die Literatur über die Kirche auch sehr reichhaltig ist, wird jeder Kenner

sich über das Lippertsche Buch freuen. Sehr oft überwiegt die apologetische Betrachtungsweise. Sie ist wohl als Grundlage notwendig, damit wir weitergeführt werden können zur Betrachtung der Kirche als Glaubensgegenstand. Der erste Teil, ‚Das Erlebnis der Kirche' ist meist geschichtlich (S. 33 oben muß es wohl Ignatius heißen), im 2. Teil, ‚Der Begriff der Kirche' beschreibt er Aufbau und Werden als gesellschaftliche Organisationsform: Verfassung und Gründung der Kirche, die Nachfolger der Apostel, die Vollmachten der Kirche, die Rechts- und Beamtenkirche, der kirchliche Gehorsam. Der 3. Teil, ‚Der Glaube an die Kirche' ist dogmatisch. Hier will uns Lippert das Wesentliche an der Kirche nahebringen: der Christusglaube in der Kirche — Christi Gegenwart in der Kirche — das innere Werden der Kirche — die kirchliche Frömmigkeit — die Mitglieder der Kirche — die Wege zur Kirche. — Apologetisch und dogmatisch ist das Buch ausgezeichnet und wird seine Leser fester mit der Kirche verbinden und sie in das sentire cum ecclesia tiefer einführen.

Unter den Rothäuten Kanadas. Geschichte der Huronenmission und ihrer Blutzeugen, der acht heiligen Missionare aus der Gesellschaft Jesu. Von P. Adolf Heinen S. J. 8°. 258 S. Saarbrücker Druckerei 1930. Preis in Leinw. geb. 4 Mk.

Am 29. Juni wurden die Helden aus der Gesellschaft Jesu, die ihr Leben und Blut der Bekehrung des wilden Huronenvolkes weihten, in die Schar der Heiligen aufgenommen. Verf. bietet in diesem Buch zum ersten Male in deutscher Sprache eine umfangreichere Lebensbeschreibung sämtlicher acht Märtyrer, meist auf Grund erster Quellen, Jahresberichten und Briefen von Missionaren. Es ist sehr lebendig geschrieben und man steht staunend vor dem Heroismus dieser Glaubenspioniere. „Möge das Buch in unsern Tagen gesteigerten Missionsinteresses bei alt und jung begeisterte Leser finden und neue Liebe zu dem großen Werk der Weltmission in den Herzen wecken."

Trier. Johann Lenz.

VERSCHIEDENES

Das weiße Paradies. Von Peter van der Meer de Walcheren. Einführung von Otto Karrer. Vorwort von Jacques Maritain. Übertragen aus dem Holländischen. 8°. 160 Seiten. 23 Tiefdruckbilder. Halbleder Mk., 6.50, Sch. 10.85, Fr. 8.15. Verlag „Ars Sacra" Josef Müller, München 13.

In der heutigen Zeit, in der so viel Wert auf Äußeres gelegt wird und sich fast alles darin verliert, in der man vielfach gar kein Verständnis mehr für die rein beschaulichen Orden findet, tut es einem wohl, in die Welt des innersten Lebens des Karthäuserordens eingeführt zu werden. Den Höhepunkt bilden die Gedanken ‚Der Karthäuser spricht'. Möge das Büchlein vielen Führer werden zum Verständnis und tiefen Eindringen in die Herrlichkeit des innern Lebens! — Ausstattung ist wie immer bei „Ars Sacra" künstlerisch.

Bruder Konrad von Parzham. Bild von Professor Leo Samberger. Kupfertiefdruck in drei verschiedenen Größen zu 0,30 Mk., 1 und 3 Mk. Als Heiligenbildchen kostet es zu 100 Stück 3,50 Mk. Verlag „Ars Sacra" Josef Müller, München 13.

Der Name Samberger spricht für die künstlerische Güte des Bildes, da er sicher zu den größten lebenden Meistern der Porträtkunst zählt. Nur durch ein feines Nachempfinden ist ein solches Porträt möglich. Es zeigt den Seligen im Zustand der Beschauung. Die Hände sind gefaltet, die Augen verklärt zum Himmel

gerichtet. So und nur so kann man sich den Bruder Konrad vorstellen. Dies Bild kann ein Volksbild werden. Technisch ist es gut wiedergegeben, wofür dem Verlag Dank gebührt.

St.-Joseph-Monat. Zum Gebrauche für Ordensleute, Priester und Priesteramtskandidaten. Von P. Eug. Breitenstein, Oblate der Unbefl. Jungfrau Maria. Kl. 8°. 128 Seiten. Paderborn 1931. Preis brosch. 1 Mk.; kart. 1,20 Mk.

Die täglichen Lesungen eignen sich gut für Betrachtung, Predigt, Besuchung und Andachten. Die Anrufungen der St.-Josephs-Litanei dienten als Grundlage für die Reihenfolge der Lesungen. Am Ende jeder Betrachtung finden sich praktische Nutzanwendungen.

Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite, neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. Herausgegeben von Dr. Michael Buchberger, Bischof von Regensburg. Schriftleiter: Dr. Konrad Hofmann. Verlag: Herder, Freiburg i. Br. 10 Bände. Jeder Band brosch. 26 Mk., Leinwand 30 Mk., Halbfranz 34 Mk. Subskriptionspreis je 2 Mk. weniger. I. Bd. A—Bartholomäer. Lex. 8°. 992 Sp. Mit 8 Tafeln u. 88 Textabbildungen. 1930. II. Bd. Bartholomäus—Colonna. Lex. 8°. 1024 Sp. Mit 6 Tafeln, 25 Kartenskizzen und 125 Textabbildungen. 1931.

Der Verlag Herder entfaltet zur Zeit eine erstaunliche und höchst anerkennenswerte lexikalische Publikationstätigkeit. Vom Staatslexikon ist der 4. Bd. bereits in Arbeit, vom zehnbändigen Kirchenlexikon liegt der 2. Bd. vor, vom zweibändigen „Lexikon der Pädagogik der Gegenwart" erschien soeben der 1. Bd.: Abendgymnasium bis Kinderfreunde, und schon ist auch das große Konversationslexikon in Vorbereitung.

Das Lexikon für Theologie und Kirche ist mit Recht ein „Standardwerk der katholischen Theologie Deutschlands" und ein „Ehrendenkmal katholischer Geisteskultur" genannt worden. Es ist ein wirklich großangelegtes Nachschlagewerk, das in zirka 30 000 Artikeln nicht etwa bloß das theologische Wissen im engeren Sinne umfaßt, sondern auch weit in die Grenzgebiete der Philosophie, Pädagogik, Katechetik, Geschichte, Archäologie, Sozialwissenschaft und Volkskunde hineinreicht. So wird es nicht bloß dem Fachtheologen in Wissenschaft und Seelsorge, sondern jedem weltanschaulich Interessierten ein wertvoller und unentbehrlicher Berater werden können. Es ersetzt dem Durchschnittsgebraucher nicht nur unerreichbare Spezialwerke, sondern auch Teillexika der verschiedenen Fachgebiete. Überall ist es mehr als farblos referierend, ist katholisch wertend, und auch da gibt es mehr als theoretische Belehrung über die katholischen Werte, gibt zugleich reichliche Winke für praktische Nutzbarmachung. Deshalb ist auch der große Mitarbeiterstab aus Vertretern der Wissenschaft, der Verwaltung, der Seelsorge und des öffentlichen Lebens gewählt. Spezialforscher als Fachleiter der einzelnen Disziplinen verbürgen die Gediegenheit der Beiträge. Weil das Werk so außerordentlich reich an wissenschaftlichen und fremdsprachigen Ausdrücken ist, bedauere ich es eigentlich im Interesse der möglichst allseitigen Brauchbarkeit, daß man prinzipiell auf Akzentuierung und Andeutung der Aussprache verzichtet hat.

Stichproben in den beiden vorliegenden Bänden ergeben, daß im allgemeinen die Mitarbeiter ihrer Aufgabe, kurz, klar und übersichtlich über den heutigen Stand unseres Wissens zu unterrichten, gut und zum großen Teile vorbildlich gerecht geworden sind. Auch die Literaturhinweise sind meist bis in die Gegenwart durchgeführt. In einzelnen Fällen vermißt man freilich die neueste Literatur, z. B. wenn P. Mager unter Anthroposophie mit 1925 abgebrochen hat. Weil bei Streitfragen naturgemäß der Parteistandpunkt leicht übermäßig einfließt, werden solche Artikel manchmal weniger befriedigen. Um auch da nur ein Beispiel aus dem 1. Bande zu wählen: Wenn Wilms unter Bañez schreibt: „Molina, der den Begriff der All-

ursächlichkeit Gottes und das Geheimnis der menschlichen Freiheit bei B. nicht zu fassen vermochte, nahm dagegen Stellung und schuf das der Theologie fremde Gebilde der scientia media." Um praktisch zu zeigen, wie viel ein solches Lexikon auch für die Hilfswissenschaften der Theologie bietet, zähle ich aus dem 1. Bande philosopisch interessierende Artikel auf: Abaelard, Abstammung (den Menschen leider zu wenig berücksichtigend), Actus, Agnostizismus, Alanus ab Insulis, Albert von Sachsen, Albertus M. (Albertisten fehlen), Anselm, Anthroposophie, A priori, Arabische Philosophie, Arbeit, Aristotelismus, Atheismus, Atomistik, Augustinismus, Autonomie, Averroismus usw. Im 2. Bande sind besonders viele grundlegende theologische Themata behandelt wie Beichte, Bekenntnis, Benediktiner, Begräbnis, Beruf, Besessenheit, Bibel (mehr als 60 Sp.), Bilderverehrung, Bildung, Bolschewismus, Brüder Jesu usw. Alles in allem haben wir ein Werk vor uns, auf das der Katholizismus stolz sein kann und das hoffentlich die Bibliothek recht vieler gebildeter Katholiken zieren wird.

Trier. Joseph Lenz.

Deutschland am Scheideweg: Gedanken zur Außenpolitik von Walter Hagemann. Einführung von Ludwig Kaas. (Schriften zur deutschen Politik. Herausgegeben von Georg Schreiber. 25. und 26. Heft.) Herder u. Co., GmbH., Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. B. 1931. Preis 4,20 RM.

Dieses mit großer Sachkenntnis und starker Überzeugungskraft geschriebene Buch verdient das Interesse weitester Kreise. Der Verfasser, der außenpolitische Redakteur der „Germania", hat an den meisten großen außenpolitischen Konferenzen der letzten Jahre in Genf, Paris und im Haag teilgenommen und auf fünfjährigen Weltreisen durch alle Kontinente die internationalen politischen und wirtschaftlichen Probleme der Nachkriegszeit eingehend studiert. Der Verfasser ist der Überzeugung, daß es im Gegensatz zur Auffassung des Nationalismus und der Gewaltpolitiker eine Methode friedlicher Weltpolitik gibt, welche sich im systematischen Aufbau befindet und das Merkmal einer wahrhaft christlichen Politik sein sollte. Von dieser Grundlage ausgehend sucht er im einzelnen zu zeigen, wie sich Deutschlands außenpolitische Initiative auszuwirken hätte. In gründlicher und fesselnder Weise bespricht er in zehn Kapiteln

1. Internationale Gliederung,
2. Die Problematik des Völkerbundes,
3. Paneuropa als Zukunftsbild,
4. Deutschlands minderheitenpolitische Mission,
5. Wehrfrage und Weltfriede,
6. Deutsche Revisionspolitik,
7. Demokratie und Faschismus,
8. Der Kampf um die russische Seele,
9. Überwindung des Amerikanismus,
10. Kolonialpolitik und christliches Ethos.

Ein wertvolles Schriftenverzeichnis, das die einschlägige Literatur aufführt, beschließt die sehr gehaltvolle Arbeit, der man zahlreiche Leser in unserem Lager und in anderen Lagern wünscht. Heute, wo sich radikale Gruppen vordrängen, wo Nationalsozialismus und Kommunismus ein radikales Aktionsprogramm propagieren, tut es doppelt not, die Stimme der Vernunft zu hören und sich nicht in eine Politik des Abenteuers hetzen zu lassen. Hier kann vorliegende Studie beste Dienste tun.

Trier. Weiler.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Schriftleitung des Pastor bonus, Trier Priesterseminar, zu senden.
Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nur bei angeforderten Büchern übernommen

Acta hebdomadae Augustinianae-Thomisticae ab Academia Romana Sancti Thomae Aquinatis indictae (Romae, 23—30 Aprilis 1930). pa. 344. Taurini 1931. Lib. it. 25.

Angelus, P. M. Pirotta, O. P., Summa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae. Vol. I. **Philosophia rationalis.** pag. XII — 225. Taurini 1931, Lib. 12.

Anwander, Dr. Anton: Einführung in die Religionsgeschichte. Sammlung Kösel Band 96a. Kl. 8°. 147 Seiten. Pappband Mk. 3,50. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Berghaus, P. Dr. Paulus, O. M. Cap., Lektor der Theologie: „Komm herüber und hilf." 12 Predigten zur Weckung katholischen Missionseifers. 8°. 95 Seiten. 2.— Mk. Verlag Laumann, Dülmen i. W. 1930.

Berghoff, Stephan: In unbekanntem Land. Auf der Suche nach verlorenen Brüdern. 2. Auflage. 240 Seiten. Steif kartoniert 2 Mk., fein gebunden 2,80 Mk. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Bertrams, Johannes, Pfarrer an St. Josef, Düsseldorf-Rath: Die Braut Christi auf ihrem Kreuzweg (Die Kreuzwegandacht der Ordensschwester). Mit Bildern von L. Feldmann. Preis 1,20 RM.

Bertrams, Johannes, Pfarrer an St. Josef zu Düsseldorf-Rath: Des Priesters Kreuzwegandacht. Mit 14 in Tiefdruck hergestellten Bildern von L. Feldmann. Preis 1,20 RM. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Bévenot, Hugo, O. S. B., Die beiden Makkabäerbücher. Mit 2 Karten. XII u. 260 S. Bonn 1931. Brosch. 9,60 Mk., geb. 11,60 Mk. (4. Band. 4. Abteilung der Sammlung: Die Heilige Schrift des Alten Testamentes. Übersetzt und erklärt in Verbindung mit Fachgelehrten. Herausgegeben von Dr. Franz Feldmann und Dr. Heinrich Herkenne.)

Bierbaum, P. Athanasius, Franziskaner: Mit Gott! Betrachtungen für Weltleute auf alle Tage des Jahres im Geiste der katholischen Aktion. VIII u. 656 Seiten. Taschenformat in Ballonleinen. Gebund. 6,50 Mk. Franziskus-Druckerei, Werl i. Westf.

Brocke, Dr. Carl: Charakterbilder im Religionsunterricht der höheren Schulen. Heft 4 der Religionspädagogischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. Josef Göttler und Dr. theol. et phil. E. Dubowy. Gr. 8°. 40 Seiten. München 1930. Verlag Kösel & Pustet. Geheftet Mk. 1.—, bei Subskription auf eine Jahresreihe (4 Hefte) je Mk. —,75.

Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M.: Neuntägige Andacht zu Bruder Jordan Mai. 20 Seiten, geheftet 0,15 Mk. Franziskus-Druckerei, Werl (Westf.).

Camm, Dom Bède, O. S. B.: Moine et martyr Le Bienheureux John Roberts. Mis a mort sous Jacques Ier (1610). Traduit de l'anglais par les Moniales de Ste.-Croix de Poitiers, 1 vol. in-12, 312 p. Collection ‚Pax' vol. XXXIII. Prix: 15 frs. français, 21 frs. belges. Paris 1930.

Camm, Bède, Dom, O. S. B.: De l'Anglikanisme au monachisme. Journal d'étapes d'un converti. Traduit de l'anglais par Charles Grolleau. Paris 1930. p. 112. Preis 5 frs. (Collection ‚Pax' vol XXXII.)

Conte, P., Matthaeus a Coronata O. M. C., doctor et lector iuris canonici, Institutiones iuris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum. Vol. II. De rebus. p. 520 Taurini 1931. Lib. it. 25.

Diekamp, Dr. Franz, Prof. der Dogmatik an der Universität Münster: Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas. 2. Band. 6. vermehrte und verbesserte Auflage. Münster, Aschendorff, 1930 (X, 585 S.). Geheftet RM. 13,70; gebd. RM. 15,70.

Dubowy, Dr. theol. et phil.: Stoff zur Predigt über Gottesglauben und Unglauben. Heft 8—10 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. theol. et phil. E. Dubowy. Gr. 8°. 120 Seiten. München 1930. Verlag Kösel & Pustet. Geheftet Mk. 3,—.

Ermert, P. Eleutherius, O. F. M.: Bruder Jordan Mai. Gedanken und Erinnerungen. Ein Beitrag zu seinem Lebensbilde. 3. Auflage, 6.—7. Tausend. Gr.-Oktav, VIII und 251 Seiten mit 8 Abbildungen. Gebunden in Leinen 3,50 Mk. Franziskus-Druckerei, Werl i. Westf.

Fischer, P. Zyrill, O. F. M.: Katholische Kindererziehung. Heft 11 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. theol. et phil. E. Dubowy. Größe 8°. 40 Seiten. München 1930. Verlag Kösel & Pustet. Geheftet Mk. 1,—, bei Subskription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je Mk. —,75.

Fischer, Zyrill, O. F. M.: Falsche Kinderfreunde. Heft 6 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. theol. et phil. E. Dubowy. München 1930. Verlag Kösel & Pustet. Gr. 8°. 40 Seiten. Geheftet Mk. 1,—, bei Subskription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je Mk. —,75.

Galdos, Romualdus, S. J.: Commentarius in librum Tobit. 8°. XX—350 p. 40 fr. Parisiis 1930 P. Lethielleux (Cursus Scripturae Sacrae).

Geyer, Bernhardus, Prof. ord., Magistri Echardi quaestiones et sermo Parisienses. Bonnae Sumptibus Petri Hanstein 1931. pag. 34. Kart. 1,50 Mk. (Florilegium Patristicum tam veteris quam medii aevi auctores complectens. fasc. 25.)

Grabmann, Martinus: Quaestio de universali secundum viam et doctrinam Guilelmi de Ockham (ex Cod. Vatic. Palat, 998). (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series scholastica, edita curantibus M. Grabmann et Fr. Pelster S. J., fasc. X.) Aschendorff, Münster, 1930. 40 p. RM. 0.95.

Haggeney, P. Karl, S. J.: Der göttliche Bräutigam. Erwägungen für Ordensfrauen, Lehrerinnen und

Erzieherinnen. I. Band: 652 Seiten, RM. 9,—. II. Band: 256 S. + 162 S., RM. 4,50 + RM. 3,50. III. Band: 388 S., RM. 6,—. Verlag der Josefs-Druckerei, Bigge (Ruhr).

Hagemann, Dr. Walter: Deutschland am Scheideweg. Gedanken zur Außenpolitik. Mit einer Einführung von Dr. Ludwig Kaas, M. d. R. („Schriften zur deutschen Politik", herausgegeben von D. Dr. Georg Schreiber. 25./26. Heft.) Gr. 8° (X u. 150 S.). Freiburg im Breisgau 1931, Herder-Verlag. 4,20 Mk.

Heine, Elisabeth: Mexikanische Märtyrer. Übersetzt und bearbeitet. Kl. 8°. 116 Seiten. Kartoniert Mk. 2,50. Verlag Josef Kösel u. Friedrich Pustet, München.

Honnet, Dr. Johannes, Pfarrer: Die Botschaft des Wortes Gottes. Predigten im Geiste der Heiligen Schrift. Zweiter Band: Homilien auf die Sonntage des Kirchenjahres, II. Reihe. 8° (X u. 312 Seiten). Freiburg im Breisgau 1931, Herder. 5,60 Mk.; in Leinwand 7 Mk.

Hoornaert, P. G., S. J.: Der Kampf um die Reinheit. Ein Buch für die junge Männerwelt. Deutsch bearbeitet von P. J. Sternaux S. J. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck - Wien - München. 272 Seiten. 2. Auflage. Ganzleinen S. 8,40, RM. 5,—.

Le Père **Jordan:** Une ame Dominicaine. Juvisy (Seine et Oise). Les Editions du Cerf. 95 Pag.

Joret, F.-D., O. P.: L'enfance spirituelle. Juvisy (Seine et Oise). Les Edition du Cerf. 206 Pag.

Kammler, Bruno: Feierstunden im Religionsunterricht. Heft 5 der Religionspädagogischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. Josef Göttler und Dr. theol. et phil. E. Dubowy. Gr. 8°. 40 Seiten. München 1930. Verlag Kösel & Pustet. Geheftet Mk. 1,—, bei Subskription auf eine Jahresreihe (4 Hefte) je Mk. —,75.

Kieffer, Dr. G.: Die Predigt über die Mischehe. Heft 7 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. theol. et phil. E. Dubowy. München 1930. Verlag Kösel & Pustet. Gr. 8°. 40 Seiten. Geheftet Mk. 1,—, bei Subskription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je Mk. —,75.

Klug, Ignatius: Sein Werden und Wirken. Dargestellt von Hermann Josef Klug. 320 Seiten. Mit Bildern. Ganzleinen Mk. 6,—.

Kreuzwegbüchlein. Franziskanertext mit Bildern von Phil. Schumacher. Preis Mk. —,30, Schilling —,50, Franken —,40. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13.

Kunz, Christian, vorm. Präfekt am bischöfl. Klerikalseminar zu Regensburg: Ritus der stillen heiligen Messe. Regensburg 1931. 117 S. Kart. 2,— Mk.

Lippert, Peter, S. J.: Die Kirche Christi. 1.—6. Tausend. 8° ((VI u. 294 S.). Freiburg im Breisgau 1931, Herder. 3,50 Mk.; in Leinwand 5 Mk.

Lorenzen, Ernst, und **Weitkamp,** Heinrich: Sonnborn. Lesebücher deutscher Dichtung. Band XX. Alte deutsche Schwänke. 32 S. Band XXI. Kunstmärchen aus der neueren deutschen Dichtung. 43 S.

Maaßen, Gertrud: Im Lichtkreis der Liebe. M. Gladbach, B. Kühlen. Kunst- u. Verlagsanstalt. 63 S.

Marmion, Abt D. Columba, O. S. B.: Christus in seinen Geheimnissen. Übertragen von M. Benedicta v. Spiegel, O. S. B. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. M. Rackl, Regens. 456 Seiten, Mk. 4,20, Ganzl. Mk. 6,—.

Meßbuch für die Sonn- und Feiertage mit den Commemorationen aller Heiligenfeste. Nach dem Römischen Missale im Anschluß an das Volksmeßbuch bearbeitet von der Abtei Maria-Laach. 988 Seiten. Dünnpapier. 80 : 145 mm. In Einbänden RM. 5,40 (Fr. 6.75, RM. 6,— (Fr. 7,50) und höher. Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Straßburg.

Möderl, Dr. A., Domprediger: O Haupt voll Blut und Wunden. Fünf Fastenbetrachtungen. 8°. 44 S. In steif. Umschl. geb. Mk. 1,—. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader).

Neher, A., Dr. oec. publ.: Konfession und soziale Schichtung im westlichen Deutschland. Teil II. Statistische und kulturpolitische Untersuchungen. 2. Auflage. 32 S. Riedlingen. 1930.

Lexikon der **Pädagogik** der Gegenwart. In Verbindung mit zahlreichen Fachgelehrten und unter besonderer Mitwirkung von Universitätsprofessor Dr. L. Bopp, Institutsdozent Dr. H. Brunnengräber, Monsignore Hochschulprofessor Dr. F. X. Eggersdorfer, Universitätsprofessor Dr. M. Ettlinger †, Geheimem Rat Universitätsprofessor Dr. J. Göttler, Hochschulprofessor Dr. G. Grunwald, Institutsdozent Dr. K. Haase, Institutsdozent Dr. W. Hansen, Prälat Universitätsprofessor Dr. J. Mausbach, Oberschulrätin A. Pfennings, Universitätsprofessor Direktor Dr. G. Raederscheidt, Universitätsprofessor Dr. H. Schmidkunz, Hochschulprofessor Dr. J. Schröteler, Universitätsprofessor Dr. J. P. Steffes herausgegeben vom Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Münster in Westfalen. Leitung der Herausgabe: Dr. Josef Spieler. 2 Bände. Lex.-8°. Freiburg im Breisgau, Herder. Erster Band: Abendgymnasium bis Kinderfreunde. Mit 12 graphischen Darstellungen. (XVI S. u. 1344 Sp.) 1930. 28 Mk.; in Leinwand 32 Mk.; in Halbfranz 36 Mk.

Pagés, Helene: Frauen auf des Herren Kreuzweg. Bilder von Professor L. Feldmann. 12°. Kupfertiefdruck. Kartoniert Mk. 1,40, Schilling 2,35, Franken 1,75. In Leinen gebunden Mk. 2,40, Schilling 4,—, Franken 3,—. Verlag „Ars sacra", Josef Müller, München 13, Friedrichstraße 18 und Werneckstraße 9.

Pustet, Regensburg: Benedictio Signi vel Campanae. E Pontificali Romano desumpta. pag. 16. 1930. Kart. 1,— Mk.

Quadt, P. Hubert, M. S. F.: Um Deines Bruders Blut. Vorträge über Völkerrecht, Krieg und Frieden. Freiburg im Breisgau, Caritasverlag. 143 S. RM. 2,70.

Rieger, Julius, Stadtpfarrer: Auf Gottes Ackerfeld. III. Band: Predigten bei verschiedenen Anlässen. 8°. 236 S. Rottenburg a. N. 1931. Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. Mk. 4,50, geb. Mk. 5,90.

Schreiber, Dr. Georg, Univ.-Prof.: Kulturelle Deutschtumspflege auf der Iberischen Halbinsel. (Deutschtum und Ausland, herausgegeben von Georg Schreiber, Heft 25.) VIII, 48 S. Geheftet RM. 1,75; gebunden RM. 2,75.